



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

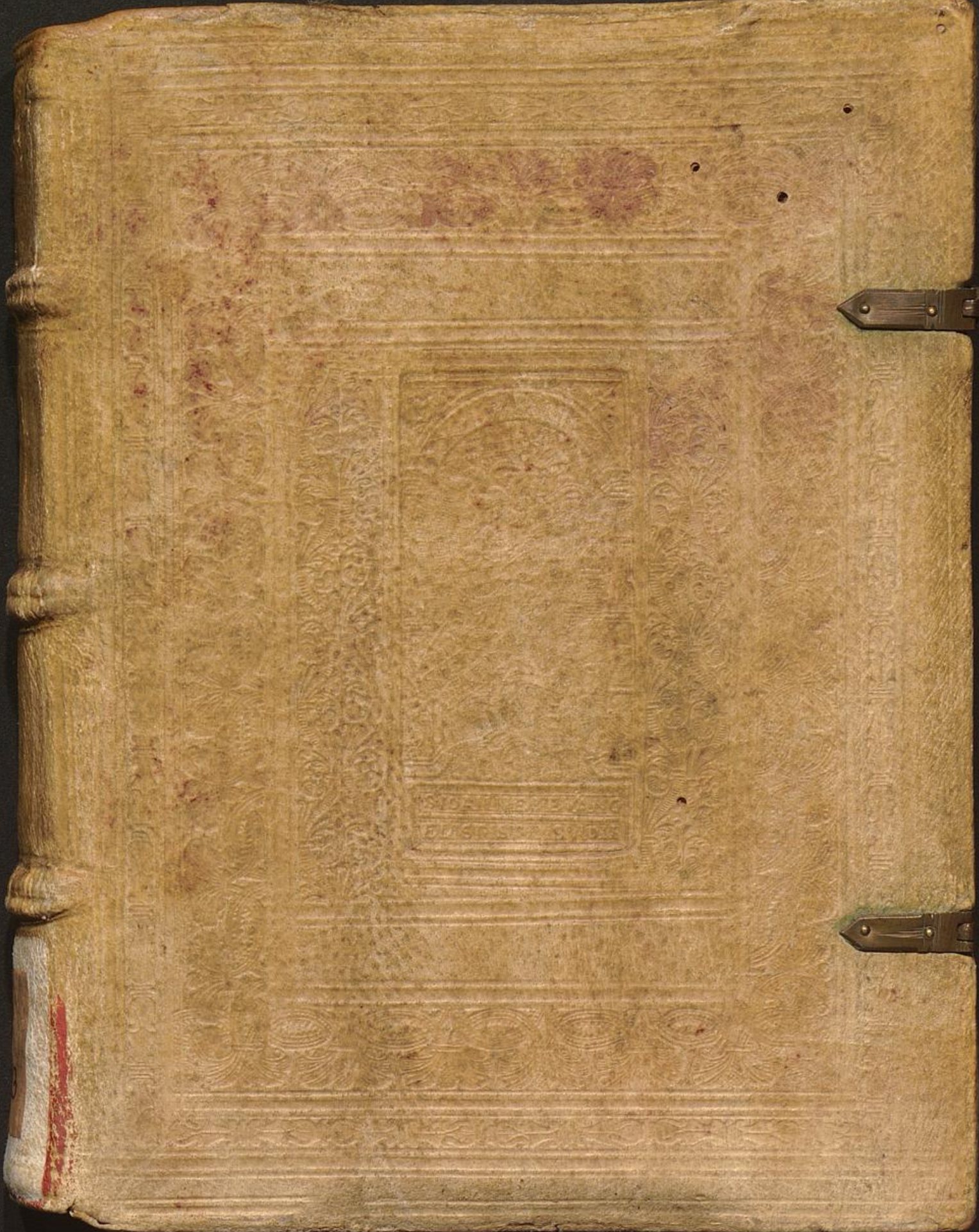
Kleine Trostschrift an die Württembergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaft

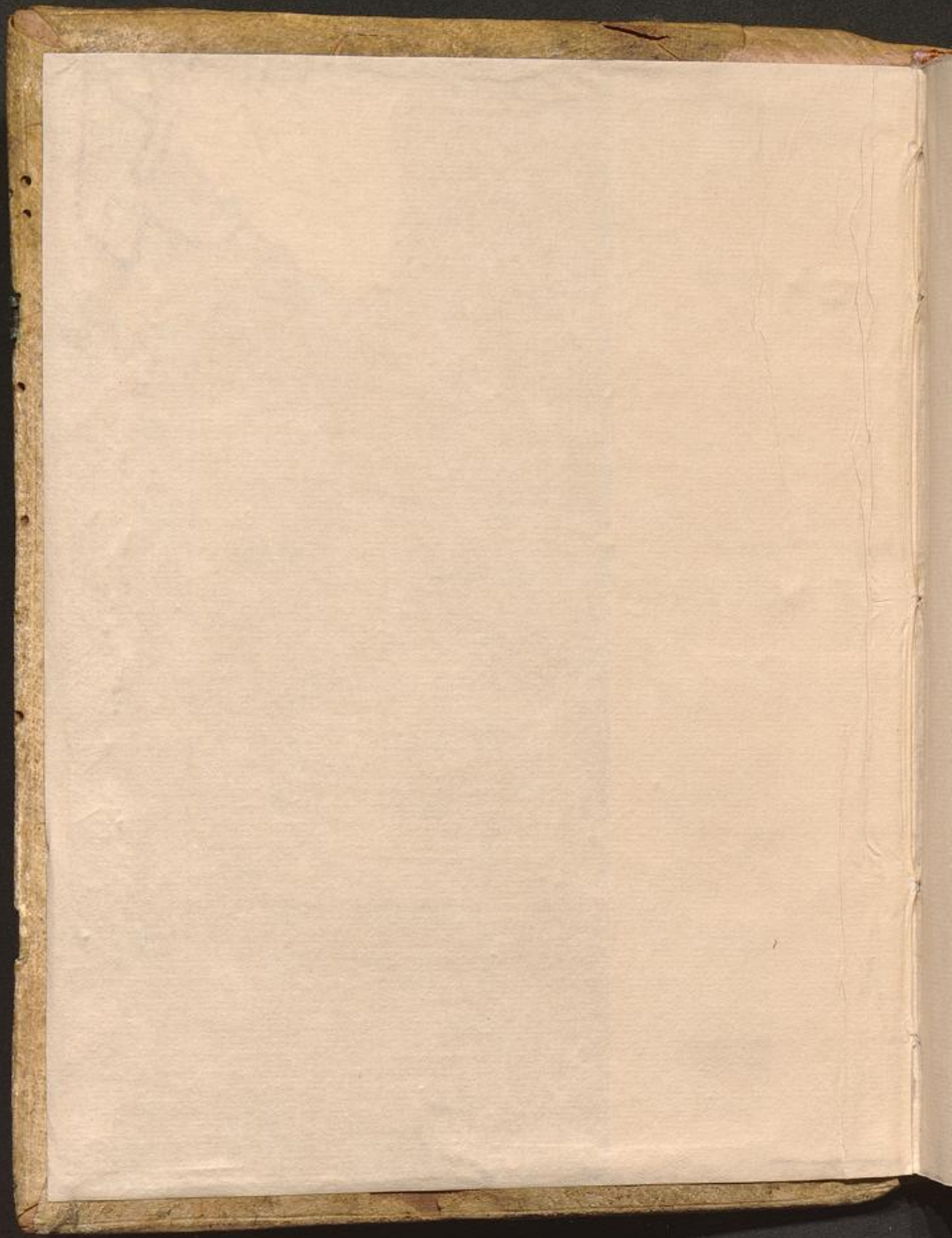
Pistorius, Johann

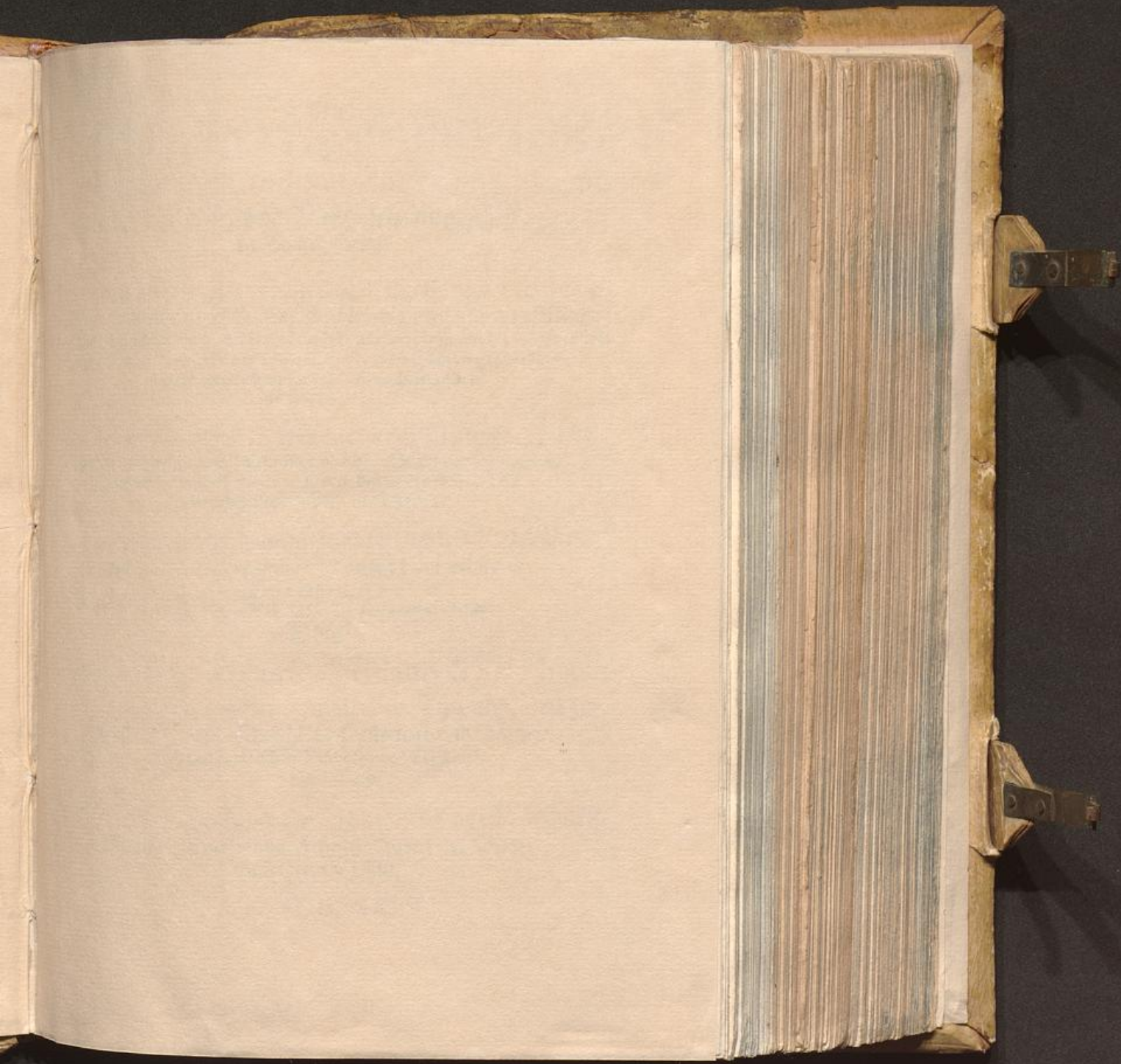
Coelln, 1597

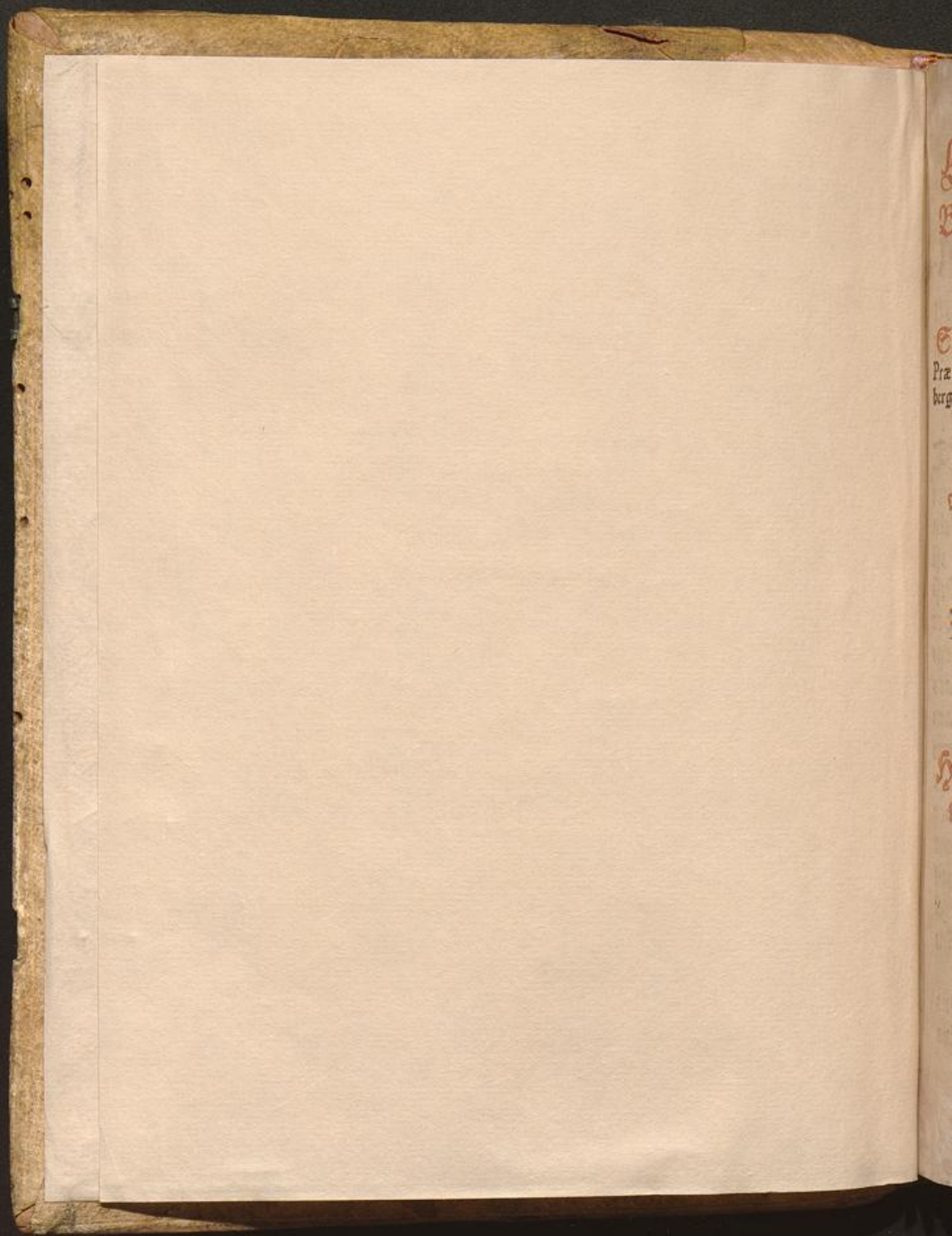
VD16 P 3044

urn:nbn:de:hbz:466:1-32842









**Kleine Trostschrift an die Württembergische
vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.**

**Daß sie sich wegen ver-
zugs vnd daß sie auff jr wider Herrn Doct.
Pistorium vnd die von ihm in Druck gefertigte war-
hafftige Anatomiam Lutheri eyngestrewet elende Geschweß bisshero
vntantwortet / vnd die vbrige Spiritus zu ruck bleiben / nicht also
hoch verlangen lassen / mit entschuldigung was
Herrn D. Pistorium gehindert.**

**Dabey auch dem Leser ein kleine Prob der Lu-
therischen Warheyt / vnd was auff all ihr Geschweß
zuhalten / in vieren Fragen vor Augen gestellt / vnd damit bis
auff fernere nachvolg gedult zuhaben begehrt würdt.**

- Itemlich I.** Ob dem Luther recht oder vnrecht geschehe / daß man ihm zu-
misset / Er hab mehr dann eyn Weib eynem Christen auffeinmal
beisamen ehlich zuhaben zugelassen.
- II.** Ob war / daß er eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat / ers-
laubt mit seinem Bruder heymlich zubülen / vnd dem Mann
die Kinder zuernehmen heymzuweisen.
- III.** Ob war / daß er eynem Mann zugelassen wann die Fraw ihm
nicht will fahren will / die Magde zunicommen.
- IV.** Ob war / daß Luther eyn frommer / züchtiger Mönch vnd nicht
eyn fleischlich brennender Kurtzhengst jederzeyt gewesen.

**Alles dem Leser zugefallen / vnd den Lutherischen zu-
samm Messeram mit beidruckung eyner Predig so Luther selbst als
zeyt hinderhalten vnd nie in kein Tomos kommen / an
Tag geben / Durch**

**Herrn Ioannem Pistorium SS. Theologiae Doctorem Pro-
conotarium Apostolicum, &c.**

**Getruckt zu Tostang am Bodensee bey Leonhart Straub / In
Verlegung Arnoldi Quentels Buchtruckerherrens von Cölln.**

Anno M. D. XCVII.

Dem Ehrwürdigen / Edel-
len / Hochgelehrten Herrn Christoff Kelnern
von Zinnendorff / beyder Rechten Doctorn / der hoch-
hen Stiffte Augspurg Chumbhern vnd Custodi, Probst zu Sanct
Zeit zu Freysingen / Meinem sonders günstigen lieben
Herrn vnd Schwagerm.

Hrwürdiger / Edler /
Hochgelehrter / dem Herrn
Schwager sein mein geflis-
sene Schwägerliche / gutwil-
lige Dienst vñ Freundschaft
jederzeyt bevor / Sonders
günstiger lieber Herr vnd
Schwager. Wiewol ich we-
ge obligender vilfältiger Ver-
schafft vnd im abgelauffenen Sommer beharter stä-
tiger verreyßung den vierdten erschrocklichen Spiritum
des Gottlosen Luthers / ohnangesehē er bereyts vber
das halbe theyl getruckt worden / auff dise Herpstmeß
nicht allerdingß fertigen / vnd vil weniger den Luthers-
rischen Clamantē / so hauffentweyß wider die drey ers-
ste Spiritus mit doller vnd vüvernünftiger Feder auß
allen Ecken sich auffgeworffen / auff jr zu entschuld-
gung des Luthers zugetragene Kindische vnd vüver-
schämpte Vnwarheyt der gebür begegnen köñen / So
hab ich doch nach dem ich widerumb zu hauff durch
Gottes seggen ankommen / eyn kleinen Nestkram für
die Lutherischen in sehr wenigen Tagen vnd höchster
beeylung auff vier vornembste Frag / darwider sie sich
am

am allermeysten bearbeyten / zur antwort zugericht /
vnd in den Druck gebracht / zu dem vornemen Intent
damit das arme Teutschlandt auß diser kleynen Prob
eyn vorgeschmack was auff der Lutherischen armselig
Lumpenwerck zuhalten sey / bei zeyten haben mög.

Ob auch ich wol dise Puncten gern besser illumis
niert vnd sonderlich des Luthers vnseligen vmb sech
zehen Tag vbereylten Nonnischen Beyschlaff zu meh
rer schandt des Luthers / vnnnd zu eröffnung meiner
hessischen Landsleuth armseligkeit noch mehr verifi
ciert vnd aufgestrichen hett / So hat doch die kurze
zeyt vnd das ich jezundt alsbaldt widerum auff drey
Wochen verreysen muß / dasselbige nit leyden wöllen /
vnd dißmal mein Antwort bey disem kurzen Tractats
lin verbleiben müssen.

Welches vnder des Herrn Schwagers Namen
keiner andern Ursach außgeht / dann mein zu ihm tra
gende wolmeyntliche Schwägerliche Affection das
mit zubescheinen / vnd vnser Freundschaftt gegen me
möglich bekandt zumachen / Mit bittt dises im besten
zuvermercken / vnd in gegenwertiger Schrift nicht
die abschewlichkeit des Luthers vn der Lutherischen
(dabey gewislich nit vil Lust ist) sondern den Nutzen
dasß arm verführt Teutschlandt auß vollkomener
aufsichtigung der Lutherischen grewlichen Ungestat
nemen kann / alleyn anzusehen.

Soll hoffentlich hernach etwas bessers volgen /
vnd bleib ich jederzeyt dem Herrn Schwagern zu
freundlichen Diensten ganzwillig Vns samttlich dem
Allmächtigen zu Gnaden befehlend / Mit bittt Herrn
A 2 Schwa

Von die.

Schwagern D. Wilhelmen Kelnern Syndicum mit
allen den beyden Herrn Schwägern angehörigen
Dienst freundlich zu grüssen/ inmassen iuen samptlich
dero Vetter mein lieber Dochterman/ beneben meiner
Dochter shren Dienst vnd gebürlichen Sohn vnd
Döchterlichen/ auch Vetter vñ Schwägerliche Gruss
vermelden lassen. Datum Costantz den 26. Augusti
Anno 97.

Des Herrn Schwagern

Dienst vnd gutwilliger.

Ioannes Pistorius S.S. Theol. D.
Protonotarius Apostolicus.



An

An Christlichen Leser.



Durstiger lieber Leser/ Was die Wür-
tendergische vnd Hessische Synagog der Predican-
ten wie nicht weniger etlich arme Spangennmacher/
Schwärzling vnd Binsörbische Pantagruclisten
auff mein erst theyl Anatomia Lutheri auß grim-
migem Zorn wider die offenbare Warheyte aufge-
hen lassen/ zweyffel ich gar nicht daß es möniglich

der der mehrer theyl in Teutschlandt gesehen. Ob nun wol ich mir
die gewisse getrüßung mache/ es werde jedermann/ so nur ein gemei-
ner verstande hat/ ihr ellend Lumpenwerck ohn einige mein oder an-
derer Leuth beantwortung vnd mehrer eröffnung ihrer Armseligkeit
eynschwerlich vermercken/ derhalb ich auch ein zeitlang ob einiger
fernerer Antwort auff ihr Lügen vnd Hudelwerck vonnöthen sey/ im
zweyffel gestanden/ So hab ich mich doch leetzlich dahin begeben/ daß
wagn etlicher eynfaltiger Leuth/ so die Gründ nit hoch erwegen oder
vnd ferner nachsuchen sich nicht stark bemühen/ Ich gleichwol mit
den vbrigen Türckischen Geistern des Luthers fortfahren/ Aber doch
mit den vnvernünftigen Elamanten/ welche zu rettung ihres in alle höch-
auffstehenden templi Dianæ auß allen Winkeln mit bodenlosen
Kübeln vnd darinn eingefaßten vntüchtigen Leshungen zulauffen/
mit grund semel pro semper wie man sagt/ in offnen Truck/ nicht
sondern viler armer von ihnen schändlich verführter Seelen
selben zum besten außführlich antworten vnd ihr elendes schimpff-
liches vnd allerdings vnerhebliches vnd dem Luther vnd seiner Lehr-
schweckleinertlich lauffen vñ zuschütten vor die Augē stellen wollen/
damit sie sich in ihr Herr ihrer öffentlichen Dnwarheit schämen/ vnd
nicht sie doch andere gütherzige vnd noch nit gar in eyn verworf-
nen Sinn von Gott vbergebene Gemüter/ die blawe von ihnen ver-
gessen gemacht Diinst vnd Nebel von jren Augen hinweg stossen/
vnd die Christliche Warheyte/ wie auch des Luthers vnmensliche
Gewel mit rechten offnen Augen anschawen mögen.

Damit aber ich allen anbellenden Hunden nicht absonderlich zu-
wenden/ vnd mich sovil weniger zubemühen hätte/ auch dem Christ-
lichen Leser der Pollyphemischen Brüder vngleich vnd widerige in
verschiedene Bacchanterey vertheylete Antwort zu mehrer erkennung
der

An Christlichen Leser.

der Warheit auß ihren besondern Schrifften vorzeygen köndt / hab ich mit fleiß biß sie all oder doch eyn guter theyl heraus an das Liecht kämen / mit gedult zuwarten / vnd hernach mit eynere abfertigung sie all / was der Antwort würdig ist / mit gegründter Warheit vber eyn hauffen abzuweisen / rathsamlich angesehen.

Dannenhier erfolget / daß ich nach der Württembergischen in Druck außgesprengtem armfeligem vnchristlichem falschem Bericht / auff meiner lieben Hessischen Landtleuth Geschweh (von welcher vordem bender starcker Rüstung ich zeitlich erinnert worden) eyn halb jahr lang auß besagter Ursach warten müssen / biß dasselbig leistlich die nechst abgeflossene Ostermes hernach kommen / vnd von mir theils mit freuden / theils mit betawrung wegen der ellenden Arbeit vnd ihrer leyder zuvil beschwerlicher blindheit abgelesen worden.

Wiewol ich nun alsbald darauff alle bißher im Druck vermerckte vnmensliche Gebell zusammen kuplen / vnd vornemblich der beyden Synagogen außschreyung zu mehrer verwarnung viler armen verblendten Teutschen mit begründter Warheit in offener Schrifft den nechsten vnd noch disen Herpstmes zu widerlegen / vñ irer Falschheit vnd vngeschicklichgheyte zuoberzeugen (welches keiner grossen müß bedarff) endlich gemeyndt gewesen / jedoch weil ich des Luthers Türckischen / Heydnischen / verfluchten vierden Spiritum (welcher allen anderen spiritibus die Augen außstechen / vnd die Lutherische gar vnfinnig vnd Türckisch machen würdt) kurz zuvor angefangen / vnd billich vmb mehrern Nutzens willen diesem Werck sein vorzug gestatten sollen / Auch erstlich im Mayen mit eynem schweren / langwirigen tertian Fieber vnd hernach vom 25. Junij biß in mitten Augustmonat von dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen meinem Gnädigsten Fürsten vñ Herrn / dem Herrn Cardinal von Oesterreich Bischoffen zu Costanz / 2c. auff die Tagsetzung zu Badi im Ergow / vnd dann weyter in die Länder zu den Herrn Eydgnossen in wichtigen Geistlichen Geschäften verschickt / vnd daselbst bißhero auffgehalten worden / daß mir auch den vierden Teufflichen Lutherischen Spiritum, so doch im anfang Julij bereyts vber das halb theyl drucke gemacht / vollends zu end zufertigen / vnd in die Herpstmes zu offnem Kauff vorstellen zulassen / allerdings vnmöglich gefallen / hab ich vil mehrer / vothwendiglich die besagte antwort eynstellen / vnd biß in die Fasten

An Christlichen Leser.

meß in folgendem 98. jar verschiebē müssen/der hoffnung/das der Allmächtige Gott zu bekehrung viler armen Seelen / vnd zu vollkommener bescheynung d̄ Warheit sein Gnad darzu erhehlen/vñ mir das Leben wider der Lutherischen hoffen vnd wütschen so lang verstrecken werde.

Darumb ich auch jederman bitt/ mein auffgetrungenen verzugl in keinem bösen oder dahin zuuernemen / als hetten die arme beyde Synagog vnd andere Clamanten mit ihren schlechten vnächtigen Einreden mir die ringste beschwerdt versagt/ oder ichtwas einbracht/ welches nicht mit lauffender Feder im Grundt also bald vernichtiget werde wöcht/dañ sie hernach des Gegenparts elende beschaffenheit mit Händen greiffen/vnd mich leichtlich entschuldiget halten/ Auch auff andere weg/das alleyn die Kranckheit vñ langwirige abrensung mich hieran gehindert/ vilfaltig befinden / vnd sovil mehr jezunder beneben mir wegen verlängerten Drucks gedult tragen werden.

Damit aber hernach all mein Gegenpart/sovil der offenen Antwort würdig sein (dann allen Bacchantischen Predigstülschwehern vnd Pantagrucelischen-Lucianischen Holshipern vnd Bacchanten/auff ihre Eselgeschrey zuantworten weder rathsamlich/ noch wegen mehr wichtigerer Arbeyt thünlich ist) mein hergliche vnd fröliche gutwilligkeit / zu beschükung der Warheit Christi/ wider sie vnd alle Hellenporten desto stärker vermercken/vnd ich auch meinem lieben Vaterlande Teutscher Nation sovil mehr zu ihrer abwendung vom Lutherischen/Caluinischen vnd andern Kezerischen Irthumben dienen könn/ hab ich mich auß der eynigen versach entschlossen/ auff erlangte genädigste zulaßung/ gleichwol nicht auß meines Gnädigsten Herren des Herren Cardinals Diensten/ Aber doch von meinen bissher getragenen mühsamen Emptern etlicher massen zuerledigen/ vñ vmb mehrer rüß willen so hierzu vonnöthen ist / von Costanz nach Freyburg im Dreyßigern mein häußliche Wohnung / vnd hoffentlich (weyl ihre hochfürstl. Gnaden auff mein vilfaltig vnderthänigst bite genädigst hierinn zue befürderung besagten vorhabens letztlich bewilliget) im nächsten Septembri zuverrücken/vnd alsdann alleyn oder doch mehrertheils (weil ich nicht gar aller ander ihrer hochfürstl. Geschäften mich ledig machen könden) zu widertreibung meines Gegentheyls vnrechlicher Lasterungen vnd sonsten vor mich selbst zu beschükung des Christlichen Glaubens vnd vnderrichtung der armen Teutsche Seel/ Auch

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Auch mehrer abmahlung der Lutherischen vnd Calvinischen Grewel mein vbrig Leben durch Göttliche Genad zuwenden/ vnd darin mich also geflissenlich vnd trewlich / mit auch darstreckung meines Lebens zuverhalten / das hernach niemandt vber mein auffhaltung oder vnfließ sich mit billichkeit zubeklagen haben würdt.

Der Allmächtig verleyhe vns beydersends in seinem Sohn Jesu Christo dem eynigen Heylandt der ganzen Welt / die Gnad des heiligen Geistes / das ich vilen armen verführten Teutschen die Warheit mit lautern verständigen Worten eröffnen / vnd sie nach abgenommener Blindheyt verstehen mögen / Amen.

Auff jesigmahlt aber nur eyn vorgeschmack dem Christlichen Leser zugebt / will ich kürzlich alleyn vier in meiner Widerpart Büchern eingeflickte lustige antwort vnd entschuldigung des Luthers / als erstlich / Mit dem vil Weiber nemen. 2. Mit zulassung das eines vntüchtigen Manns Weib mit ihres Ehemanns Brüder hülen mögt. 3. Mit nehmung der Magde so die Fraw nicht will. 4. Mit des Luthers Person / ob er eyn brennender Kuttengengst oder frommer Mann gewesen / an die Handt nemmen / vnd damit zuverstehen geben / weil sie in diesem mütwillig lügen / was auff ihr ander Sudelwerck zuhalten / vnd was massen die arme Leuth / je mehr sie am Luther flicken / sovil schändlicher sich vnd ihn in Spott setzen.

Damit der liebe Leser sich dise Weß fettigen lassen wöll / in sonderbarer bedenkung / das er auß diesem alleyn die elende armsetzige beschaffenheit der Lutherischen genügsam vermercken kan.

Erster Punct.

Ob Luther zugelassen mehr dann eyn Weib auff eynmahl zuhaben / vnnnd ob ich ihm darmit recht oder vnrecht thue / oder ob die Lutherische ihn mit offentlicher vnwarheit entschuldigen.

Der Leser nit lang auffzuhalten / Sein erstlich in entschuldigung des Luthers was dise Frag belanget / die Herrn Predicanten Württembergischen vnd Hessischen theyls gar nicht eynig / Sondern Lügen straffen eynander selbst / dann die Württembergische (fol. 75.) Das Luther mehr

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

mehr dann eyn Weib auff eynmal zuhaben nicht aller-
dings verwerff/ vnd als eyn Todssünd verdan/ Aber
auch niemandt rathe wöll/ rund mit außstruckte Wor-
ten geständig sein/vñ ob sie schon in auß andern seinen
Büchern da er das Gegenspil geschribē/ vff gut Wet-
terhänisch mit deß Luthers weniger Ehr zuentschul-
digen vermeynen / So möchten sie doch ihres theyls
leiden/ daß oberzehlte Wort deß Luthers verbliben
weren / in massen sie ihn auch vor kein Propheten / so
nicht iren können/ jemals gehalten haben/ oder alles
was Luther geschriben anzunehmen vnd zu defendi-
ren sich verbinden wöllten.

Welches an den guten Herrn eyn thümlichs stuck ist/ daß sie ihr
vnmöglichkeit vnd deß Luthers schand/ daß er Anno 28. in seinem
vchristlichen Sudelwerck vber das erst Buch Moysis eynem Chris-
ten vil Weber zuhaben nicht allerdings verworffen oder verdampft
hab/ mit offenbaren Schwäbischen Worten herauß sagen/ vnd zu-
gleich ihr Hessische Miltutherische Cadmaeos fratres straffen/ daß sie
dem Luther an eben disem orth vnd mit desselben orths Worten zube-
schügen sich vnderfangen.

Derhalben ich meine gute Herrn von Wartenberg wiewol sie
meine Feind sein / dannocht wegen diser Tugendt so sie an disem orth
willicht wider ihren willen scheinen lassen / danck sag/ vnd dergleichen
stuck mich zu ihnen nicht vertroestet hatt/ in bedenkung daß sie sonst
als rechte Affangelische Vorsteher Calumnien vnd Lügen nicht mit
Wannen (wie sie von mir lügen) sondern mit gangen Wägen zusa-
mm tragen/ vnd wann ihnen eynmahl eyn Warheyt entfellt/ dieselbi-
geht ihnen in desto höherm werth zuhaben ist.

Aber dargegen lassen sich meine Hessische Landeuth der Wür-
temberger erinnerung so sie ohnzweifel zuvor gelesen / nicht hindern/
Sondern wöllten ihr heyl weiter versüchen / vnd was auch die Wür-
temberger sagen vnd an ihrem vermögen verzweyssen / So wöllten die
Hesse Hessische Clamanten ihren trewen Luther nicht also wie die an-
dern gethan/ in dem Dreck (den also reden die Hessische Scribenten)
stecken

PRO
sagen die
Wartene
bergische
Predican
ten

CONTRA
sagen mein
Landeuth
die Hesse

Kleine Trostschrift an die Württembergische

stecken lassen/ sondern ganz vnd gar als eyn vnschuldigen Propheten mit allem ernst vñ dazu auß eben dem Text/ darauff er dises Grewels vberwisen würdt/ zum allersterckisten vertheydingen.

Derwegen mit verlassung der Württembergischen so ihre Concor- dische oder Malcondentische Brüder eynandermal besser der War- heyt erinnern/ vnd sich vor schand zuverhüten/ stärker ermahnen mö- gen/ Wir allhie mit den Hessischen Herzen eyn wenig handeln/ vnd was doch vor Warheyt zu beschützung des Luthers bei ihnen zugewar- ten sei/ vernemen wollen.

Sie fangen es gleichwol weitläuffig an/ vnd lassen zum ersten mein ad marginem beigeschribene Wort/ was gestalt des Luthers new Auffangelum in eynner Summa die Beschneydung/ das Osterlamb/ vil Wiber nemen/ vnd das ganz Jüdisch Gefas noch heutigs Tags freilaß/ durch ihr giftig. Bacchantische Feder lauffen/ vñnd wolten gern wann sie vermöchten/ auß vbermäffiger vngeschickter Wit wie fern die Leuitische/ Mosaische Gefas auch noch heutigs Tags von eynem Christen gebraucht werden mögen/ vnd der jenig nicht sündig welcher sich noch heutias Tags (doch ohn eyn Gottesdienst) ver- schneiden laß/ auß der Kunst disputieren.

Dahin auch die arme Leut den heiligen Augustinum li. 9. contra Faustum cap. 17. anziehen/ ohnangesehen sie nichts vom ganzē Werk verstehen/ vnd außdrucklich der H. Mann daselbst haben will/ daß die auß den Heyden bekehrte Christen von dem Mosaischen Gefas (pro- hibebatur) mit verbott abgehalten (& oportere illa cessare) vñ daß dieselbige Gefas nach Christo auffhören müssen/ davon aber an diesem orth weyter anregung zuthun ohnndtig ist/ als alleyn daß sie nit wisse was sie mit dem antiquiren vnd abrogiren auß großmächtiger Kunst subtilisire oder reden/ da doch bei vns den anfangenden Schülern wol bewust/ waruff die Kirch alle Jüdische Gefas vnder den Christē noth- wendiglich auffgehoben vnd verbotten/ vñ doch alleyn pure materi- aliter, als franckheyt vñ anderer äusserlicher gelegenheyt vnd noth we- ge heutigs Tags sich zubeschneidē oder eyn ander sunst zugelassē Werk zuthun nit vnrecht wer/ welches aber besagter massen hieher nit gehört.

Zum andern sagen sie/ ich hab daß vil Wiber nehmen zu eynem Bossen ad marginem bei die Beschneydung vnd das Osterlamb ge- setzt/ vnd damit dem Luther vnrecht gethan/ Dann Luther die Frey- heyt

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

seyt des Osterlambts vñ der Beschneidung/mit der freihet vil Weiber zunehmen nicht vergleich/ sondern versteh die freihet der Beschneidung vñnd Osterlambts auff jetzige zeit/ Aber die freihet vil Weiber zunehmen/ wöll er nicht auff vnser zeit/ sondern zu rugt auff die zeit Abrahams vñnd der heiligen Vätter verstanden haben/ da es gebrauchs halben/ vñnd durch weltliche Gesatz weder verbotten noch gebotten gewesen/ vil Weiber zuhaben.

Das aber nicht ich/ sondern sie/ dariñ dem Luther gewalt vñnd vnrecht verfügen/ vñnd die lauter Warheit verlaugnen/ Ist auß des Vñben Worten schlechlich zuvermercken/ vñnd darff mit vil disputierens/ dann er eben daselbst offentlich all drei stuck Osterlamb/ Beschneidung vñnd vil Weiber nehmen beieinander setzt/ vñnd nach dem er die erste beyde stuck angezogen/ strack darauff in eynem begriff setzt/ **Das vñnder andern Exempeln der Vätter (der Beschneidung vñnd Osterlambts) auch mit gehn muß/ daß** NB. sie vil Weiber genommen/ daß es auch frei sei gewesen. „

Weil nun Luther sie all drei beisamen in eyn Text eynschleußt/ vñnd will daß auch das Weiber nehmen mit gehn muß/ wie thu ich/ ihm dann vnrecht/ daß ich sie mit ihm all drei auch zusamen bind?

Dann daß sie sagen/ ich thu ihm daran vnrecht daß er vom vil Weiber nehmen in præterito red/ daß es nemblich frei gewesen? Aber von dem andern in præteriti sag/ daß es noch nit vnrecht wer/ ist daselbig eyn lauter Lumpenwerck/ dessen sich billich erbare Leuth schämen solten/ weil Luther selbst an ermeldtem orth vñnd in einem periodo zuvor in gemeyn vñnd vniuerfaliter sagt: **Das war sei/ das** NB. alles so wir finden im alten Testament von den Vätertern eusserlich gethan/ frei sein soll/ nicht verbotten/ „

Darauff er die drei Exempel also bald auff einander setzt. Inmassen er auch eyn klein wenig zuvor bekendt/ **Das man** NB. Abrahams Exempel bleibē lassen muß/ als Gottes geschicht/ vñ gebür niemand dieselbig Historie zu straffen/ „ darumb Abraham hierin nicht gesündigt haben muß/ Item weyl Abraham eyn rechter jha vollkommener „

Kleine Trostschrift an die Württembergische

- Christ gewesen / auff's aller Euangelisch gelebt / im
Geist Gottes vnd Glauben / daß wir darumb sein Les
ben also gehn lassen müssen / das es eyn Exempel sei
darnach zuthun / wo sichs begeb im selbigen Glauben.

Soll es aber alles frei vnd nichts verboten sein / was die Väter
äusserlich gethan / vnd hat Abraham nicht gesündigt / sondern auch
im vil Weiber nehme auff's aller Euangelisch im Geist Got
tes vnd Glauben gelebt / daß es vns eyn Exempel sein soll / wo sichs be
geb / im selben Glauben dergleichen zuthun / was haben dann meine
liebe Predicanten vor Dauben / daß sie jren eygnen Luther nur zu mei
ner abweisung selbs lügen straffen ? Ist es dem Luther alles frei /
vnd specificiert er dise Freyheit mit dreyen Exempeln der Beschnei
dung dem Osterlamb / vnd dem vil Weiber nehmen / warumb hab ich
dann vnrecht gethan / daß ich ihm eben deshalb nachschreib ? vnd war
umb muß Luther selbst liegen ? da man ihn entschuldigen wollen ?

Widerumb hat Abraham nicht gesündigt / vnd hat vns mit sei
nem aller Euangelischen Leben vnd Exempel der vilen Wei
ber macht geben / dergleichen zuthun / warumb lassen sie dann nicht
allbeyd dem Luther war sein / das vil Weiber zunehmen zun zeyten
Abrahams frei gewesen ? vnd daß es wañ gleicher fall sich zutrüg / noch
disen Tag frei sei ? warumb muß ihn der arm Luther in dem eynen
theil lügen ? oder wann er nicht leuget vnd ich schreib was er schreib /
wie kan ich ihm dann vnrecht thun ? was dencken meine liebe Herlin ?
Muß der Luther bey ihnen auch meiner entgelten ? vnd muß nie war
sein was Luther schreib ? oder können die Teutschen kein Teutsch
mehr reden oder verstehn ?

Misereor super turbam, vnd tawren mich die elende Leuth / daß
sie also grob wider den Buchstaben vnd Text welchen jedermañ lesen
kan / die vnwarheyt schreiben / vnd was Luther selbst schreib / ver
laugnen dörfen.

Noch ist dises alles nichts gegen dem was ferner volgt / dann zum
dritten sie erst all Ehr vnd Vernunft in die schans schlagen / da sie
zum Hauptwerck schreiten vnd beweisen wollen / daß Luther vil Wei
ber zunehmen niemats simpliciter, sondern alleyn auff eyn gewissen
fall secundum quid erlaubt billicher weyß zugelassen / vnd öffent
lich

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

lich die Warheit zur Lugen / weyß zu schwarz / vnd ein Engel zum Teufel mit vergessung aller Menschlichen schambdt zumachen / sich verfangen / davon wir ordentlich mit auch repetition des nechsten andern stuck / wo es vonnöthen ist / handlen / vnd dem lieben Leser eyn ersichtlich Exempel vnverschämpter Menschen an den Hessischen Scribenten vor Augen setzen wollen / ihnen im vbrigen was sie sich zu ihnen der Warheit halben zu versehen haben / selbst eyn nachrichtung zumachen.

Luther schreibt an vilen orten vom vil Weiber nehmen / Aber sonderlich vnd zum ersten lasset er sich grob mercken / an mehrermetem vñ Tomo 4. fol. 95. im jahr 1528. vber das 16. Capitel des ersten Buchs Moyses / da er folgende Wort drucken lassen.

Hie were auch zureden von dem stuck / ob eyn Man auch mehr dann eyn Weib haben möge. Es ist genug gesagt / was hie geschehen vnd geschribē ist / muß man lassen bleiben als Gottes geschicht / gebürt niemandts solche Historien zu straffen / darumb muß Abraham hierinn nicht gesündigt haben / weyter haben wir gehört / daß Abraham ein rechter ja vollkommener Christ gewesen ist / auffß aller Euangelische gelebt / im Geist Gottes vnd Glauben / darumb müssen wir sein Leben so lassen gehn / Daß es ein Exempel sei darnach zu thun / wo sichs begeben im selben Glauben. NB.

So fragt man nun weil es verbottē / daß er mehr dann eyn Weib hätt / wie wollen wir in dann verantworten daß er eyn Christ bliben sei.

Zum ersten wann man will eynfaltig darzu reden / spricht man also / Es sei durchs Euangelium auffgehaben / da Christus spricht im Mattheo / von anfang war es nicht also / Item Paulus zum Corynth. Ein jeglicher hab sein Weib / vnd ein jegliche ihren Mann /

Kleine Trostschrift an die Württembergische

„ daß man möcht sagen / Abraham hat etliche außserliche werck gethan / die nun auffgehoben seind.

„ Aber das würdt nicht genug thun / dann wir müssen vns also bewaren / daß er redlich verantwortet sei / dann das ist je war / daß alles so wir finden im alten Testament von den Vätern außserlich gethan / frei sein solle / nicht verbotten. Also / Die Beschneidung ist auffgehoben / aber nicht also / daß es Sünd were / wann mans thät / sondern frei / weder Sünd noch wolgethan / Also das Osterlamb essen vñ dergleichen alles / ohn daß mans nit in dem namē thu / daß man dadurch wöll rechtfertig werdē / wie es die Väter auch nit darvmb gethan habē. So muß auch vnder andern Exempeln der Väter mitgehn / daß sie vil Weiber genommen haben / das es auch frei sei gewesen / vñ Sumia Summarum / Abraham hats nit so weit geführt als andere Patriarchen / Nimpt die Magdt nit ehe / daß es ihñ sein Weib heisset vnd bittet / Andere Exempel werden weiter dringen / diß kundt noch wol also hingehn / als ein sonderlichs vor andern Vätern.

„ So sag ich nun vnd schliesse / wo nicht Christen / sonder Heydnische Leuth seindt / wolte ich noch das man dem Gesetz nachthäte vom scheiden / das eyner eyn Weib möcht von sich thun / vnd eyn andere nemen / Christus hat es ja auffgehoben / Sagt also im heiligen Mattheo / Moyses hat euch erlaubt zu scheiden von ewern Weibern / von ewers hertzen hertigkeit wegen / Von anbeginn aber ist nicht also gewesen / Ich sage aber euch / wer sich von seinem Weib

Alles was die Väter im alten Testament außserlich gethan / soll dem Luthern noch heutigs tags frei sein

NB.

scheidt

vnd Hesse'sche Predicantische Gesellschaft.

scheidt / es sei dann vmb Härerei willen / vnd freiet /
eyn andere / der bricht die Ehe / Desgleiche auch Pau-
lus zum Corinthern / Den Ehelichen gebiete nicht ich /
sondern der Herr / daß das Weib sich nit scheiden lasse /
von dem Mann / So sie sich aber scheiden lasset / daß
sie ohn Ehe bleibe / oder sich wider mit ihm versöhne /
vnd daß der Man das Weib nicht von sich lasse. Aber
die Christum nicht hören / were noch wol so gut / daß
Moses Gesetz gienge / ehe man das leide müste / daß
zwey Eheleuth feyn gute stundt beieinanderen hetten.
Aber dabei müßt man jnen sagen / daß sie nimier Chri-
sten wehren / sondern im Heydnischen Regiment. Bist
du aber eyn Christ / müßt du dich nicht scheiden.

Aber nicht verboten / das eyn Mann nicht mehr
dann eyn Weib dörfste haben / ich köndte es noch heut
nicht wehren / Aber rathen wolt ichs nicht / Dann das
mit bleibt gleichwol noch das man sich nicht scheiden
soll / sondern seinem Weib anhangen / darumb bringen
die vorigen Sprüch solches nicht / doch wolt ichs nit
auffbringen / sondern darumb sag ichs / wann es zur
schäpffe käme / daß man recht wüßte zuantworten /
das man die Vätter nicht verwerffe / als hätt sichs nit
gesummet zuthun / wie die Manichei sagten.

Auf disen Worten schließ ich vnd alle so eyn Juncken natür-
lichen Verstands haben / daß Luther ohn ander eingemischte schreckli-
che Botschafft vnd Irthumb auch disen ohnverneynlich behaup-
ten will / daß nemlich vil Weiber eynem Christen zu nehmen nicht
erlaubt / oder wider daß Euangelium sei / wiewol er dasselb nit gern
sagen / oder zu m ersten anfangen wolt.

Darwider sagen meine Hesse / ich hab in der Anatomia Lutheri
durch außlassung etlicher Wort gegen dem Luther falsch vnd nicht
auffrich

Luther
möchte leis-
den das
wider dz
Euange-
liū Chri-
sti dz schei-
den bey den
falsche Chri-
sten noch
im brauch
were

NB.

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

auffrichtig gehandelt / vnd dem Leser das Herz gestolen / daß er Luthers meynung nicht recht vernehmen könne / sondern darfür halten muß als hab er vil Weiber zunchmen noch heutigs tags gebilliget. Welchs doch Luther keynes wegs absolutè gethan / sondern alleyn eyn cynigen fall benannt / vnd auff denselben cynigen fall vnd nit weyters vil Weiber nicht zwar beisamen / sondern gleich wol allbeyd lebendig / aber doch die eyn alleyn zu Haus vnd zu seinem ehelichen gebrauch / vnd die ander von sich abgeföndert / zu haben erlaubt hab.

Es sei aber der cynig fall diser / wann nemlich eyn weltliche Obrigkeit die Ehescheidung als eyn politisch Werk ihren Vnderthanen als Heyden vnd Vnchristen zuließ / vnd derwegen consequenter eyn gescheydener Mann eyn ander Weib nehmen müßt / daß alsdann dem Mann (politice) im weltlichen Rechten sich widerumb zuverheyrathen vnd also zwey Weiber / daß eyn so von ihm gescheyden ist / vnd das ander so er erst hernach genommen hat / zugleich / aber nit beisamen zu haben weltlichen rechtens halben (ohnangesehen sie gegen Gott daran sündigen) nicht gewehrt werden mög / vnd dises sei Luthers meynung vnd kein andere.

Was ist aber lügen vnd vnverschampt sein / wann dises nicht wider alle warheynt vnd menschliche Ehr ist ? darumb ich besser nit thun kan / dann das ich wider solche offnene Vnwarheynt Himmel vnd Erden / alle Catholische / Lutherische / Calvinische vnd die ganze Welt jung vnd alt / vnd alle Engel vñ Heilige im Himmel wider mein Landtleuth anruff / zwischen vns in disem Stritt Zeugen zusein / vnd (sich durch zugehn) wann sie recht haben / vnd dem Luther nicht allen gewalt thun / mich offenlich zuverdammten / vnd vor eyn lügenhafftigen Mann aufschreien / Aber wann das Gegenspil war ist / vnd die Lügen auff sie erwisen wirdt / sie vnd ihr entschuldigung des Luthers vor lauter mutwillige / schandlich ertichte Vnwarheynt zuhalte / vnd dises auff vns beyd zu einem Exempel vnd Merckzeichen / welcher vnder vns die Warheynt respectir / vberall bey sich vnd in ihrem Herzen auffzumerken / daß entweder ich / wann ihr meynung des Luthers meynung ist / oder sie wann sie dem Luther wider alle Vernunfft vnrecht thun / vor verloagne Leuth gehalten werden sollen.

Wiewol nun der Text lauter ist vnd keiner auflegung bedarf / so ich auch männiglich jung vnd alt das Briheyl darüber heimisen / so wollen

Protestatio
Authoris
wider die
Bessische
predicantē /
welche jeder
mann fleiß
sig lesen vñ
erweyen
wöll.

Diersehen
Argument

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

wollen wir doch vmb mehrer erleuterung willen vnd vns sovil stärker vber diser Predicanten böshheit zuverwundern denselbigen eyn wenig durchlauffen?

Derwegen erstlich gewis / das Luther an diesem ortz vnd im ganzen angezogenen text alleyn in gemeyn fragt / ob ein Mann mehr dann eyn Weib haben mög / oder wann verbotten sei mehr dann eyn Weib zu haben / wie Abraham bey seinen beyden Weibern verantworret werden mög / das er eyn Christ bliben sei.

Das auch dieses wahr vnnnd die ganze Frag sei vnd durchauß bis zum end des vorgesezten Texts gleichförmig geh / vnd Luther keynes wegs von zweien Weibern / deren die eyn abgescheyden vnd die andern im Haus sei / Sondern von solchẽ zweyen Weibern handel welche eynem eynigen Man wie Sara vnd Agar dem Abraham / zugleich beywohnen / ist dermassen auß den worten bey allen vernünfftigẽ Menschen erweisen / das meine Hessische Predicanten vnd wer ihrer meynung beyfalle / entweder gemeyner Vernunfft oder der Christliche Erbarkeit kraubt sein müssen.

Dann er sehe von Abrahams vnd der heiligen Väter Exempeln durch auß redet / auff welchen Exempel der Hessischen Herlin meynung sich im wenigsten nicht reimpt in bedenkung / das ermeldte altväter all zwey vnd mehr rechte vnabgescheydene Eheweiber beisamen gehabt vnd in Ehelichen sachen samptlich gebraucht haben / derwegen Luther vor eyn groben Esel vnd Narren von den Hessischen Predicanten angeben werden müßet / das er von der H. Vätern vilen Weibern die Frag stellen vnd sich vmb entschuldigung deren bemühen / aber hernach nichts darauff antworten / sondern eyn nagel newe Sach auß Schlawaffenland herbey ziehen / vnd dise Soluiren / aber die ander Principal frag ohnbeantwortet lassen / vnd vil mehr vmbstossen sollen welche vnecht sie hofflich ihren Propheten nicht aufftragen / vnnnd sich mit ihm zu schandlichem vnehrlichem Spott richten werden.

So hett es zum anderen wann Luther auff den ertichten fall alleyn gessen hett / solcher weitlauffiger entschuldigung gar nicht bedörfft / dann Luther den fall / dauon die Hessischen Clamanten fabulieren / bereits lang zuuor entscheyden vnnnd nach ermeldter separation / wider vnd zuhoyrathen vnd auff eynmahl diser weis vil Weiber zu haben erlaubt

wider der Predica. te inn Hessen narisch & Fabuliram.

Erst argument dz Luther alleyn die frag tractir / ob ein Christlicher Ehemann zwei oder mehr Eweiber bey sich zu Eheliche pflichten haben vn brauch en mög:

Ander argument wider die Hessische ertrampte Glog.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

laube / das es dises scrupulierens bey Abraham vnnonnothen gewesen wehr.

Also gestattet Luther bey leben des andern Ehegemahels sich widerumb zuverheyraten / Erstlich wann ein Ehebruch erwissen wurde / (Tomo 2. fol. 151. sechs jahr vor diser Schrift) zum andern zwey Eheleuth alleyn wegen Haß vnd Zorns sich scheydē vnd hernach nicht widerumb zusammen wollen / vnnnd sich doch nicht der vnkeuscheit enthalten können (Tomo eodem fol. 283. fünff jahr zuvor) welches die Hessischen Predicanten auß blindheyt mit ihrem höchsten spott beim Luther nicht lesen oder Buchstaben können. Zum dritten / wann ein Vnchrist ein Christen zur Ehegenossin / vnd denselben zu Vnchristlichen Sachen nötigen will (Ibidem fol. 284.) Zum vierdten / Wan eyn Eheperson die andern zur Diebstall oder andern vnchristlichen sachen dringet / (fol. 285. Zum fünfften / wan eyns von dem andern sich selbst scheydet / oder rechtlich gescheyden würde oder hinweg laufft (Auch daselbst) auff welchen fall damals Luther wol fünff jahr vor diser Frag den runden bericht mit teutschen worten geben / das auff disem fall eyn Man woll mit gutem Gewissen zehen oder zwanzig lebendige Weiber auff eynmal (doch allein eine in ehlicher beywehnung) haben mög / welchen Spruch gleichwol meine Hessische Landtsmänner stillschweigende vberschritten / Aber also schreibet Luther am gemeltem orth wie gesagt / vnd woll es der Leser fleissig lesen vnd wol examiniern.

Hat nuhn Luther disen fall der Ehescheydung / vnnnd darauff die nehmung eynes andern oder mehrer Ehegemahel öffentlich geseht / vñ gebillichet / was ist ihm dann nötig gewesen / fünff jahr hernach erst ein solchen mercklichen zweifel zumachen vnd wider sich selbst vnd sein vorige meinung zuschliessen / das er auff solchen fall vil Weiber zuhaben weder rathen noch wehren / oder auff bringen woll / da er es doch zuvor nicht alleyn nicht gewehret / Sondern auch rund gerathen vnd gut geheissen vnd auffbracht hat? Was machen sie auß ihrem Luther? vnd auß inen selbst? vñ muß Luther inen selbst (so wol als vns) gar eyn Wetterhänisch Düb / Esel vnd Narr gewesen sein? das er fünff jar zu vor dergleichen Ehescheidung vñ darauff folgende fernere verheyratung vnd also diser Gestalt viler Weiber nehmung ohn alles bedencken recht gesprochen? vnd sekunde erst auff Abrahams vnnnd der heiligen Väter

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

Väter hieher ganz vnd gar vngeshörig Exempel accommodiren, vnd
letzlich weder rathen noch wehren soll?

Aber Luther erkläret sich zum dritten selbst vnd ob er gleichwol von
der Ehescheidung dazwischen gute Lutherische Grumpen eingeworffen/
antwortet er doch hernach mit eynem absatz vnnnd kompt wider auff die
neue Frag in dem er schleuſt / **Aber nicht verbotten das eyn
Mann nicht mehr dann eyn Weyb dörfen haben.**

Da er keynes wegs auff die Ehescheidung antwort innmassen er
auch nie keynes falls gedencet / oder das er auff eyn specificirten fall
antwortet sich mit ringsten wort vernemen lasset / Sondern sich mit
dem wort (Aber) vil mehr dauon wendet / vnnnd ohn benennung des
ringsten falls in gemeyn schleuſt / das er eynem Mann noch heutigs
Tags vil Weiber zuhaben / (nämlich wie Abraham vnnnd die heiligen
Väter gehabt / vnnnd nicht auff die Tabulirte weis / so die Hessische
Predicanten mutwillig wider jhr gewissen hieher erdichten) weder ras
hen woll noch wehren köndt / dann sagt er / das gleichwol das scheid
en bey den Christen von ihm nicht gebillichet werden / vnd kein Christ sich
scheidn könn / Aber mit vil Weiber nehmen so ohn scheidē zugeh / hab
en in andere gelegenheit / welchen vnder scheid beyder fall er mit dem
wort (Aber) angemeldter Gestalt absondert vnd seine Hessische arme
Discipel damit lügenstraffe.

Welches zum vierde deſto mehr mit den nechstvolgenden Worten
weisen würdt / weil Luther also bald die Ursach seines nicht rathens
oder nit wehrens anzeigt / daß er als benantlich darumb weder rathen
molt noch wehren köndt / weil dannoch dabey eyn weg als den andern
war bleib / **daß man sich nicht scheidn / sondern seinem
Ehegemahel anhangen soll** / Dann wiewol das scheidn inn
der Schrifft verbotten / so sey doch darumb vnverbotten vil Weiber zu
haben / wannes ohn scheidn zugeht.

Ist aber dises die ursach darumb Luther also geschriben hat / wie
kann er dann auff den fall der Ehescheidung sein vrtheil setzen? Was
man sich nit scheidē vnd dem Ehegemahel anhangen / vnd dises bey des
Luthers vil Weibiger Eh war bleibe soll / wie kan er dann von der Ehes
cheidung vnd der gescheydenen Person reden? Sein sie gescheyden /
wie sollen sie dann nicht gescheyden sein? vnnnd wie soll der Mann dens

Stit argu
ment wider
der Hessich
en predican
ten mutwill
len/

Dierdt ar
gument wi
der der Hese
sische schrey
er boßheit/

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

gescheydenen Weib noch anhangen? hat auch Luther sich klärlich er-
leutern können? Ist aber auch noch ein Ehe in den Hessischen Predi-
canten? vnd ist ihnen cyn wort in geistlichen Sachen (dauon ich all-
weg allein vnnnd nicht von weltlichen Ehe red) mehr zuglauben? oder
sollen sie auch noch vor Lutherisch gehalten werden/ weil keyn Lutheris-
cher den Luther zu mehczern vnd höhern schanden bringen vnd weiter
schmähen könde als sie thun? Das sie ihn gar zu eynem Esel/Wetters-
hann vnd verlognen Duden mit gewalt machen/vnd dabey ihrer Ehe
selbst nicht verschonen?

Fünff argu-
ment wider
meine Ladsß
kurtz lugē.

Dann was ist lügen/wann dises keyn lügen ist/vnd was heist vn-
erbarlich mit eynes Menschen worten vmbgehn wañ dises nicht wider
all Erbarkeyt gehandelt ist?

Ja zum fünfften Luther auch selbst mit den worten (darumb brin-
gen die vorige Sprüch solches nicht) sein Machometische opinion vil
scheinlicher erklärt/dann das er vnder den vorigen Sprüchen die beyde
vermeyn so er auß dem heiligen Mattheo vnnnd H. Paulo kurz zu vor
angezogen/darff keyner erinnerung/ weil nicht mehr als vier Sprüch
vberall vorher gehn/So all auß beyden H. Scribenten genommen sein/
vnd die erste beyde wider die vil Weiber die andern beyd aber wider das
scheyden gerichtet sein / vnd meynet der Türckisch Luther das die erste
beyde Sprüch weil danoch einer auch bey vilen Weibern seinem Ehe-
gemahel anhangen köndt / die polygamiam vnd das vil Weiber neh-
men nicht abhindert / wie auch die zwen letzere Sprüch nicht wider die
vil Weiber sein/ weil sie auff das scheyden verstanden werden/ aber vil
Weiber nehmen woll ohn ein scheydung geschehen mög.

VI.
Sechst argu-
ment wider
der Herlein
in Hessen
gewunde
richtung.

Derhalben Luther auch zum sechsten den Abraham vor ein Euan-
gelischen Man im Geist Gottes vnd glauben außgibt / vnd derwegen
weil das er mit seinen zweyen Weibern nichts wider das Euangelium
gehandlet / Sondern alles nach außweisung desselben verrichtet hab/
auß welcher Ursach er auch nicht vor genugsam achtet das man sagen
möcht / Abraham hab etliche eussertliche Werck gethon so nuhn außge-
haben sein / sondern muß Abraham ohn vnd vber dise entschuldigung
junsten auch mit vil Weiber nemen nicht vnrecht gethon haben / dessen
Exempel wie er außtrücklich sagt / auff den begehenden gleichen fall
woll nachzufolgen sei / vnnnd bleib einer danoch ein Christ / der schon
wie Abraham vnnnd die heiligen Väter vil Weiber auff ein mahl
nehme.

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Dannher weyter zum sibendten folgt / daß Luther in seinem
Entschepd oder Spruch / wegen viler Weiber zunehmen keines wegs
auff das Ehescheiden / Sondern allein auff die schlechte nehmung vi-
ler Weiber gesehen / vnnnd die Hessischen Predicanten dem Luther cyn-
sich ander meynung schandlich auffrichten / dann hat Luther alleyn sein
urtheyl mit den vilen Weibern auff die ehescheidung fundieren wöls-
lin / wie ist er dann kein vierecketer Narr / daß er den Abraham bei sei-
nen vilen Weibern dannocht ein Euangelischen Christen haben vnd
dabei beschügen will / aber hernach stracks davon abfällt vnnnd von ei-
nem andern fall schleuht / welcher nicht auff Christen sondern auff vn-
christen / vnd nicht auff Abrahams exempel / sondern gar auff andere
sich vnd Personen geht ? Dabei auch Abraham kein Christ bleiben /
sonder nach der Hessischen nârischer meynung (wann allein jr fall ein
Christen entschuldigen sollt) zum Nachristen werden / vnd also vnent-
schuldiget verbleiben müßet ? Wo dencket man hin ? vnd was mögen
noch die Lutherischen / Vornemlich aber die Fürsten vnd Potentaten
zu Bedanken haben / wann sie diser Scribenten muthwillige verküh-
nung der Historischen Warheit in Luthers Worten vermercken ?

Zum achten sagt Luther / die erste antwort so er auff Abrahams
exempel gibe / sei der Sachen nicht genugsam / vnd muß man es redli-
cher verantworten / wann aber die Wort (Aber nicht verboten) nicht
auff Abrahams exempel / Sondern auff ein neuen fall zuverzichen sei-
et Luther gelogen / vnd weiters nicht darauff zur antwort geben / wel-
ches dem Luther vbel anstehn wurd.

Wie zum neunnden eben die Wort so auff den Text (Aber nicht
verboten) folgen / gestrackt das vorig repetieren / vnnnd wie er zuvor
gemeynt / mann muß es redlicher beantworten / also jegunder schleuht
daß er dise Wort (Aber nicht verboten) eben darumb geschriben / da-
mit mann wann es zur scherpfte kâm / recht darauff zuantworten wüßte /
Wann welcher repetition er vnverneynlich zuverstehn gibe / daß eben dis
sein mehr vnd bessere antwort sei / davon er anfänglich anmeldung
gethan / da er also kein neue Hypothesin oder vnerhörten extrauagan-
tischen fall setzen wollen oder können / Mann hab ihn dann gar vor
ein Narr / Buben vnd Esel.

Zum zehenden / sagt Luther / daß sein antwort in dem Text (Aber
nicht verboten) allein dahin gehe / damit man die Väter nicht ver-
werff /

vii.
Sibend ar-
gument wis-
der der Hess-
sichen clas-
santen
schandlugt.

viii.
Acht argu-
ment wider
die gewis-
sen Hessi-
schen Predi-
canten.

ix.
Neünd ar-
gument wi-
der die blin-
den Hessi-
sche Predi-
canten.

x.
Zehend ar-
gument wis-
der der Hess-
sichen pre-
dicanten.



Kleine Trostschriffte an die Württembergische

dicant vnz verwerff/ als hält sichs nie gezimpt zuthun/wie die Manicheer gefagt
vernünftel haben / Nun haben die Manicheer nie vor vnrecht gestraffet/das die
ge meynüg. H. Vätter nach der abscheydung von newem sich verheyratet / Sondern
das sie zugleich vil Weiber gehabt/wie beim H. Augustino libro
contra Faustum Manich. zusehen ist.

Darumb auch Luther nicht von der Hessischen Predicanten
Eseltraumen vnd muthwilligem ertichtem fall / Sondern von vilen
Frawen beisamen zu Eheweiber zuhaben/vnd von entschuldigung der
H. Vätter exempel/welche das ehescheiden nicht berürt/an diesem orth
schreibt/ aber dieses ist der Hessischen Predicanten (wie sie auff mich lü-
gen) antiquum, das ist/ es ist von ihnen erlogen/ auff jr Sprach vnd
gewonheit zureden/das Luther von ihrem Schlawraffischen fall red/
Sondern ist wahr/ das er von vilen Eheweibern vnd deren ehelichen
gebrauch in verantwortung der H. Ergvätter vnnnd wider der Mani-
chæer Phantasei vñ lästerung handel/vnd meine liebe Hessen in Aber-
wis gehn/auch nicht wissen was Luther oder die Manichæer geglaubt
haben/vnd ob Luther vom Himmel oder der Erden red.

XI.
Eilff argu-
ment wider
dz toll eins
reden meis-
ner Herlein
in Hessen.

Zum eilfften benimpt Luther selbst allen zweifel vnnnd heyst mitro-
uerenz zumelden meine liebe Herlen öffentlich liegen/Dann er eben im
selben jahr in der Disputation so Tomo I. lat: lenensi fol. 498. vnd
Tomo I. lat: VVittenb: fol: 381. zusehen / gerad wider sie zu dem
Gegenspil sich erkläret / vnd sagt außstrücklich illam pluralitatem
vxorum prohiberi, quæ ex repudio venit, etiam à Christo reuocata
& damnata, auff Teutsch / das auff die weiß vil Weiber zuhaben
verbotten vnd von Christo widerruffte vnd verdampft sei / wann mann
durch die ehescheydung vil Weiber bekompt.

Was köndt aber Luther klärlicher zu lügenstraffung meiner lieben
Landfleuth anbringen? Luther sagt in eben demselben Jahr es sei auff
den fall / welchen meine arme Herlen segen / von Christo selbst verbote-
ten vil Weiber zuhaben / welches zuuor im Befah freigewesen / Aber
jeund von Christo auffgehoben sei / dawider sagen vnser Hessien / Es
sei auff den selben fall vil Weiber zunehmen nicht auff gehoben / Son-
dern hab alleyn auff ermeldten fall Luther die vil Weiber zunehmen
gestatten vnnnd nicht wehren wollen / vnd sein eynigen respect dahin
gehabt.

Ist nuhn Luther genug sein Hessische Discipel der Vnwarheit
vber

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

über sein eygene meynung zu straffen vnnnd sie lügen zuheissen / so darff es mehrer beweysung nicht / vnnnd ist gewiß das Luther inn Worten (Aber nicht verbotten) keynes wegs auff die vil Weiber so von der ehelichung vnd scheydbrieff herühren / sondern auff die vil Weiber so einer auff cynmal beisamen hat / vnd ohngescheyden behaltet / geredt vnd sich verstanden haben wöll.

Solle aber Luther sich selbst in seinen Worten nicht zuerklären haben / Müßten wir erst die Predicanten auß Hessen darüber vernehmen / woher solches billich vnd dem armen Luther sein Wort zuerleuten benommen sein sollte / vnd desto mehr weil Luther beide Wort in einem cynigen Jahr bei guter frischer Gedächtnuß geschriben?

Derhalben meine prædicabilia auß Hessen ihre Schnaupen cynschien / vñ mit bekandnuß ihrer oberwisenen muthwilligen lügen / Gott die Ehr geben / vnd herauß bekennen sollen / daß Luther nicht von ihrem entraumpten fall / sondern gestracks wider denselben vnnnd alleyn von vil Weiber bei cynander zu ehelichem gebrauch zuhalten geredet hab.

Wie letztlich vnd zum zwölfften noch mehr die Hessische Predicanten sich selbst ins Maul hinein lügen heissen / dann sie allhie sagen / daß Luther mit dem vil Weiber nehmen alleyn auff die ehelichung gesehen / Aber hernach (folio 131. vnd fortens) noch ander still anregen / dardurch cyn jeder Christ / Bischhoff vnd Lay vil Weiber zugleich haben könn / vnd dazu auß Christlicher macht auff das aller Euangelische berechtiget sei / derhalben die Hessische entweder an al- in beyden orten oder an disem oder an dem andern orth absonderlich lügen müssen / dessen sie sich in ewigkeit nicht erledigen mögen.

Vnd was darff es viler bemühung? dann die gemeyne vns allen vngedome Vernunfft zum dreyzehenden des Luthers meynung zu- wischen gib / vnnnd meyne ich nicht / daß cyniger Teutscher so vnver- stündig / vnnnd der Mutter sprach dermassen vnerfahren sei / daß er nit warim ablesen des Luthers meynung vermercken / vnd der Hessischen Predicanten hoshaffte wider den Buchstaben vnd ihr gewissen ge- meynung verkehrung zum höchsten verdammen vnnnd straffen / Aber des Luthers gewisse meynung an besageem orth dahin vnnnd nicht anders verdeuten werd / das nemblich Luther fragen vnd aufflö- sen

Zwölffte ar- gument wi- der der Hesi- schen pres- dicantē vns vernunfft.

Dreyzehend Argument wider der Hessē muthwillige verkehrung.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Erlehrung
der rechten
Lutheris-
schen meyn-
ung in vor-
gesetztem
orth.

sen wollen / Ob Abraham vnd andere heilige Väter mit frem vil Ehe-
weiber nehmen / recht oder vnrecht / Christlich oder vnchristlich ge-
than.

Darauff er zuvorderst præsupponiert / das Abraham daran keyn-
nes Wegs weder politicè noch Theologicè gegen der Welt oder
Gott gesündigt / vnd dabei eyn aller Euangelischer Christ im Glauben
vnd Geyst gewesen vnd bliben / zu dem das damals der Landbrauch
solches mit sich bracht.

Will auch nicht das recht geantwortet sei wann man sagt / Es sei
damals im Gewissen frei gewesen / Aber hernach im Euangelio durch
Christum vnd Paulum auffgehoben worden / sondern meynt es ge-
hör eyn schärpffere Antwort darauff / daß der Väter Exempel nicht
gestrafft werden / oder vnrecht gegen Gott / sondern frei vnd vnver-
botten seien / so wol die Beschneidung vñ Osterlamb als das vil Weis-
ber nehmen.

Vnd ob wol Luther das Gesas mit dem scheidenden auch gern schon
möcht / jedoch wann er nicht davor haltet / daß solches wegen starcken
verbotts Christi / bei den Christen gelten könn / so muß er dasselbig bei
den rechten Christen auffgehoben sein lassen / doch das denen die nicht
eyfferig Christen oder gar Vnchristen sein wollen / das scheidenden
verbotten bleib.

Aber mit dem vil Weiber nehmen / hab es eyn andere meynung /
daß ers weder rathen noch auffbringen wolt / noch wehren köndt / vnd
bleib doch bey den vilen Weibern / war was Christus Matthei 19. 9.
sagt hab / weil dardurch kein scheidung beschehe / vnd der Mann dar-
nocht seinem Weib eynem oder vilen anhang / dadurch Christi befehl
so alleyn wider die Ehescheidung gemeynet sei / bei vilen Weibern so
wol als bei eynem saluire werde / vnd derwegen Abraham vnd die heil-
gen Väter nichts vnchristlichs oder wider das Wort Gottes gethan
haben vnd ihren Exempeln mit der vilweibigen Ehe zusolgen noch
heutigs Tags vngewehrt vnd frei sei / wiewol er dises nicht gern
fangen vnd rathen / aber auch nicht hindern wolt.

Vnd dises ist des Luthers andere vnd mehr scharpffe oder gen-
same antwort so er auff Abrahams vnd der H. Erväter vil Weiber
nehmen gegeben / vnd damit die H. Väter daß sie recht gethan /
schäset vnd den Manicheern das Maul gestopfft haben will.

Welche

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Welches alles vnd nichts anderst des Luthers meynung an er-
meldtem orth ist/ Mich vber die angezogene Argument auff den lau-
tan Buchstaben vnd natürlichen Verstande aller Menschen ge-
sagen.

Dazu vor das vierzehndt die Württembergische Synagog (fol.
70. ihres verlognen Berichts) eben mein meynung noch stärker be-
kräftiget/ vnd selbst die Hessische Predicanten gestrackt schandliche
Calumniatores vnd vnverschambdte Lügner nennet (welche Wort
an angeregtem orth stehn) das sie den Luthern da er von vil Weiber
nehmen redt/ dahin verstehn wollen/ als red er von vifen Weibern de-
ren eyne oder mehr abgescheyden vnd die ein nur bei dem Mann ist/
dñ diß sein ihre Wort.

Ist aber das nicht eyn schandlicher Calumniator
vnd vnverschämpter Lügner? Dann welchem Mann
sein Weib hinweg laufft (vnd also auch welche abge-
scheyden würdt) vnd er nimpt eyn andere / der hat ja
nicht zwey Weiber zumal / ob gleich die hingeloffene
noch lebt/ dann diselbig ist nicht mehr sein Weib/ son-
dern hat sich mutwillig von ihm gescheyden.

Ob nun wol die Württembergische mit schandlicher Vnwarheyt
mich daronder vermeynen / vnd öffentlich den Luther selbst Lügen
straffen/ vnd vor ein Lasterer vnd Lügner aufschreyē / desen die Wort
gewesen so ich geschriben/ Das nemblich eyn Mann zehen
oder mehr Weiber haben mög/ vnd nothwendig wann mein
allegation falsch ist/ Luther noch vil mehr (auf welchen es nach den
Worten allegiert worden) vnrecht haben muß (wiewol weder Luther
noch ich vnrecht daran sagen/ Sondern die Würtberger auß nār-
licher blindheyt nicht wissen/ wie sie dem armen Luther zu hilff lauff-
en mögen/ das sie auch der teutschen Sprach vergessen/ vnd ihn selbst
in die Hell verdammen / welches an sein orth gehöre) jedoch weil die
Württembergische vnd Hessische Synagog gute Kottgesellen sein/ vnd
willeich keiner dem andern widersprechen soll / So muß der Württen-
bergischen Vertheyl von den Hessen vnd andern Lutherschen ange-
nommen/ vnd die Hessische Predicanten vor schandliche Lasterer vnd

Vierzehnd
Argument
darinn die
Württemberg
ger selbst
die Hessen
der Lügen
inn dises
orths Tracs
tation bez
flagen

NB.
Württemberg
ger wollen
Pistorium
schelten/ vñ
nennen auß
vnfinnige
feyt den Lu
ther selbst
ein schands
lasterer vnd
vnverschäm
p. e Lügner

NB.
Sa nehme
niemande
frid

D vnver

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vnverschämde Lügner den Württembergischen zugefallen / von ihnen selbst gehalten werden / vnd also vnwar sein / was die Hessische an diesem ortz vom vil Weiber nehmen wider des Luthers eygene meynung schimpfflich auffbringen.

Dann eynmal die Hessen in des Luthers Worten thun / was die Württembergische also hoch schelten / das beim Luther vil Weiber genommen heysen soll / wann eyner eyn eynige nach abscheidung der andern nimpt / dahin sie allhie den Luther alleyn / vnd gar nit in rechten verstande / wie die Württembergische gern wolten / mit ihrer falschen Glosz auflegen.

Inmassen auch der Luther wann die Hessen rechte hätten / von Württembergern widerumb vor eyn Lügner vnnnd Lasterer angezogen sein müsstet / wann er vil Weiber haben / auff solche weiß wie die Hessen meynen / verstehn sollt / das nemlich eyner nach abscheidung der eynen / eyn andere nehme.

Also laß ich die geschworne Brüder vnnnd Kottgesellen darüber kempffen / vnd müssen die Hessen entweder mich entschuldigen / vnnnd die Würtberger schändliche Lasterer vnnnd vnverschämpte Lügner retorquendo nennen / oder gestehen das ihnen von den Württembergischen recht geschehe / vnnnd sie solche Buben seien / auff welchen weg ich alsdann den Würtbergern dannocht richtigen bescheyd geben / vnd jnen jr Lügen vñ Lästern in Hals zum diffesten widerumb eindreiben kan vñ will / alleyn das mir die Württembergische vnder des allhie (sie seien dann gar böshaffte Buben) wider meine Hessen beistehen vnd ihren erdichten fakt vnd verkehrung der Lutherischen Wort vnnnd Meynung mit mir verdammen müssen.

Auff welchen allen Ursachen ich zu bekürzung dieses Punctens widerumb was zuvor gesagt / repetir / das ich zu friden sei / wann ich vnrecht hab / mich öffentlich straffen vnd der Vnwarheyt verdammen zulassen / Aber hergegen / wann männiglich der Hessischen Pastoren muthwillen vnnnd abschewliche vorfessliche Corruptel mit Händen greiffet / sie auch deshalb nicht weniger zuverdammen vnd im vberigen des wenigsten Glaubens nicht zuwürdigen / vnd in Summa dieses eyn Prob jrer redlichkeit vnd Lutherischen Warheyt seyn zulassen.

Dabey ich vor jehigmal verbleib / vnd allen teutschen Lesern das Dreyßig lediglich heymgestellt haben will / vñ schliesse also / das ewig

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

lich war bleibt was massen Luther am besagten orth vnderborgerlich vnd rund / vil Eheweiber eynem Christen noch heutigs Tags / auff einmal beifamen zuh. den keines wegs vor Sünd gegen Gott verhalten vnd beschwerg als eyn Politisch Werck weder raten vnd auffbringen wöllen / Aber auch nit vermeynt das er es wehren köndt / da hergegen die Hessische Predicanten die offen Anwarheytt jm wider jetzigen Herz vnd wissenschaft vñ des Buchstabens natürlichen teutschen verstandt zuentgegen auffrichten / vnd sich damit so weit schänden / das sie ihren Glauben im vbrigen billich verlohren / vnd auff all ihr Sudelwerck mit eynigem Wort sie zubeantworten nicht verdienen haben.

Zugeschweigen was sie sunst vor Bacchanterey vnd contrarietät mit einfließen lassen / als das vil Weibernehmen zu zeiten der heiligen Väter nuhr politicè vnd nicht Theologicè frey gewesen / auß welchem volgt / inmassen sie es auch selbst fol. 126. vñnd 128. erklähren / das sie damit gleichwol vor der Welt nichts / aber vor Gott sehr schwerlich gesündigtet.

Vñnd doch widerumb dem zugegen soll Abraham (folio 125.) nach des Luthers rechter meynung wie eyn rechter Christ vnd nicht christlich mit seiner doppelten Ehe gehandelt vnd nicht gesündigtet haben.

Sind aber das nicht herrliche Predicantē? politicè Aber nicht Theologicè recht thun ist nichts anders dan etwas thun das vor Gottes Angesicht eyn Sünd vnd vnrecht ist / Aber vor der Welt zugelassen vñndt wie sie die viltfältig Ehe vnd polygamiam selbst deuten / das sie politicè / wo kein weltliche verbott darwider sein / nicht vnrecht Aber doch ein weg als den andern wider Gottes erste verordnūg vnd Euangeliū sey (welches gleichwol Luther nicht zulassen wöllen.)

Vñnd soll doch abermals Abraham / der politicè recht vñ Theologicè vnrecht bey jnen vnd in jrem Lutherischen Kopff gethon haben / dabei ein rechter Christ gewesen sein / vñ Christlich gehandelt haben? kan aber der / so sündigtet / inn dem er sündigtet / auch nicht sündigen? oder kan man eyn Sach so gegen Gott Sünd ist / deßhalb weil sie in der Welt nicht verbotten ist / ohn sträflich verichten vñnd dabey vñnd inn verrichtung der selben Sach eyn rechter vñnd wie Luther sagt eyn vollkommener Christ sein / vñnd auff alle Euangeliū

D 2

licht

P R
Abraham
hat Theolo-
gicè gesün-
diget
CONTRA
Abraham
hat Theolo-
gicè nicht ge-
sündigtet

Kleine Trostschrift an die Württembergische

lisch im Geist Gottes vnd Glauben lebend vnd ihn verbringung eines Sünd nicht sündigen?

Ist dann nicht mehr bey den Lutherischen wahr das bey eynem todt Sünd der Glaub (wie sie bißher geschwermet haben) verlohren werd? vnd ist einer vor Gott / wann er schon wider ihn sündiget / des halben entschuldiget das er nach den weltliche Sazung gehandelt? vnd mücht also eyn Christ in Türczey auch vil Weber nehmen? oder bey den Tartern vnd in America bey den Menschē fressern auch nach ihzer gewonheit vihsisch vnd vnmenschlich leben? vnd Politische freie Sach wider sein gewissen volnziehen? wo kompt der Hessische Predicanten neue Theologia hinauß? was wöllen sie leslich auß dem Luther machen?

Luther sagt / Abraham hab nit gesündiget mit den vilen Weibern / dagegen sagen die Hessische Clamantē / Er hab etwas gethan so Theologicē nicht frey vnd also vor Gott ein Sünd gewesen.

Luther sagt / Abraham sei dabey ein Christ bliebe Meine Herle auß dem Land zu Hessen sagen / Luther rede allein von vnchristen vnd könn niemandt bey vilen Weibern eyn Christ bleiben.

Luther sagt / Abraham hab auff das aller Euangelisch auch mit den zweyen Weibern gelebt im Geist Gottes vnnnd genad / Die Hessischen Predicanten aber sagen Neyn / Man könn bey vilen Weibern nit Euangelisch leben.

Luther sagt / Abrahams vil Weiber seyen nicht damit zu entschuldigen das es damals frey gewesen / aber seidhero auffgehoben worden / daher widerumb die Hessische Pastorn sagen / Er sey damit allein entschuldiget / dz es damals frey gewesen / aber jez nicht mehr sey.

Luther sagt / man muß es besser beantworten / aber meine Landtsleuth meynen / es sey also genug verantwortet.

Luther sagt / was wir im alten Testament von den Vätern christlich gethan finden / soll auch im gewissen (dahin allein Luther redt) frey vnd nit verbotten sein / Deshalben Luther in des Abrahams Exempel des Glaubens vnd Geyst Gottes gedencet. Meine liebe Freund aber die Pfarzherrn inn Hessen meynen / mann soll es allein politicē vnd nicht Theologicē vnd nach der Welt / aber nicht nach Gott verstehn.

Luther sagt Abrahams Exempel geh noch besser hiñ dann der andern heyligen Vätern / weil er die Magd nicht eher genommen / biß

Zwölff
Corradis
tion zwö
sche dem
Luther
vnd den
Hessis
schen Dis
cipuln
in der vor
gehalte
nen frag

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Die Frau solches geheissen / Aber meine liebe Landtsleuth machen ein gemeyne Regul auß allen vnd ziehen es sampelich vff des Landts gewonheit / vnd auff ein fall / der weder Abraham noch andere Vätter in wenigsten angeht.

Luther begreiff die beschneidung / das Osterlamb vnd das vil 3
Weiber nehmen zusammen / aber meine liebe Landtsleuth sagen / Es sey vnrecht wann ichs thu vnd gescheh zu eynem bossen.

Luther sagt / gleich durch ein extrauagant vnd zur Sachen nicht gehörig / Er möcht leiden das man dem Gefas nach thet vom schey- 9
den / wann es Christus nicht vffgehoben hett / Aber mein Landtsleuth meinen / er antworte damit vff die vorgehalten frag vnd specificira ein fall so Luthern niemals inn sein Narrenkopff eingeflogen.

Luther sagt / er wöll antworten vff die Frag / ob vil Weiber zu- 10
sammen zunehmen am Abraham recht gewesen / vnd sey an der ersten antwort / (daß es damals vnd nicht jetz frey gewesen) nicht genug / Sondern man muß es redlich verantworten / dawider sagen die Hessische / Luther hab weiter nichts vff des Abrahams Exempel geantwor- tet / sondern ein Absprung genommen / vnd auff ein nagel neuen fall / der Abraham mit nichten berührt / an die Hand gezogen / dann je wann die conclusio nicht vff Luthers frag mit dem Abraham geht / sunst der 11
ersts kein antwort im gansen Buch folge / weil er die erste antwort nicht gelten lasseth vnd ein scherpffere erfordert. Aber meine Landes- leuth die ander antwort vnd alles was Luther von der polygamia schreibt / nicht auff Abrahams vil Weiber / sondern auff die Hypothe- sa von der Ehescheidung vnd auff eyn fall der im Schlauraffenlandt erwachsen / referiert haben wöllen.

Luther sagt / man soll die Vätter auff Manicheisch nicht verwerf- 11
ten / als hätten sie mit den vilen Weibern vnrecht gethan / Hergegen sagen die Hessische prædicatores, sie haben Theologie vnrecht / vnd allen politicè recht gethan / vnd handel Luther nicht von einer vil- wödischen Ehe / sondern von solcher polygamia, so durch die Eheschei- dung verursacht werde / dawider doch einiger Manicheer nichts ge- redt / auch die H. Vätter vnd ihr Exempel gar nicht angehet.

Luther sagt / das scheiden gehör nicht vnder die Christen / aber daß vil Weiber nehmen / gehör vnder die Christen / vnd köndt er es noch heutigs Tags (nicht bei den Vnchristen / sondern bei den Christen)

Kleine Trostschriſt an die Württembergiſche

nicht wehren/ wie er ſich an vorgemeldten orten noch beſſer erklärt/
dawider die Heſſen ſagen Luther rede an beyde orthē von Vnchriſten.

^{1 2} Also ſein eynig ſein die Heſſiſche Diſcipl mit ihrem Praceptor
vnd also ſchön entſchuldigen ſie ihn/ wiſſen auch ſo gar nicht was ſie
ſagen daſ ſie ihrem Propheten vnd ihnen ſelbſt widerſprechen/ vnd
eynmal Abraham alleyn politicē recht gethan/ vnd nicht Theologi-
d. Aber dagegen doch eyn Chriſt bliben/ vnd Chriſtlich daran ge-
andelt. Item eyn andermal wider Gott geſündiget/ vnd doch nicht
geſündiget/ vnd ſoll widerumb was Politisch recht/ vnd Theologiſch
vnrecht iſt/ im Gewiſſen frei/ aber widerumb eyn Sünd wider Gott
vnd nicht frei ſein.

Was haben aber meine liebe Herzen mit diſer mutwilligen ent-
ſchuldigung bei ſhrem vnd meinem gnädigen Fürſten vnd Herrn dem
Herren Landgraffen von Heſſen/ vor eyn Danck vnd Gnad verdienen?
Sollen ihr F. Gn. ſie nicht nach ſhrem Verdienſt bedencken? Aber
damit belad ich mich nicht/ vnd iſt mir genüg daſ jederman hiedurch
handgreifflich zuſpärē hat/ was maſſen ſchändlicher vñ gröſſerer mut-
will von eynem Theologen dañ ſextmals von jnen niemals vermerckt
worden/ vnd ſie billich dardurch erlangt/ daſ in Ewigkeit wann ſie
Luthern mehr entſchuldigen/ ihnen kein Wort geglaubt werden ſoll.

Doch weil nichts also böß geſchriben iſt/ deſſen man nicht auch et
was mit nugen zu gemiſſen hab/ müß ich eynmal meine Landſleuth
rühmen/ daſ ſie dañoch auch eyn nußē der Kirchen Gottes geleyſtet
haben/ in dem wegt jres tollē Widerſprechens deſ Luthers angebracht
orth noch mehr vnd beſſer erläutert worden/ vnd künfftig deſto weñ-
ger zu zweifeln iſt/ Daſ Luther daſelbſt öffentlich vnd vns
NB. „ widerſprechlich vil Weiber auff eynmahl ehelich bei-
„ ſamen zu haben/ weder bei den alten Ergväterren/ noch
„ heutigs Tags bey den Chriſtē verworffen/ auch noch
„ weiter gegen Gott vor keyn Sünd/ ſondern alleyn
„ nach dem die weltliche Recht ſolches gebieten oder
„ verbieten/ vor recht oder vnrecht gehalten/ vnd die
„ jenige ſo diſes vom Luther ſchreiben/ keynes wegs
„ Lutheromastyges ſein/ oder ihm vnrecht thun/ ſon-
deru

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

dem die Hessische Predicanten all wider jr Gewissen ..
vnd die offenbare Warheyt muthwilliger weiß das
Gegenspil zu ihrem ewigen Spott in ihrem Buch
eingeslickt haben.

Vnd so vil von dem ersten Orth dardurch von mir des Luthers
Nachometische Anno 28. gehabte meynung vil Weiber auff eynmal
Ehelich zu haben vnd zebrauchen oberflüssig erwissen worden, vnd
wann die Lutherische die Haut mehr suchet / eynandermahl noch bes
ser außgeführt vnd ihnen die auffgerectte Ohren nider getruckt wer
den sollen.

Was aber noch ander mehr Orth vnd gleichmässig von den
Hessischen Predicanten angefochten sein / wollen wir dieselbige dem
Leser zu gefallen vnd zu mehrer Prob der Hessischen clamanten vnuer
schambdter Glos kurzlich auch erwegen.

Der ander Orth steht im vorigen Tomo vnd Buch vber Ge.
nain fol. 38. vnd 39. vnd lautet also wie volgt.

Sie sind vnser Lehrer aber klug gewesen / das sie
sage Lamech sei der erste Ehebrecher gewesen (wie sie
achten die Digamos / das ist / die zwei Weiber haben)
ich halt nicht das diß die meynung sey / dann der Text
sagt schlecht / er hab zwei Eheweiber gehabt / ob er
auch der erste gewesen sei / weyß ich nicht / Aber damit
ist nicht geschlossen / das es vnrecht sei / zwey Weiber ..
haben / dann man dasselbig hernach von vilen / auch
heiligen Leuthen liest. Es ist aber nur so vil angezeygt
wie das Weltvolck heraus bricht für die Kinder des ..
Lichts / Wöllen sich baldt außbreiten vnd großma
machen / darzu sein sie immerdar geschickter dan Got
tes Kinder.

Das ander
Zeugnuß
das Luther
vil Weiber
beisamen
zur Ehe zu
haben nicht
vnrecht ge
halten

N.B.

Damit Luther ohn einige redliche vnd ehrliche Abred zuverneh
men ge

Kleine Trostschrift an die Württembergische

men geben/das erstlich die Kirchenlehrer vnrecht den Lamech/welcher
zwei Weiber beisamen gehabt/vor eyn Ehebrecher gehalten/vnd den
ersten Ehebrecher genennet/dahin Luther die Schrift nicht versicht/
vnd der zweyer Weiber halben Lamech vor kein Ehebrecher erkennen
will/Sondern halt ihn für ein rechten Ehemann vnd sein zwey We-
iber vor zwey Eheweiber/wie sie die Schrift nenne.

Zum andern/kan Luther nicht wissen ob Lamech der erste gewe-
sen so zwei Weiber gehabt. Zum dritten aber ist Luther keineswegs
geständig/wann er schon der erst gewesen wär/das daruff zwey We-
iber haben vnrecht sein soll/dann nachdem Lamech andere mehr vnd
darzu heilige Väter zwey oder vil Weiber gehabt/an denen es nicht
vnrecht sein können/ Derhalben zum vierdien die Schrift die zwey
Eheweiber Lamechs/nicht das er damit vnrecht gethan/sondern dahin
angemeldet/das man sich wie allweg die Weltkinder (als Lamech gewe-
sen) vor den Kindern Gottes vorwisig seien/vñ verbrechen wollen/dar-
halben auch Lamech zwey Weiber genommen/sein Geschlecht mit
zeugung desto mehr Kinder sovil grösser zumachen/vnd sich außzu-
breiten.

Das Luther aber dises vnd nichts anders (als das vil Weiber
nehmen nicht vnrecht vnd die polygamia kein Ehebruch sei/vnd die
Kirchenlehrer daran geirret/vnd den Lamech vnbillich gestrafft vnd
vor eyn Ehebrecher außgehen/im gefesteten Text verstanden hab oder
verstehn können/gibt der bloß lauter Buchstab bei einem auch schlecht
vernünftigen ehlichen Menschen/der mit bosshafftig die runde Welt
verkehren darff/ohn zweifel recht zuvermercken.

Aber was thun meine muthwillige/bosshaffte Landsleuth/damit
sie nur etwas haben des Luthers Machometische Grewels zuentschul-
digen/sagen sie erstlich/Luther gestehet das vil Weiber nehmen vnrecht
vnd Gottes Wort zuwider sei/Aber er straff allhie alleyn diejenige so
aus des Lamechs exempel die vil weibige Ehe vmbstossen wollen/dar-
auf doch andere vnd stärkere Argument darzu gehören.

Zum andern/red Luther mit in gemeyn vom vil Weiber nehmen/
Sondern alleyn in specie von den H. Vätern im alten Testamente/
welchen solches also von Weltlichen Befehlen noch verboten politi-
cè frei gewesen.

Zum dritten/handel Luther von eynrer polygamia ex hypothese/
vnd

Mit was
offenen Lu-
ge die He-
sische predi-
canten den
Luter gern
entschuldig-
en wolten

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

vnd von solchen vil Weiber nehmen / so vor Gott vnrecht / aber vor der Welt recht sei / wann namlich die Obrigkeit den Vnchristen die Ehescheidung erlaubt dauon sie zuuor auch auff den Luther geloge haben.

Schlossen also / mein Gebew sey dadurch ganz vnnnd gar / (auff Hessische Predicantische weis zureden) in Dreck gefallen / vnd hab Luther nie die vilweibige Eh vor Gott / Sondern alleyn vor der Welt frey vnd recht gehalten / vnd hab ich also dem Luther gewalt vnnnd vnrecht gethon.

Had ich aber zuuor Himmel vnd Erden angeruffen vnd vber der Hessischen Predicanten verlogene mutwillige schandliche verkehrung zeter geschrien / So muß ich es an diesem orth eben so wol / vnd noch mehr wegen der abschewlichen bosshaffen Lugen thun.

Dann schandlich erlogen das der Text beim Luther deren cyns mit sich bring. Erlogen ist / das Luther allhie mit ringstem Buchstaben das vil Weiber nehmen vor vnrecht vnd Gottes Wort zuwider angeben / dann er dauon allhie keyn Wort oder Buchstaben anmeldet / aber am wenigsten Orth außtrücklich des heiligen Abrahams vil Weiber vor al in Euangelische Christlich vnd im starcken Glauben vnd Geyst Gottes beschehen aufruffet.

Erlogen ist das Luther alleyn die form des Arguments straffe vñ nichts anders leugne als das alleyn auß des Lamechs exempel die polygamia nicht genugsam widerlegt werdt / dazu er Luther gern stärckere fundament het / welches cyn abschewliche Lugen vnd ein recht antiquum der Lutherischen Predicanten ist. Dann vmb Gottes willen bes denck dich Leser / ob du dein lebenslang grösser mehr vnuerschambdte Corruptel vnd lugen gehört haben mögest.

Wo sagt Luther er begehrt stärckere fundament? wo sagt Luther / es ward auß des Lamechs exempel nicht stärck genug wider die vilweibige Eh geschlossen / vnd wolt er gern stärcker fundament haben? wo steht ein Buchstab dauon im Luther? Dann ob er wol sagt / das nicht nicht geschlossen ward / weil Lamech der erst gewesen sein soll / so zwey Weiber gehabt / das darumb vnrecht sey zwey Weiber zuhaben / So erklärt er sich doch rund wohin er dieses versteh / vñ sehet das *αἰτιον* oder vrsach also bald darauff / Namlich erstlich es ward darumb durch des Gottlosen Lamechs zwey Weiber nichts wider die polygamiam geschlossen / weil vil heiligen Väter hernach auch vil Weiber gehabt /

Die armen Predicanten können ihren erroimpresal nicht ver gessen.

Erste Hessische Predicanten lügen.
Ander luge d Hessischen Clamanten.

Dritte luge d Hessischen Scribenten.

Zum

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Zum 'andern so habe die Schrift nicht die vil Weiber im Lamech straffen/ Sondern allein sein als eynes Welt Kinds vor Biz andenk- en wöllten was Gestalt er vor denn Gottes Kindern sich mit zeugung viler Kinder groß zumachen vnd zu disem end zwey Weiber zunehmen angefangen.

Also sagt Luther/ Lamechs zwey Weiber nehmen muß nicht seines halben vnd das er ein Weltkind gewesen / darumb vnrecht/ vnd wider die polygamiam sein/ Warumb? Dann die heiligen Vätter haben so wol als Lamech zwey vnd vil Weiber gehabt/ vnd kön also am Lamech nicht vnrecht sein / was an ihnen recht gewesen / Dagegen sagen meine Herzen auß dem Land zu Hessen / Luther gesteht das die polygamia vnrecht sey vnd sag allein das Lamechs exempel kein gewisser grund wider die vil Weiber geb.

Haben sie aber noch ein Dröpfflin schambd in ihrem Herzen vnd Gewissen/ So bedencken sie doch des Luthers Argument/ dann Luther die Kirchenlehrer also ein führt / als wann sie volgender gestalt argumentirten/ wie Philippus in seinen locis aufthut / Nämlich Lamech ist der erst gewesen so zwey Weiber genommen/ aber Lamech ist eyn böses Weltkind gewesen/ darumb muß zwey Weiber nehmen/ so von eynem bösen Weltkind sein anfang hat/ vnrecht sein.

Dises Argument der Vätter sagt Luther / sey vnuerfänglich vnd schließ nichts/ meldt auch die ursach dabey/ dann ob schon das Lamech der erst zweyweibig Mann gewesen/ wahr sein solt/ haben doch hernach die H. Vätter auch dasselbig gethon / vnd kann also im Lamech nicht straffwürdig sein / was inn heiligen Vättern vorrecht erkennt würdt/ zu dem das die Schrift mit andenkung der zweyen Weiber Lamechs nichts anders als allein der Weltkinder klugheit vnd vorwitz sich auß zubreyten vnd groß zu machen/ (dahin Lamech mit den zweyen Weibern nach des Luthers Narzenkopff sein respect gehabt) anzeigen vnd vermählen wöllten.

Thut nuhn all ewer Kunst zusamen ihr Hessische Predicanten vnd sehet ob ihr euch bey der Welt (dañ Gottes halb ihr kein Gedank- en habt) bey Ehren erhalten vnd ewer Lügen entweder mit mehrer vnverschambdnus besser verdunklen/ oder mit Ehrē wideruffen in dcht/ dann einmahl ihr schandlich wider ewer eygen Herz daran gelogen ha- ben müßt/ Luther sei dann widerumb eyn Stocknarr vnd Bacchant/ daß

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

daher eyn oder zwo Brsach auff eyn schlus oder proposition setzen/
vnd doch die Brsach auff die proposition sich nicht reimen sollen/
Auff welche weiß sie gleichwol die vnehr auff den Luther dreche mögen/
Aber nichts desto weniger sie inn Warheit mutwillige verfelscher ires
Propheeten bleiben mussten/mich damit auff alle Ehrliebende Teutsche
vnd nicht gar nârrische Laster referirende.

Also ist weiter erlogen / daß Luther nicht in gemeyn von der poly-
gamia, Sondern allein von der heiligen Vätter vil Weiber nehmen
red/welcher lügen sie sich selbst überzeugen / da sie hernach sagen/ daß
Luther allhie von dem vilweiber nehmen red/ so auß der Ehescheidung
volgt vnd ein Hessischer / Predicantischer erfabirter fall ist/ dann
wann Luther von solcher vilweibiger Ehe reden solt/ist vnmöglich das
er der heiligen Vätter vil weibige Ehe / so keynes wegs von der Ehes-
cheidung rührt oder damit zuschaffen hat / darunder verstehn mög/
vnd muß also was sie sagen / ihrer selbst halben erlogen sein / zu dem das
Luther kein wort von diser distinction anmeldt/vñ vilmehr im vorigen
orth daß gegenspil sagt / daß nit allein den heilige Vättern die vilwei-
ber recht vnd frey gewesen / Sondern er es auch noch heutigs Tags
nicht abwehren künde / vnd damit nichts wider daß Euangelium ge-
handlet wer.

Desto mehr vnd schandlicher erlogen ist/ daß Luther allein von den
Politischen freiheyten red/ vnd die H. Vätter nicht anderst dann po-
litice mit den vilen Weibern recht gethon / vnd Theologicè wider
Gott gehandelt haben sollen / dann Luther wie gehört / dises mit voller
Beder lügenstrafft vñ will das die H. Vätter darã auffß Euangelische
Christlich vnd nach dem rechten Glauben gehandelt haben.

Dand ist ebenmässig vnerschambdt erlogen / daß Luther allhie
von einer polygamia ex hypothesi vnd auff den fall der ehesecheidung
warten soll/dañ dauon Luther an disem orth kein Syllaben anmeldt/
Sondern im gegenspill von Lamechs Weibern schreibt / welche mit
kinner Ehescheidung zuschaffen gehabt / vnd also auff die ehesehindig
sich gar nit reimen / Inmassen obgesagter gestalt mein Hessische gute
Freund/gerad sich selbst der lüge damit überweisen vñ in Dackenhaw-
en/ dz sie zuuor gewölt/ daß Luther allhie mit der H. Vätter vilweibige
Ehe secundū quid vmbgeh/ daß wann dises wahr ist/so ist erlogē das
von der polygamia red/so auß der ehesecheidung consequēter erfolgē
soll/

4. Lügen d
Hessischen
Synagog.

P R O

C O N T R A

5. Lügen
der Predi-
canten in
Hessen/

6. Murwil-
lige lu en d
Hessischen
contradica-
ten.

P R O

C O N T R A

Kleine Trostschrift an die Württembergische

soll/ weil der H. Väter Ehe mit diser keyn gemeynschafft/ vnd eynes
oder das ander/ oder vil mehr allbeyd im grundt erlogen sein müssen.

Sibendte
Lug der
Hessischen
Schreiber.

Nicht weniger ist erlogen/ das Luther von einer polygamia han-
del so vor Gott vnrecht/ vnd alleyn vor der Welt recht sein/ dann dises
zu vor vberwisen/ vnd will Luther niergent/ das der H. Väter vil
weibige Ehe vor Gott vnrecht/ vnd alleyn vor der Welt recht gewesen/
das mich in warheyt meine arme Predicantische Landsleuth ihre
elenden vnverschämpten vergebentlich ertichten/ gewissenlosen Lugen
halben/ dahin sie der vnzeitig eiffer zu ihres Praeceptors vnd Alcora-
nischen Propheten beschükung treibet/ von Herzen tauren.

Acht Lugen
meiner Hess-
sische Lands-
leuth

Dergleichen Lugen meine liebe Landsleuth/ was gestalt ich vn-
recht geschlossen/ das Lutheri meynung sei/ vil Weiber dem Papst zu
trutz zunehmen/ oder zum Teuffel zufahren/ da doch dises auß dem
Luther also gewiß folgt/ das meine Hessen selbst in dem sie es laugnen/
dasselbig öffentlich bekennen/ Weil sie rund vom Luther ges-

- .. ständig sein / das er gelehrt hab / was massen / was
- .. Gott frei vnd nit verbeutet / alle Engel vnd Creatu-
ren solches nit bindē/ noch verbiten sollen/ bey verluft
- .. der Seligkeit/ vnd wer hie nicht haltet vber solchen
- NB. Götlichen Freyheit/ vnd folget den Verbindern/ der
werd sampt den Verbindern zum Teuffel fahren/ etc.
- .. Darumb Luther treulich rathe / das man sich im ers-
.. meldtem fall den Papst nit iren laß / vnd sei mächtig-
lich vor Gott schuldig/ nur zu trutz vnd zu wider dem
- .. Papst vnd Bischofferst dasselbig nicht zuthun.

Dises sein des Luthers eygene gewisse Wort (Tom. 2. im Brieff
Johann von Schleinis Anno 27. fol. 251.) vnd gestehn sie meine lie-
berlin / Alleyn das sie abreden wollen/ als folge nicht darauff/ das
derwegen Luther gut geheissen/ vil Weiber dem Papst zu troh zuneh-
men/ oder der so es nicht thut/ dem Teuffel zufahren muß.

Darauff ich sie beinach keiner antwort würdigen kan/ als das ich
widerrumb sag wie zuvor/ misereor super turbam / vnd doch das ich
ihre blinde Augen vmb etwas eröffne / siell ich jnen folgenden kurtzen
Syllo-

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Syllogismum vor / vnd bitte sie eynmal darauff antworten wöllen.
Luther sagt in gemeyn / Was Gott frei lasset / vnd nicht verbeu-
ret / das soll kein Creatur binden oder verbieten / bei verlust der Selig-
keit / vnd wann es schon von Menschen vnd Engeln verbotten werde /
soll man es doch nicht halten / Sondern dem Binder zu troß dawider
thun / oder müße der so nicht darwider thut / zum Teufel fahren.

Nun sagt Luther auch / das Gott frei lasß vnd nicht verbiet mehr
dann eyn Weib zuhaben / Sei auch nicht wider das Euangelium /
dann eyn weg war bleib wie den andern / das der Mann seinem Weib
anhang / wie bisshero nach der leng vberflüssig bewisen worden vnd
wann es noch nicht genug ist / will ich es eynmal besser außführen.

Dagegen die Kirch Christi vnd deren obrist Haupte auff Erden /
der Pappst öffentlich verbotten / nimmermehr vil Weiber zunehmen /
Sondern jedermann gebunden bei einem Weib zubleiben.

Derhalben wann Luther keyn Narr vnd Düb ist / sein endliche
meynung gewesen / das ein Lutherischer Affangelischer Christ dem
Pappst zu troß vil Weiber nehmen / oder zum Teufel fahren müß.

Da haben meine Hessische prædicabilia den ganzen Syllogis-
mum / welchen sie nach ihrer hohen Philosophischen Kunst scharpff
genug examinieren vnd leßlich bekennen mögen / das sie auß muthwil-
lichem vnrecht gethan / vnd den Luther zu ihrer mehrer Schandt ent-
schuldiget haben.

Doch liegen sie fort / das Luther eynige polygamia oder vil che-
weiber zugleich haben / niemals vor Gott vnd auff Theologisch gebil-
det / Sondern alleyn vor der Welt passiren lassen / darauff vilfältig
breyts grantwortet worden.

So liegen sie auch schließlich / das mein ganz Gebew in Dreck ge-
fallen / vnd sich des vnrechtens so ich dem Luther damit verfügt / vber-
wisen sey / Da hergegen war / das von den Hessischen Predicanten /
nichts als ihr eigen vnverschampt Hers vnd abschewliche Schandt /
dadurch eröffnet vnd erwisen worden / Aber vor wie nach / ohnbeweg-
lich war bleibe / das Luther vil Weiber nehmen auff gut Nachomes
lich vor Gott vnd der Welt politicè vnd Theologicè so wol bey
den heiligen Vätern als auch bei dem Lamech vnd noch heutigs tags
in seinem Gewissen nicht vnrecht / oder Gottes Wort vnd dem Euang-
gelio zuwider / sondern vilmehr vor Euangelisch vnd Christlich gehal-
ten.

Neundec
Lugen meis-
ner Theolo-
gische Her-
lin in Ges-
sen.
Zehed Lüg
der Hessi-
schen Ges-
ellen.

Kleine Trostschriſt an die Württembergiſche

Wann Luther nicht
leugte / So
ſan den
Heſſiſchen
Predicant
kein wort
mehr glaub
bet werden.

Da ich abermals männiglich bitt / diſe Schewſal der Heſſiſchen
Predicantiſchen Unwarheit mit rechten Augen anzusehen / vnd vmb
ſolches Grewels willen ihnen nimmermehr zuglauben / vnd darin dem
Luther zuſolgen / welcher Tomo 1. Ger. Anno 21. fol. 368. wider den
Herrn Emſern ſchreibt. Wann eyner vnd Luther ſelbſt ſo
grob eynmal gelogen / falſch vnnnd ſo grob genarrt / er
ſunden werden ſollt / daſ all ſein Lehr vnnnd Lehr/
Glaub vnd Trew ganz auffein / vnnnd jedermann ihn
vor eyn Buben vñ ehrloſen Böſwicht haltē müſſer/
vnd ferners (Anno 28. Tom. 3. fol. 479. im Buch vom Abendmal)
Wann einer mit einem ſtuck offentlich falſch erfunden
werdt / daſ wir damit genug von Gott gewarnt ſein/
ihm nichts zuglauben.

Alſo ich auch den andern orth Lutheri wider die Heſſiſche Clau
manten erhalten vñ erwiſen / daſ Luther noch eynmal bei deſ Lametſch
exempel offentlich vil Weiber zuhaben vor Gott vnd der Welt frei er
kende / vnd die Heſſiſche Geſellen ihrem Rottmeyſter offentlich vnnnd
ſchandlich vnrecht thun / vnd ich voriger maſſen abermahls vnd noch
eynmal abermals zuſriden bin / wann die Heſſiſche Predicatur auch
in diſem andern orth den wenigſten ſchein eyniges rechtens hat / daſ
man mich offentlich vor eyn verfäſcher der Lutheriſchen Schriſten
auſſchreien ſoll / Mit angehengter bitt / eben daſſelbig wann meine
Heſſiſche Landſleuth mit der Handt im Sack / vnnnd in offentlicher
vnverſchämpter Lügen ergriffen werden / gegen ihnen vorzunehmen /
vnd ihr ſchandliche Boſheit ernſtlich zuſtraffen / dabey es was den an
dern orth belangt / diſmal bewenden / vnd das vbrig wann ſie eynmal
ſich mit den Ohren widerumb ſehen laſſen / hernach folgen / vnnnd vil
besser außgeſtrichen werden ſoll.

Es ſein aber nicht alleyn die angemeldte beyde Zeugnuß
im Luther / Sondern ſtecken hin vnd wider eben dergleichen ſchöne
Orachometiſche Lehr vnd Gutheyſſung der vilweibigen Ehe noch
mehr.

Dann

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Dann zum Dritten der Luther (Anno 41. im hellischen Buch wider Hans Wursten Tom. 7. folio 425.) eynem Potentaten so zu sei-
ner Ehegemahlin noch eyne zur Ehe genommen/ vnd also auff eyn-
mal zwu ehewrauen gehabt/ damit defendiren wöllten/ das die eyne die
nicht Landesfürstin vnd materfamilias, die ander aber sonst eyn schlech-
te ehewrau sein soll.

Ob er sich wol etwas leg stellet/ als wann er leiden möcht/ das es
nicht geschehen wehre/ lasset er es doch dabei bleiben vñ fürchtet allein
(wie er neben Philippo vnd Bucero an selben Potentaten schreibt)
das ärgernuß welches dem Lutherischen Affangelio dañenher erwach-
sen möcht/ sonst er es auß dem Euangelio Christi nicht widerspricht
vnd weyers nicht straffet/ dann das er besorget/ Es dörfen sich die Pa-
pisten vnd auch der gemeyn Lutherisch Mann ab solchem newem exem-
pel ärgern/ vnd dardurch seinem Affangelio eyn grosser stoß geben
werden/ ohn welche befahrung er nichts dawider zureden hätt/ vñ der-
wegen auch schleußt/ das ermeldter Potentat die ander Ehe (sovil mög-
lich) heimlich halten/ Aber doch nicht ändern soll.

Inmassen damals auch eyn Buch in desselben Potentaten eyge-
nem statt vnder dem namen Huldrici Neobuli in 4. Teutsch gedruckt/
vnd darinn defendiert worden/ das jederman sovil Weiber nehmen
möcht/ sovil er ehliche pflicht durch sonderbare von Gott erlangte bei-
schläfliche Genad (dafür es das angeregt Buch hältet vnd nennet)
zulazigen getrawet.

Welches alles nach nothdurfft wann es nötig wehre/ an tag gestelt
werden köndt/ wo dasselb nicht die Hessische Predicanten zuvor in
guter wissenschaft hätten/ vnd derwegen wol nicht anregen mö-
gen/ das ich mich Brieff vnd Bücher rhüm/ Aber nicht auffweiß/ vnd
das Beyn im Rachen behalt/ da ich mich doch erbotten vnd noch/
wünschlich wer zu mir kompt/ solche vorzuzeigen/ wie auch der publi-
citen halben bei mir keyn ander bedencen ist/ dann des grossen stam-
mens zuverschonen.

Sonderlich weil es öffentlich im Luther an angedeutem orth (im
Schandbuch wider Hans Wursten) angeregt würdt/ vnd die Hessi-
sche daselbst dem Luther ohn mein erjnerung wol das Beyn auß dem
Rachen ziehen mögen/ wañ sie anderst noch teutsch lesen können/ oder
sonst nicht gern vergebens liegen wolten/ dann sie auch daselbst

ORZEE
Zeugnuß
des Lu-
thers/ das
eyn Christ
vil Eheweis-
ber in eynere
Ehe haben
mögt.

Genad des
Lutheris-
che Affan-
gelij

des

Kleine Trostschriffte an die Württembergische

des Luthers meynung vnd alle vmbstände der Personen genug spüren mögen / das nemlich Luther eynen im selbē Buch außdrücklich genannten Potentaten sein zwey Weiber nicht vnbilliget / vnd weiters nicht dann damit beschönet / erstlich das die eyn gemahelin / die rechte Mutter sei / dero Kinder dem Vatter in der Herrschafft succediren / die ander aber niderigen gehalten vnd ire Kinder der successio nicht gewärtiget werden. Zum andern das die Fürsten selham seien / vnd sich nicht wol regieren lassen.

In welchem andern stück doch Luther was dise Sach belangt offentlich leugt / in bedenkung das mehr angezogener Potentat zu sein vnd zweyen Weiber nehmen durch des Luthers lehr veranlassen / vnd gerechiget werden / wie alles zubeweisen / vnd damit vor das dritte beweht werden / das Luther einen Christen vil Weiber auff eynmal inn ehelichen bewohnung zu haben / vor vnchristlich nicht gehalten vnd gern zugelassen / dabey es des dritten Arguments halbe erwindet / weil die Heffische prædicabilia dawider nichts eingebracht / vnd also die beweisung noch in vorigen Wården bleibt.

Vierde bes
weisung dz
Luther einē
Christlichen
Ehman vil
Ehweiber
zusammen zu
haben ges
tater.

Aber zum vierdten erscheinet des Luthers Machometische meynung noch klärlich auß der vorangeregter Disputation so er Anno 28. zu Wittenberg gehabt / vnd im Tom. 1. lat: lenenū fol. 498. vnd 1. lat: VVittenbergenū fol. 381. steht in welcher der Gottloß Mann vnuerschambdt schreiben darff wie volgt.

- Dato & nondum concessio inter gentes pro crimine & scandaloso
- „ dalo censerī, pluralitatem vxorum Mosaica lege statutam.
 - „ Vt inter Gentes liberas à lege Mosi, propter scandalum apud
 - „ eas, Episcopus vnus vxoris vir esse cogatur.
 - „ Tamen inter ludzos, hoc instituto Episcopum ligari, nõ potest certò demonstrari.
 - „ Siquidem nota sunt Iura Mosaica de fratris defuncti vxore, & filia corrupta inuito patre, quæ cogunt pluriū esse vxorum virum.
 - „ Quæ non magis sunt abrogata, quàm reliqua omnia, id est libera, nec prohibita, nec præcepta.
 - „ Nisi permissam illam pluralitatem prohiberi dixeris, quæ et repudio venit, etiam à Christo reuocatam & damnatam.

Alioqui

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Alioqui nullam pluralitatem vxorum prohiberi diceret talis
Episcopus, nisi quæ non coacta per legem, aut vulgata per vsum,
sed quæ libidine peteretur.

Auff Teutsch gesetzt/ aber noch nicht gestandē/ Das das vil Wei-
ber nehmen/ wie es im Mosaischen Gesäß zugelassen ist/ vnder den
Heyden vor eyn Laster vnd ergernuß gehalten/ vnd also wegen diser er-
gernuß ein Bischoff bey den Heyden so vom Gesäß Moyses frey sein/
ein eynig Weib zuhaben gezwungen würdt. So kan doch nichts ge-
wiß bewisen werden/ das eyn (Christlicher) Bischoff vnder den Juden
durch diß Gebott/ (S. Pauli das ein Bischoff soll eins Weibs Mann
sein) verbunden sey/ Dann man weiß/ was Moyses gebotten hat des
verstorbenen Bruders Weibs/ nam eynere Jungfrawen wegen so wi-
der ihres Vatters willen beschlaffen würdt/ welche Gesäß eynen Juden
bringen/ daß er muß vil Weiber haben/ Solche Gebott aber sein eben
so wenig jesund calsiert oder abgethan/ als die andern all/ daß ist/ sie
sind frey gelassen/ weder gebotten noch verbotten/ man wölle dann sa-
gen/ vil Weiber zuneimen/ welches sunst zugelassen ist/ sey allein auff
den fall verbotten/ das leyner durch schendung vil Weiber nemen soll/
welches Christus auch selbst widerzufft vnnd verdammet hat/ aber sun-
st vnnd ausser disem/ kan leyner Christlicher Bischoff/ so ein Jud ist/
(vnnd vil weniger andere Juden) sagen daß vil Weiber zuhaben ver-
boten sey/ als allein auff die Weiß/ wann einer nicht auß befehl des
Gesäßs oder vermög gemeynen brauchs/ Sondern allein von fleisch-
lichen wollusten wegen/ mehr Weiber nemen wolt.

In welchen Worten ohnvermeynlich erstlich Luther gutheisset/ daß
ein Judischer Bischoff vn̄ Jud auff etliche aber gar nit auff den schlau-
erischen der Hessischen Predicantē fall vil Weiber nehmen mög/ vnd
vn̄ an S. Pauli gebott (Episcopus sub vn̄ius vxoris vir.) gebundē sei/
zu andern daß nit gewiß noch sei/ ob vil Weiber zunemē auch bey den
Heyden vor ein Laster vnd ergernuß gehalten wardt/ vnd also ein Christ-
licher Bischoff bey den Heyden nuhr ein Weib haben muß. Zum drit-
ten/ daß noch heutigs Tags frey vnd vnuerbotten sei/ das einer so be-
reits ein Eheweib hat/ dannocht seines verstorbenen Bruders Weib da-
zu nehmen/ vnd dergleichen ein Tochter so wider ihres Vatters willen
schwangere werdt zu dem vorigen Weib wol Ehelichen vnd also vil
Weiber zusammen haben dörf. Zum vierdien/ daß auff ein andern
fall

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Sibend Zu ganzer Welt/das cyniger Catholischer Bischoff oder Priester in der
 ge der H: f: ganzen Christenheit so lang sie gewehret/ vnd so weyt sie geht/ in sei-
 nischen P: nem Priesterstandt eyn Weib zur Ehe genommen/ dabei ich den Hessi-
 storn. sischen vnd allen Lutherischen/ Calvinischen/ Widerläufferischen vnd
 andern Vorstehern vnd Fröschern wie sie heissen/ trog biet/ das sie mit
 Notat h: eyn cynig Exempel cyniges Bischoffs oder Priesters so in seincm prie-
 reuci. sterlich standt eyn Eheweib genommen/ von Christi Himmelfart bis
 auff dise stund auffbringen/ inmassen ich mich ferzner versprich/ wofar
 sie solches mit Warheyt thun/ den nechsten jrer Sect mich beizupflich-
 ten vnd sie vor Christi Lehrer zuhalten/ Aber es ist ihnen vnmöglich
 in alle ewigkeit/ vnd widerlegt es offentlich Vaphnutius im Niceni-
 schen Concilio/ da er Anno 324. nach Christi Geburt bereyts das Ge-
 bott der Kirchen das leyen (factus Clericus) geweihter geystlicher eyn
 Weib nehmen soll/ eyn vralt Gesaz nennt/ vnd allein dahin dringt/
 das die Priester ihre Weiber/ so sie vor dem Priesterstandt genouen/
 behalten vnd brauchen mögen/ wann anderst die Historia Vaphnutij
 nicht corruptiert ist.

Damit ihr behämpfter Syllogismus gar im Dreck (auff Hessi-
 schen Predicantische art zureden) ligt/ vnd ihr maior vnd minor erlo-
 gen/ vnd wider Christum vnd sein Euangelium ist/ vnd sonstien wa n
 es war wer/ eben das confirmiert wer/ was sie im Luther gern laugnen/
 vnd entschuldigen wolten/ Dann wan ihr maior war ist/ was die
 Christliche nach abschaffung des Gesazes geblibene Freiheit den Ju-
 den in gemeyn zulasset/ dasselb auch den Bischoffen zugelassen sei/ So
 muß hergegen vil mehr war sein was dieselbe Freiheit den Bischoffen
 gestattet/ das dises vil mehr den Leyen eyngeräumpt sei/ nit alleyn aber
 den Leyen so auß den Juden/ sondern auch auß den Heyden Christen
 worden/ dann se dazwischen was die Christliche Freiheit belangt/ leyen
 vnderscheid sich in ganzer Schriffe mercken lassen/ vnd sagt Luther
 offentlich von Juden vnd Heyden das die offangezogene vnd ander
 alle Mosaische Gesaz frei sein/ weder gebotten noch verbotten.

Nun will Luther vnd bestreiten es auch meine arme Hessische
 Elamanten/ das in facto eyn Bischoff befreiet sei alle Mosaische vnd
 in specie die angeregte Gesaz ohn Sünd zuhalten.

Darum müssen die gemeynen Leyen vnd Christen vilmehr fugsa-
 me haben/ so wol als alle Gesaz/ also auch die beyde/ mit nehmung der
 vilen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

wilen Weiber in factu ohn alle Sünd vnd auff gut Euangelisch ohn verlegt des Glaubens vnd H. Geysts (wie Luther sagt) zuwerck zu richten vnd also vil Weiber zugleich ehelich zuhaben.

Noch weiter / wann widerumb die minor in ihrem Syllogismo warmer / könd man gleichfalls wider sie schliessen. dan w; den Juden zugelassen ist im Euangelio / dz ist auch den andern Christe zugelassene?

Nun sagen sie vil Weiber zuhaben sei in genere vnd auff die benandte fall den Juden in gemeyn zugelassen im Euangelio.

Darumb muß es auch allen Christe zugleich zugelassen sein / vnd ist abermals war das die Hessische Predicanten so wol als Luther (sie wissen dan nicht was sie sagen / oder halten selbst nichts auff iren Syllogismum) vil Weiber eynem Christen auff die besagte fall zugleich zuhaben / si stellen vñnd vor Euangelisch halten / derwegen auch die Hessische Predicanten / das der Luther alleyn auff den fall der ehescheidung mit dem vil Weiber nehmen verstanden sein wöll / zuvor gelogen / vnd jezundt noch eynmal liegen / da sie zugleich den Luther wider die polygiamiam entschuldigen / vnd doch wie arme kindische Kinder nach probieren wöllten / das er vil Weiber zugleich zur ehe zunehmen / vnd zu behalten / Juden vnd Christen auß Christlicher Freyheit erlaubt hab.

O Arme Luthi was dencken ewere Zuhörer ? vñnd vornemblich ewere Fürsten ? das sie sich von euch blinden füzern also jämerlich vnd ohn ursach verführen lassen ? O der grossen straff Gottes ?

Aber eyn end mit des Gegentheyls lumpenwerck zumachē / so bleibe nach langer Hessischer Einred dannoch letztlich des Luthers vnd der Hessischen meyaung ohngeachtet irer nährische vnvernünfftigen vnd ihen selbst widerigen einstrewungē dahin beständiglich gerichtet / das erstlich die beyde Mosaische Gefas / Deut. 23. mit ehlichung des Bruders Wittib / vnd Exodi 22. vñ Deut. 22. mit nehmung der geschwängerten Jungkfrawē heutigs tags so wenig als ander Gefas abgeschafft zu seyn / vnd so wol dise als die andere von einem Christen / dummodo non accedat opinio cultus & meriti, als mittel sach so in die Christliche Freyheit gehören in factu gebraucht werden könen. Zum andern / das derwegen ein Christlicher Ehemann seines Bruders vnfruchtbare Wittib zu seinem vorigen Gemahel / Item das ein Christlicher ehemann eine von ihñ geschwängerte Jungkfraw abermals zu der vorigen Frauen ehelich nehmen / vnd also auß Christlicher Freyheit auff das aller Euangelische vñnd Christliche vil Eheweiber in ein em

P R O.
C O N T R A
P R O
C O N T R A
O argumen-
tatores, stoli-
dum pecus.

Erster Lu-
therischer
Alcoran in
diesem Pun-
cten.

Anderer Lu-
therischer
Alcoran.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vermeynen/ dardoch der H. Matthæus auch auff das Weiber nehmen das (ab initio) besetzt / vnd sagt/ das der so von anfang (ab initio) den Menschen gemacht / iuen ein Mäntin vnd Weiblin gemacht vnd derhalb zwey inn eynem Fleisch sein sollen / damit Christus beim heiligen Marthæo das Argument das es anfänglich nit also gewesen/ ebt sowol auff die polygamiam, vnd vil Weiber Ehelich zubrauchen / als auff die ehesehndung ohn widersprechlich gebrauchte.

Inmassen beim heiligen Marco die noch klärlich ist, welches das Argument (ab initio creaturæ) nur einmal setzet / vnnnd darinn beyde das vil Weiber vnd die Ehesehndung im grund auff hebet/ das sich vber meine Hessen zuerwundern vnnnd nichts anders zudencken ist / sit leychen auch mit dem Luther/ oder braten vil mehr auß was Luther geleychet hat.

Dritte Lu-
gen in der
Hessischen
Predican-
ten Buch.

Aber Christi Wort sein lautere Warheit/ vnd wöllen das Mosaisch Befehl mit der Ehelichung des Bruders Wittib vñ der geschwägerten Jungfraw wann eynes vorhin verheyrat ist / vnd in Summa auß polygamias nicht allein der verbindung vnd obligation sondern auch das facti an ihm selbst / halben gang vnd gar abgesehafft haben / vnd liegen Luther vnd meine Hessische Predicanten Bacchantisch vnd vnchristlich / wann sie darwider reden vnnnd meynen / das die angelegte beyde Befehl quoad factum noch frey vnd vnuerbotten sein/ welches bisher in ihrem Syllogismo der elend minor gewesen.

Vierde Lu-
gen der pre-
dicanten in
Hesse.

Wie sie noch ferner liegen / was die Christliche freyheit einem Layen Juden freylass / das solches an einem Bischoff gestattet werd / dann die Christliche freyheit eynem Layen mehr zulasset als eynem Bischoff Inmassen S. Paulus zu eynem Bischoff mehr als zu einem Layen erfordert / vnd sonderlich haben will weder eyn Bischoff oder Priester sein wöll / das solcher nuhr ein eynig vnnnd nicht mehr Weiber gehabt hab / dahergegen wer ein Lay zu bleiben gedencet sovil Weiber nach einander auff der vorigen absterben nehmen mögen als ihm gelibt.

Dergleichen in disem Exempel allhie auch beschicht / vnnnd geset das die beyde fall vill Weiber zunehmen nach des Luthers vnnnd der Hessischen vnwarheit bey den auß dem Judenthumb bekehrten Christen stadt gefunden heiten / Wehr doch darumb einem Bischoff solches nit erlaubt gewesen / Sondern heitte er das Bisumb begreiffen müssen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

müssen/damit S. Pauli gebott klib/vnd die Freyheit so ohne das kein
noih mit sich bringt/derselben weich.

Dann nicht weniger erlogen/weil die Christliche Freyheyt etwas
zulasset/das man es darumb thun muß/Sondern bleibt allweg in der
Christen gewalt zuthun/oder zulesen/derhalben des Luthers vnd der
Hessische Predicanten nur zulachen ist/das sie ihr ertichte Freyheyt
dahin verdecken/als hätte ein Jüdischer Bischoff müssen dem Befehl
raum geben/welches sie doch zugleich vor frei vñ vngelotten angeben/
vnd also weiß/schwarz/vñnd Eugen Wahrheit machen/dann sein ihr
zwen gefirte fäll zu dem vil Weiber nehmen frey/woher ist dann der
Bischoff gezwungen/denselben nachzusehen? Ist er nicht gezwungen/
warumb soll er dann in eyner freyen Sach wider S. Pauli befehl
thun? weil es bei ihm steht zuthun oder zulassen? das ist/kurz zure-
den/warumb will Luther kein Esel sein/vñnd ist doch der größte Esel
vnd Eugner/den die Sonn jemals bescheinet hat?

Darauff noch mehr erlogen ist/das ein Jud mehr ohn das Ge-
sag Moysis gebunden sei/also ein Christ/Sondern ist war das eyner
wie der ander gleiche Freyheyt hat/vnd also wann eyn Jüdischer Bi-
schoff vil Weiber nehmen/vñ eyn Christ dabei sein kan/solches gleichs
falls eynem andern Bischoff vnd alle Christen frei stehn/oder wann
es im Euangelio verbotten ist/beyde gleicher gestalt davon abgehalten
werden müssen.

Derhalben widerumb entweder allen Bischoffen vnd Layen bey
den Christen vil Eheweiber zugleich haben vnd zugebrauchen in dem
Euangelio verbotten/oder alleyn frey ist/vnd hierin keyn vnderscheid
zwischen eynem Juden vnd Christen zufindē/Sondern ist die Christ-
liche Freyheit vnd verbindung gegen beyden gleich/vnd gegen eynem
wie dem andern.

Ist es nun allen verbotten/was leugt dann Luther? Ist es aber
alleyn frei vnd mag männiglich vil Weiber haben/was entschuldigen
dann dise Hessen iren Luther? vnd was hat Luther von eynem bekehr-
ten Jüdischen Bischoff alleyn Syllogisiren vnd Exempel setzen dörf-
fen? Aber es ist meines Gegentheyls antiquum das sie liegen.

Wie letztlich auch erlogen ist/das sich der fall mit eynem Judi-
schen Bischoff zutragen mögen/dann eyn Jüdischer Bischoff oder
Priester in ewigkzeit keyn Weib nehmen dörfen/vnd ist vnerhört in

Fünffte Zus
ge der Hess
sichen prez
dicabilium.

Sechst Zus
ge der Herz
lein im land
zu Hessen.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

PRO.
CONTRA.

fall als der eheshendig vil Weiber zuhaben auch von Christo nit verboten sei / dann alleyn auff den fall der auß der eheshendung kompt damit er meine Hessische Landfleuth ganz vnd gar verschimpft vñ genstrafft / so gerad das Gegenpill sage / wie vorgehört. Zum fünfften das vil Weiber bey samen zuhabē eynem Jüdischen bischoff vñ Jüdischen (wie derhalben auch einem iden Christen nit verboten sei / als alleyn wann man es auß fleischlicher Wollust / ohn zwang das Gesagte vnd ohn gemeynen Landtsbrauch thut.

Welches Luthers runde / bey allen verstendige Leutē ohngeachtet selte meynung ist / aber dawider sagen meine Predicanten auß Hessen Erstlich Luther hab allein (*ουβριξας*) frag vnd zweifel weiß vnd nicht (*αποφασις*) das er es also vor gewiß recht gehalten vñnd gesprochen. Zum andern hab er nur auff die zwen fäll gesezt. Namlich / wann ein Jüdischer Bischoff so zuuor ein Weib hat / seines todte Bruders Weib oder ein von jm geweichte Jungfraw nehme / auff welche beide weiß ein Jüd vñ ein Jüdischer bischoff vil weiber auch bei den Christen habē. Meynen also meine Landtsleut sie haben es herrlich wol durch vnd beschliessen es mit einem mercklichem verlognen Syllogismo. weder in einer noch anderer proposition wahr ist.

Vnd also kurtzlich auff ermelde Lugen vnd narrentheyding wortē / ist die erste entschuldigung nit allein vnwahr / sondern auch Luther an seiner Ehr verkleynertlich / vñ das sie nit wahr sei / beweisete. danenher weil Luther ohn eyniges beding sagt / Man könn nit gewiß weisen das ein Jüdischer bischoff an S. Pauli Gebot mit dem Weib gebunde sei / vñ beschleust dasselbig mit eben den Syllogismo. Ich den meine Hessische Herzen also hoch auffmussen / da ich zu fordern gern wissen möchte wasserley Gestalt was durch ein solchen berüchtigten Syllogismum geschlossen würdt / noch vngeiß vnd zweifelhaftig. Köñ oder ob vñleicht mein Landtsleut selbst an jrē Syllogismo welches folgen / oder sie mit der ersten entschuldigung des Luthers müssen vnd Luther nit disputiren sondern mit einem Syllogismo Sach demonstrirē muß / wie leichtlich auß diser Besach / ein jeder nänfftiger Leser / das Luther nit disputirt sondern affirmirt / vñnd seiner meynung demonstriert / gewißlich mir befallen würdt.

So reycht auch ermelde entschuldigung dem Luther zu hoch sein / das er also 28. auß seinem Geißt noch nicht wissen sollen / wie Paulus zuuerstehet / vñ ob die Schrift einem Jüdischen Bischoff zu

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

affigsten fall vil Weiber zunehmen/darum die Hessen mit irer nâr-
 schen entschuldigung den armê Luther nicht erst seiner nârlichen vn-
 schuldig halben beschuldigen vñ zu einem Esel machê dôrffen/welches
 wâ er noch im leben wer ohngezeweyfelt von irê nit leiden wurd/in
 schêr bedenkung das ihm wâ es schon war sein solt/dannoch nicht
 wûssen wûrdt/dan auff solche manier zum wenigstê war wehr/das
 Anno 28. noch gezweyfelt vnd sich in seiner voller erleuchtung
 darû schicken kônnen/ob man bei S. Pauli wortê vnd der Schrifft
 oder ob solche dem Gesaz weichen/vnd ob man etwas wider dz
 Euangelium glauben vñ das new Testament auß dem alten corrigiren
 Item ob vil Weiber einem Christen auffeynmal zuhabê recht/vñ
 Christus allein das vil Weiber/so auß der Ehescheydung kônnen/vnd
 anstien die ander recht polygamias nicht verworffê hab/auff welche
 Weis danocht des Luthes meynung Anno 28. dahin gangen/das er vil
 Eher Ehelich beysamen zuhaben/als ein zweyfelhaffte sach vnuer-
 halten ghalten/vñ das oppositum damals nicht steiff geglaubt hab/
 auch er noch nit bestendiglich wißt/ob man einfältig bey S. Pauli
 bleiben/oder denselbigê auß dem Gesaz Moysis corrigiren soll/
 ich meine Landtsleut mit irer Kindischen schandlichê excusatiô
 Luthers widerum zu ruck zu beweinung jres armuts vewreiß.
 Die ander entschuldigung vnd den Syllogismû belangent weis ich
 ich genug des Luthers vnd der Hessischen clamanten narheit
 geschicklichkeit belle gêt/als das ich in Summa sag/es sei alles
 elogen/vnd lauter elende Bacchanterey.
 Dann elogen ist dz die Christlich freyheit einem Judischenbischof
 Layen noch andern Christen etwas nach dem Gesaz/dz wider das
 außtræcklichen befehl sei/auch nur in facto zu thun gestatte/
 also der Juden Bischof oder Layen ihrer verstorbenen Brâderweis-
 er ein andere geschwâchten zu jren Eheweibern freyê môgen/son-
 st sich die Christliche freyheit auch in facto allein auff die
 so nicht wider das Euangelium sein/welches hoffentlich nie-
 widersprechen wurd.

Berlincher
 Evangelist
 Christi ist d
 Luther den
 auch S. Paul
 lus nichts
 mehr gelten
 muß/damit
 nur ein
 Mann vil
 Weiber hab.

Erste Luge
 der Hessisch
 en.

Ander Luge
 meiner
 Landtsleut/



Kleine Trostschriſt an die Württembergiſche

Dritter Lu-
theriſcher
Alcoran.
Vierter Lu-
theriſcher
Alcoran.
Fünfter Lu-
theriſcher
Alcoran

Sechster Lu-
theriſcher
Alcoran

Hauß zu ehlichen pſlichten haben vnd brauchen mög/ vñ daran nichts wider Gott thu. Zum dritten/ daß nicht gewiß ſei/ daß die Heyden die polygamiam vor vnrecht gehalten. Zum vierdten/ daß die Chriſtliche Freihent eyn Biſchoff mit dem vil Weiber nemen von S. Pauli ordnung ledig mach/ vnd also die Chriſtliche Freihent vermög was das Euangelium gebotten/ wider daſſelbig öffentlich zuthun. Zum fünften/ daß Chriſtus wider keyn polygamiam als alleyn wider die ſei/ ſo auß der eheſcheidung herühr/ die andern polygamia aber vñ vil Weiber nehmung weder von Chriſto noch ſonſten verboten vnd deswegen nicht vnrecht oder vnchriſtlich ſei vil eheweiber zuhaben/ wann nur damit kein andere Ehe geſcheiden wirdt. Zum ſechſten/ daß wider vñ vil Weiber ehlich zugleich zuhaben/ keynem Chriſten gewährt ſei/ wann es das Geſaß oder der Landbrauch vermag / vnd mit der fleiſchlich luſt vornemlich darinn betrachtet wirdt.

Dieses ſein die Frücht deß Lutheriſchen Aſſangelij / darinn auch meine armſelige Heſſiſche Predicanten / zu dem ſie das Gegenſpiel erweiſen / vnd den Luther entſchuldigen wollen / mit Händen vnd Füßen eynplumpen / vnd bei der vnmenschlichen Blindheit nicht wiſſen was ſie reden oder dencken / Gott erbarm ſich ihrer vnd aller Teuſchen.

Damit ich eyn endſchafft mit dem erſten Puncten vñ deſſen beweiſungen machen will / wann ich meinen blinden Landsleuthen zu vor gezeigt hab / wo Luther ſag (iura Moſaica non eſſe abrogata) daß die Moſaiſche Geſaß nicht abgeſchafft ſein / dann ſie dermaßen vnvernünfftig ſein / daß ſie in dem ſie die Wort reden / erſt fragen / wo die Wort ſtehn / wie Jenner der auff dem Eſel ſaß / vnd den Eſel doch ſuchte.

Luther ſagt ja außtrücklich / vnd ſagen es auch die Heſſen / daß die zwei Moſaiſche angemeldte Geſaß nicht mehr abgeſchafft ſein / dann die andern all / Sie ſorge aber auch allbey daß die andern all / was das factum belangt / vnd ohn eyn vermeynten Gottesdienſt beſchicht nicht abgeſchafft ſein / ſondern noch frei bleiben / darumb ſagt Luther / vñ ſagen die Heſſen ſelbſt nothwendiglich auch ferners daß die zwei Moſaiſche vñ durchauß alle Geſaß nicht abgeſchafft ſein / weder die noch jene.

Nemet eyn Brillen liebe Landsleuth wann ihr es nit leſen könnt / vñ doch noch eynmahl lateiniſch zuſagen / ſo mercket wol auff / dann also

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

also sag ich / iura duo allegata non magis sunt abrogata quam reliqua omnia, so sagen Luther vnd ihr. At qui iura reliqua non sunt abrogata sed libera, bekende ihr auch allbeyd. Ergo & iura duo allegata non sunt abrogata & sic ius nullum Mosaicū est abrogatum.

Versteht ihr mich / liebe Herlin / oder wöllet ihr velleicht sagen / weil ihr beyde præmissas gestehet / Nego conclusionem wie einer zu Warburgt eynmal sagt / oder wie eyn anderer gethan / Maior est vera, minor est certa, sed conclusio me vexat.

Schämet ihr euch aber nicht ewer Landt vnd Glauben also in schimpff zusehen: dann das ihr nach ewerm spott nichts fraget vnd kein Meistersstück zuerweisen begehrt / sicht man vberflüssig an allen Blättern / davon genug angemeldet worden / vnd werdet ihr selbst nunmehr velleicht mit händen talpen / was ihr für eyn armseligen Anblick mit ewerm Buch der Welt vorgetragen habt.

Derwegen ich ohnangeregt anderer orih / vnd sonderlich was Luther in captiuitate babylon. sagt / das er die Ehescheidung im Herken hafft / vnd lieber digamiam (wie er daselbst vnd sonst vil Weiber nennen) dann die Ehescheidung sehen vnd leiden mög / vmb besorgung des Buchs willen / den ersten Puncten beschlich vnd ruffe nochmals mit lauter stimm / das endlich war sei / vnd dem Luther von mir vnd andern nicht vurecht geschehe / wann ihm zugemessen würdt / was er ründt öffentlich geschriben hat / Nemlich das Christlich vnd Euangelisch sei / vil Eheweiber beisamen (vnd nicht abgesehden) zu haben / vnd das die jenige so solches thun / darinn ihr Christliche Freiheit brauchen / vnd nichts wider Christum vñ sein Wort (von anfang an es nicht also) auch nicht wider S. Paulum 1. Cor. 7. (Ein jeder Mann hab sein Weib / vnd ein jedes Weib hab ihren Mann) im wesnigen üben / dann dieselbige Wort eyn andern verstandt haben / vnd wann eyner schon hundert Eheweiber beisamen hat vnd nur keine sich scheidet / dannoch war / das er seinem Ehegemahel anhangt vnd vñ in einem Fleisch seien.

Dahergegen die Hessische Predicanten wider ihr Gewissen vnd alle Wahrheit vnd Erbarkeit handeln / wann sie dises vom Luther verurtheilen vnd mich oder ander beschuldigen / das wir dem Luther vnrecht vñ gewalt daran verfügen / wie sie auch nicht wissen was sie thun / vnd sequend den Luther wider die polygamiam vertheudigen / als

Wie ist Na
homer so
guz Luthers
risch?

§ baldt

Kleine Trostschrift an die Württembergische

balde aber selbst mit ihm die polygamiam billichen vnnnd guthelissen/
vnd dazü mit solchem vnverstande / das sie hergliche zubeweynen sein/
vnd ihnen vil besser angestanden hätt / der Württembergischen Predi-
canten vnd Lutherischer Prelaten exempel zu folgen / vnnnd ründt zuge-
stehn / das sich Luther als eyn schand Mensch vbersehen / vnd im nicht
in allem zu folgen sei.

Weil sie es aber anderst gewöle / so geschehe ihnen was sie begert
haben / Amen.

Vom andern Puncten.

Ob man Luthern rechtmässig verdeneck / das
das er eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat / ge-
rathen hat / mit dessen Bruder heymlich zubulen / vnnnd die dannher
erzeugte Kinder dem Mann zuernehmen / vnd vor die seinige
zuhalten / heymzusehen.

Weil meine liebe Landsleut allhie mit
den Württembergischen Prelaten zimlich eyns/
vnd beyde in diesem Puncten also gar vber mich
erzörnet sein / vnnnd vor dermassen vngerecht inn
vorbringung vnnnd vedeutung der Lutherischen
Wort aufschreyen / das ich ihren Schandmäu-
lern ihres gleichen eyn Schandmaul vnnnd Ca-
lumniator sein soll / So will ich des Luthers eygnen Text zu vor setzen
vnnnd hernach ihnen der Gebür mit entdeckung ihrer schand antwor-
ten.

Es lauten aber die erste Wort des Luthers Anno 1520. im ersten
quart Druck seiner Babylonischen Gefängknus / damit der Gottlos
Mann sich selbst zu seiner ewigen verdambnus verwicklet hat / auff La-
teinisch wie sie in der Anatomia gesetzt worden / vnnnd zu mehrer bekür-
zung des Buchs allhie nicht repetiert werden mögen / Aber in rechter
vngesälchter vertutschung sein sie also wie folgt.

Ich gib eyn solche Frag auff / wann sich eyn Weib mit eynem
vntüchti-

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

untüchtigen Mann ehlich eyn gelassen / köndte aber vnd wölle auch vil-
 leicht des Manns vnmöglichkeit mit sovil Zeugnissen / sovil die ge-
 meyne Rechte erfordern / nicht beweisen / begehrt doch daneben Kinder
 zuhaben / oder köndte sich der fleischlichen vermischung nicht enthal-
 ten / darüber ich demselbigen Ehe weib gerathen hätt / daß sie die ehe-
 scheidung bey ihrem Ehemann sucht vnd erlanget / damit sie sich mit
 einem andern verheyraten köndte / vnd ließ sich daneben vernügen /
 das ihr vnd ihres Ehemanns gewissen vnd erfahrung oberflüssig zu
 Zeugnissen weren seiner vntüchtigkeit / wann nur der Man die schein-
 dung nicht gestatten wurde / wolte ich von freien stücken alsdann der
 Fraw disen rath geben / daß sie mit bewilligung des Manns (die
 weiler gesundt kein Ehemann mehr / sonder eyn gemeynere vnd ledi-
 ger Bewohner ist) mit eynem andern / vnd auch des Manns Bru-
 der (doch durch eyn heimlich verborgen Ehe) sich vermischen / vnd
 die Kinder so in solcher Ehe erzeugt / dem vermeyndten Vatter (wie
 man sagt) zugeeignet werden sollen / derhalben iesunde die Frag ent-
 scheide / ob diß Weib selig / vnd in dem stande der Seligkeit sey ?

Ich gib antwore auff dise Frag / daß die gedachte Fraw in dem
 stande der Seligkeit sei / dann der Irthumb vnd vntüchtigkeit des
 Manns vnvermöglichkeit verhindert allhie die ehe / a vnd wil die
 Tyranny des Menschlichen Gesess die ehesecheidung nicht zulassen /
 vnd ist die Fraw durch das Göttliche Gesess schon ledig vnd geschey-
 den / kan auch nit gezwungen werden / b daß sie sich der fleischlichen
 vermischung enthalte / c Soll derowegen der Mann sie an irem Rech-
 ten nicht auffhalten / vnd einem andern sein Weib / das er alleyn für
 eynen äußerlichen scheyn hat / gebrauchen / vnd bey ihr schlaffen las-
 sen / Weiters wann der Mann nicht darein willigen / oder sich schey-
 den lassen wölt / Ehe ich sie wolt lassen brennen / oder Hurerei treiben /
 ehewolt ich ihr gestatten / daß sie ein andern zur ehe nehmen / vnd in
 dem unbekandten fern gelegen Orth ziehen sollte / Dann wie köndt man
 diß Weib welches mit steter Gefahr der Vnzucht angefochtē wirt /
 anders rathen ? d Es ist mir nit vnbeuust / daß eeliche sorgeben / daß
 diß Kind / so in der heimlichen Ehe gezeuget werde / den vermeyndten

G 2 Vatter

Nota phra-
 sin.
 Begehret
 Kinder
 zuhaben.
 Also soll
 eyn Luche-
 rischer
 Bruder
 dem an-
 dern
 helfen/
 dz ist ein
 Luche-
 risch All-
 mosen.
 Ist das
 nicht eyn
 trewer
 rath für
 die Weis-
 ber? das
 der Mann
 noch Gelt
 dazu ge-
 ben muß/
 daß man
 ihme
 helfff.
 a Thorus
 immacula-
 tus.
 b Allein
 mit Sack
 vnd Was-
 ser.

a parantia vestra possidebitis animas vestras. d Ergo mag ein Lutherisch seelig Weib

e iuxta illud.



Kleine Trostschrift an die Württembergische

auch ohn
 des Mäns
 wisse von
 andern
 Mäner
 Bänder zi
 len? o du
 liebe Lute
 rische süße
 sfigkeit.
 Regd süß
 digt dan
 noch die
 Frau auch
 ob sie schö
 weniger
 sündiger/
 wie ist sie
 dann im
 stand der
 seligkeit?
 NB.
 Nun des
 Leibes.
 Reym dich
 Baudschuch
 wie helt sie d
 mann auff?
 ha sie doch
 ellenhalben
 recht im Läu
 schmeie sie
 sich aber v
 bern mann
 zu klage wa
 rumb nicht
 vil mehr hu
 verrey zutrei
 bene.
 NB.
 Die Luteris
 che liebe wo
 reihen sie be
 stehe.
 Luther hat
 kein ander
 anstigt ge
 wi ten dann
 in Weiber
 sa hen.
 Hure vñ Zu
 be sein des
 Luthers
 Bruder.

Vatter wider recht vnd vnbillich erbe Wann es aber mit bewilligung
 des Ehmanns geschicht/ so ist ja das Kind kein vnrechter Erb/ geschicht
 es dann ohn des Manns wissen vnd willen / so las ich abermahl die
 Christliche freye Vernunfft/ oder vilmehr die liebe Vreheylen/ welche
 vnder disen beyden Ehyer sohnē der andern grössern Schaden zufüß/
 es ist wahr das die Fraw des Mäns Erbschafft auff ein vnrechtes Kind
 bringt/ vnd endtfrembd / Aber der Mann hat das Weib vmb ihren
 ganzen Leib vnd Leben betrogen vnd bracht/ darumb frag ich ob der
 Mann nicht mehr sündige/ der die Fraw vmb ihr Leib vnd leben bringt/
 dann das Weib/ welches allein das zeitlich Güt entwendt? derhalben
 soll der Ehmann entweder die Ehscheidung zulassen/ oder frembde
 Erben gut willig gedulden/ weil er durch sein Schuld das vnschuldige
 Mägdlin betrogen/ vnd dasselbig ires Lebens vnd Nuges des Leibs be
 raubt/ vnd darneben schier vnymbgengliche Vrsach die Ehe zubrechen
 geben hat. Nuhn dise beide Vrsachen wölle man auff gleiche Wag les
 gen/ Eynmahl/ nach innhalt aller Rechten / soll der Betrug dem Bes
 triger heinfallen vnd der schuldig sein den zugesägten schaden zuerst
 ten/ der in verorsacht hat. Dann was ist für ein Vnderseynde zwisch
 diesem Ehmann vnd dem jenigen/ der eym sein Ehfraw mit ihrem Ehy
 mann gefenglich auff helt? Ist nicht solcher Tyrann schuldig/ entwe
 ders die zwo Ehyer sonen Mann vnd Weib neben ihren Kindern zu
 ernehren/ oder frey vnd ledig abziehen zulassen? Warumb soll dann
 diß allhie auch nicht gelten? derhalben vermeyn ich / das der Ehmann
 soll gezwungen werden/ endweder sich von seinem Ehyweib zuschenden/
 oder ein frembden Erben zuernehren/ Also wüdt ohnzweyfel die liebe
 vreheylen/ vnd auff solchen fall der ontüchtig Mann/ der dann für kein
 Ehmann zuhalten/ schuldig sein/ mit solchem affect vnd nicht anders
 des Weibs Kinder vnd Erben zuernehren / gleich als wann er sein
 Weib in grosser langwüriger krankheit oder sunsten anderē Creng mit
 grossen beschwerlichen vnkosten auffenthaltten muße / dann auß seiner
 eygener vnd nicht der Frawen schuld die Ehfraw inn disen schaden ge
 rathen ist/ Diß mein Guthbeduncken hab ich meinem besten Verstand
 nach zu vnderrihtung der zweyfelhaffrigen vnd ängstigen Gewissen
 allhie anmelden/ vnd damit meinen hochbetrengtē Brüdern in solcher
 Gefängknus zuhilff kommen wölle.

Die andern Werck im Buch vom ehlichen Leben/ so er Anno 22
 widerumb

vnd Heffliche Predicantische Gesellschaft.

widerumb von neuem außbrechen lassen/ stehn im Text also / Tom. 2.
Germ. lenensl. fol. 147. vnd 148.

Von denen (so von natur vntüchtig sein sich zubefamen vnd zu
mehr) hab ich eynmahl geschriben ein rath vor die Reichtvätter/
Wo ein Mann oder Weib käme / vnd wolt lehren wie es ihm thun
solt / weil sein ehlich Gemahl ihm nicht leyden köndte die ehliche
pflicht vnd doch nicht entberen köndte / weil sichs finde / das Gottes
Geschöpff sich zumehren in im sein macht hätte / b Sie haben sie mir
schuldt geben ich solte gelehrt haben / wenn ein Mann seinem Weib
nicht genug den Kügel büßen köndte / soll sie zum andern lauffen / Aber
laß liegen die verkehrten Lügner / c Es wurden Christo vnd seinen
Aposteln d ihre Wort verkehrt / Sollen sie dann nicht mir meine
Wort verkehren? Wesh der Schaden sein wirdt werden sie wol fin
den.

Ich hab also gesagt / e Wann eyn tüchtig Weib zur Ehe eynen
vntüchtigen Mann zur ehe vberkehrt / vnd köndt doch keinen andern
offentlich nehmen / vnd wolt auch nicht gern wider ehre thun / sindte
mal der Pappst hie vil zeugen vnd wesens ohn ursach fordert / Soll sie
zu ihrem Mann also sagen / f Sihe lieber Mann / du kanst mein nicht
schuldig werden / vnd hast mich vmb meinen jungen Leib betrogen /
dazu in Gefahr der Ehre / vnd Seelen Seeligkeit bracht / vnd ist vor
Gott keyn ehe zwischen vns beiden / vergönne mir / das ich mit deinem
Bruder oder nächsten Freundt eyn heymliche ehe habe / vnd du den
Namen habest / auff das dein Gut nicht an frembde Erben komme /
vnd laß dich widerumb willigklich betriegen / durch mich / wie du mich
eyn meinen willen betrogen hast.

g Ich hab weyter gesagt / das der Mann schuldig ist solches zu
verwilligen / vnd ihr die ehliche pflicht vnd Kinder zuverschaffen /
wiler das nicht thun / So soll sie heymlich von ihm lauffen in eyn an
der landt. vñ dafelbst freyen / h Solchē rath hab ich zu der zeit geben
Da ich noch schew war / Aber jetzt wolt ich wol bas daren ra
then vnd ein solchen Mann er eym Weib also auff's Narrenseil fäh
en / wol bas in die Wollen greiffen / desselben gleichen auch eym Weib

§ 3

get Bruder Naß / wie lehret der Lu-her die Weiber so sein ihr Brodt betriegen. g Also muß
man den Weibern Kinder verschaffen h Es ist dem Luther die größte Gottes lästerung
wann dem Beischlaffen etwas abgeht

a NB.
In wel-
che Weib
Gottes ge
schöpff
sich zus
mehr
sein mache
hat / das
muß eyn
Maß ha
bē / diß ist
Luthers
Regul
lam con-
cludit Lu-
theran.
b Ja Lu-
ther eben
das lehrt
du vnd
nichts an
derst
c Wie Lu-
ther ist
d Ey der
schönen
gleichnuß
Luthers
mit Chris-
to vñ den
Aposteln /
Belial cum
Christo.
e Sic est ver-
bum Dæ-
mons fa-
ctum ad Lu-
therum.
f NB. NB.
wie wol. g Sibe sa

Kleine Trostschrift an die Württembergische

wiewol das seltsamer ist / dann mit Mäßen. Es gilt nicht seinen
nächst in solchen grossen hohen Sachen / die Leib/
Gut / Ehr vnnnd Seligkeyt betreffen so leichtfertig
mit der Nasen umbführen. Man musse es ihnen redlich zah-
len heissen.

Luther wil
wan eines
vntüchtige
Manns
weib nuhr
gern Kind
het / wan sie
schon sunst
eines Mäs
wol entza-
ihen fönde
dz sie doch
bey ihres
Mansbrue-
der einheim-
liche Eh hal-
ten mög

Auß welchen beiden Texten / ich nach dem einfaltigen Buchstabs-
lichen verstand geschlossen / vnd thu es jezund noch mehr vñ mit weiter
vmbstenden. Erstlich das Luther vermeynt wann ein tüchtig Weib
eyn zur Ehelichen beywohnung vntüchtigen Mann bekommen het /
vnd doch entweder sich des beyschlaffens nicht enthalten könde / oder
auch nuhr allein gern Kinder haben wolt (welche beyde fall Luther vñ
derscheydlich sehet vnd ohn zweyfel vorwngleich gehalten haben will)
das sie alle Proceß des rechtens vnd erkantnuß der Sachen (welches
der Luther ein Tyranny des Pappstes nennet / vnnnd als eyner so in
difen Sachen gern auff der Post reitet / eyn kleine zeit nicht verdulden
kann) ihr selbst richter sein / vnnnd sich selbst vom Mann mit seinem
Willen mit verachtung der Obrikeyt vnd des Richters scheyden vnd
eyn andern Maß nehmen mög / oder wie er im Teutschen allein rath /
den nächsten von dem Mann begehren soll / ihr zugestatten das sie mit
seinem leiblichen Bruder eyn heimliche Lutherische vnnnd allein den
Teuffeln in der Hell bewuste Ehe vnd Beyschlaff haben / vnd von dem
selben Kinder erlangen könn / so doch hernach des vntüchtigen Mäns
Erben / vnd vor seine Kinder mit betrug der gangen Welt / gehalten
werden sollen.

Zum andern / das der vntüchtig Mann schuldig sey / difes alles
zuzulassen / vnd zuzusehen das ihm eynanderer das Weib beschlafft /
vnd er die Kinder zeugt.

Zum dritten / das Luther ehe er das Weib brennen liß / vil eher ge-
statten wolt / das sie ohn des Manns wissen vnd willen / sich von ey-
nem andern / vnnnd auch ihres Manns leiblichen Bruder beschlaffen
ließ / vnd doch bey dem Mann blieb als sein Ehefraw vnd sie die Kin-
der den vntüchtigen Mann auff zihen liß / (welchen fall meine Hossen
in ihrer repetition gar verschwigen) oder wann sie difes nicht könn /
Das sie als dann eyn andern Mann sine Lux & sine Crux & sine
omnis Deus nām / vnd mit ihm weit hinweg lauff.

Zum

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Zum vierdeen / das eyn Mann der gleichen gegen eynere Frau
en / wann er eyn zur Ehe vnd dem beyschlaff vngeschickt Weib be-
kompt zuthun befügt sey / welches auß allen des Luthers angezogenen
Ursachen / vnd weil der Mann vnd das Weib gegeneinander gleich
recht haben / nothwendiglich volgen muß.

Zum fünfften / was allein das brennen einem Weib oder Mann
so eyn gar vntüchtigen Ehegemahel erlangt / disen Gewalt vnd frey-
heit einraumt / das per consequentiam aus eben derselben erweg-
maß auch ein Weib oder Mann so mehr brennt dann ihr Ehegemahl
wissen kan / (damit nuhr der Leib nicht brennt) ahn andern orten
entweder mit mehr Ehemänner nehmen oder mit Hurerey hilff zuents-
schonen berechtiget sey.

Welche fünff schluss ich auß des Luthers worten / vnd der vn-
schicklichen consequenzen also gesetzt vnd befestiget / das ich nicht
vermeynt / eyniger Ehrlicher Teutschverstendiger Mann sich finden
künde / der solches abzureden sich verfangen dürfft.

Aber dessen vnbetrachtet kommen vber die particular claman-
ten, auch die ganz Hessisch vnd Württembergisch Synagog / vnd
schreyen Reuerlich / das ich dem Luther schandlich vnrecht thue / vnd
wissen die Württembergische nichts einzubringen / als erstlich das
Luther in allen fällen zu keiner bulerey oder vnordentlichem beyschlaff
sondern allein zur Ehe / vnd zu Ehekindern / vnd nicht Hurenkin-
dern rath. Zum andern / Das mein fünffter schluss ein lauter ca-
lumnia vnd lästerung sey / dergleichen Luthern nie in Sinn kom-
men / sondern dawider sich selbst im Buch wider den König von En-
gellande entschüttet vnd protestire das er damit nicht lernnen wöllen /
wann der Mann dem Weib den Kizel nicht küßet zu eynem andern
Mann zulauffen / dabey es nachmahls bleiben soll / wie die Hessen
sagen.

Aber meine liebe Hessen haben mehr Wis vnd finden in des Lu-
thers worten noch weitter Ursach / vnd sagen zum dritten Luther hab
die Päpstliche Tyrannische Gesaz / so erst den Mann mit recht ober-
wissen haben wöllen / allcyn angesehen weil vnkosten vnd zert dar-
über geh / vnd eyn ehelich Weib sich schämme solche Sach offent-
lich tractir zulauffen / Derwegen (arrige aures Pamphyle) das Weib
billich

1.
Ahr Luthere
rische einred
wider mein
erklärung
vber des Lu-
thers ant-
wort.

2.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

4. billich ein kurzen heymlichen Proceß auff der Post suchen / vñnd sich nicht lang auff halten lassen soll. Zum vierdten / gebeut Luther allhie nichts / Sondern rath nuhr. Zum fünfften / sei es zu Luthers zeit von nöthen gewesen / vñnd hab Luther damals hoch vernunfftig gehandelt / Aber jezunde da die Lutherische selbst an etlichen orten (dann an vilen orten noch der rechtlich Proceß gehalten vñnd dem Philippo gefolgt würdt / nach ihrem Gutduncken recht machen vñnd sprechen / hab es eyn andere gelegenheit vñnd sei nuhnmehr des Luthers meynung auffzuheben. Zum sechsten sei Luther damals noch ein rasender Papiß gewesen. Zum sibenden / hätte ich selbst wann ich wer gefragt worden / kein bessern rath finden vñnd geben können. Vñnd leslich zum achten dößst Luther auff der Sara vñnd Rachel exempel wie sie ihren Männern ihre Mägdt bei gelegt / sich fundirt haben ?

Sein aber daß nicht herliche einred ? vñnd kan sich eyner wegen schimpfflicher nichtiger antwort auch des lachens enthalten / welcher es nuhr abisset ? oder hergegen soll nicht ein jedes Gottselig Herz wann es sieht was massen dise schlechte blinde Leuth mit lauterem betrug daß Edeldeutschland verführet / vnfers Vatterlands vnglück vñnd straff trewlich beweynen ?

Antwort
auff die erste
vñnd dritte
einred.

Doch kurzlich dauon zu handeln / vñnd die zeit zuspahren / ist die erste einred ganz vñ gar lächerlich / das Luther weil er allweg daß wort (Ehe) brauch / vñnd die Fraw ein heymliche Ehe halten heisset / Die halben kein Hurerey oder Vulschafft verstanden haben könn / Gleich als wann eyn Hur des wegen daß sie Luther ein Ehefraw nennt / oder sie sich selbst dafür außgibt / also bald keyn Hur vñnd ein eheliche Fraw sein müßet.

Dann woher hat Luther die Allmacht / daß er mit einem Wort ein Hur zu eyner Ehefrawen vñ ein Hurerey in ein Ehe verwandlen möge / Ist er auch Gott ? vñnd heisset es mit ihm auch / Dixit & facta sunt / schämen sich aber die arme Predicanten nicht / solche Schand vor ganzer Welt Angesicht vorzubringen ? kan ein solches Weib vor sich selbst keyn Ehefraw sein / warumb soll sie dann durch des Luthers wort zu eyner Ehefrawen werden ?

Darumb meinen lieben Herrn vñnd Herlin wol angestanden wer / zuvor ehe sie des Luthers verlogene wort außlegt / entweder des Luthers Allmacht / oder daß der von ihm erlaube beischlaff vñ Kinder ziehen ein Ehelich

vnd Zessische Predicantische Gesellschaft.

hentlich Werck vnd kein Hurerey zubeweisen/welches sie doch in ewig
keit nicht können.

Dann dencke der Christliche Leser / wie das ein ehe sein kan / da
eyn Weib eyn Mann vor der ganzen Kirchen Angesicht zu irem ehe
man genommen / vnd hernach ohn des Manns / der Kirchen / Obri
gen / Eltern vnd Freunde wissen vnd willen (dann Luther auch disen
fall nennet) mit des Manns Brudern oder einem andern heymlich
sich vermischet? vnd doch den ersten Mann behaltet / vnd bei jeder
mann vor ihren ehemann ansehen lasset? Gesezt auch das dise beyde
ihnen eyn Ehe fälschlich eynbilden / vnd heimlich von cyner ehe
scheiden.

Welcher christlicher Mensch hat ein solche Hurerei mit recht eyn
ehe genennt? hat dann S. Paulus gelogen / das in der Kirchen alles
mit guter ordnung vnd gestalt zugehn soll (1. Corinth. 14. Ist die
Obrikeit vergebenlich an der Handt? hat eyn jeder macht ihm ein
Weib heymlich zumachen? vnd vor sein Mann heymlich zuhalten /
wovon niemandt weys? Sonderlich aber wann der jenig Vatter sein
soll welcher öffentlich Hochzeit mit der Mutter gehalten / wie kan daß
wiles eyn ehe sein? Das der Vatter keyn Hochzeit haltet? vnd die Kin
der dem vnrechten Vatter geben werden? vnd jederman den vntüch
tigen Mann wegen der öffentlichen Hochzeit vor den Vatter erkendte?
Warumb sagt aber der schandlich Luther (Tom. 5. fol. 38. An
no 30. im Buch von ehesachen) das auch die Predicanten nicht ober
die ehe richten sollen? wie muß es dann allhie das Weib selbst heym
lich thun? vnd warumb sagt er anderwärts (eodem Tomo fol. 382.
Anno 32. vber das 5. Capitel S. Matthei) Das die Juristen vnd
weltliche Obrikeit vber die ehe zurichten alleyn gewalt haben / wie
wol er dise meynung täglich verändert?

Wo lehret man solche ehe / da der eyn Mann so vor der Kirchen
sich vor eyn ehemann bestättigen lassen / den Namen vnd die Kinder
hat vnd die Frauen ernehre? der ander aber die Frauen heymlich be
schläfft vnd keyn Mensch nichts davon weys? vnd also Kirch vnd
Welt betrogen wirdt? vnd dazu ohn aller sache? ohn alles scheidens?
ohn alle erlandnus? ohn wissen des Manns?

Soll es dann noch eyn ehe vnd keyn Hurerey? vnd soll eyn sol
ches Weib noch eyn ehesraw vnd keyn Hür? vnd die dannenher er
zeugte

erzeugte

Kleine Troßschriff an die Württembergische

zeugte Kinder noch keyn Huren / Sondern Ehs Kinder sein? vnd daß alleyn weil es Luther gesagt? oder weil Huren vnd Buben sich vor ehelich halten.

Dann daß inn der dritten einrede von den Hessischen angeragt würde / das Luther gut Ursach gehabt / weil der Pappst zu erweisung der vntüchtigkeit vil zeit vnd kosten durch sein Tyranische Gefas erfordert / vnnnd die Weiber sich oft schämen / dergleichen Sach vordem Richter kommen zulassen? Solle man darauff nichts anders antworten / als increpet vos Deus.

Straff oder befehzt euch Gott ihr ellende Predicanten / vnd vrtheil Gott vnd die Welt vber ewer falscheit vnd lügen / dann von der Kirchen oder wie ihr sagt des Pappsts in diser Sach gewönllichem brauch alle Recht gelehrte wissen das darinn nichts vergebens vngemessen vnd in bekantlichem / vornemlich aber in dem vom Luther gestzten Fall (wann der Mann von Natur vntüchtig ist) gar kein zeit oder kosten erfordert würde / vnd ein kurzen proceß gibt / sunsten aber wie billich wo andere zweyfelhaffte gelegenheit sein / zeit vnd weil (doch nicht lenger als drey Jahr) dazu gehört / damit niemande vnrecht geschicht / vnd was Gott zusammen gefügt / ohn vrsach wann sich besserung zur Ehelichen beywohnung hoffen lasset nicht getrent werde. Soll aber dises ein Tyranney sein? Vnd soll der wenig Kosten vnnnd kurze zeit einem Weib solchen vnordenlichen Mutwillen gestatten vnd recht machen.

Sonderlich aber solten sie darauff antworten / wann des Pappsts Gefas derhalb das sie nothwendige zeit dreyer Jahren in zweyfelhafften / sunsten aber in bekanten Sachē nuhr drey Monat zu erkündigung der Warheynt vnd verhäitung vnrechte Vrtheils gebrauchen / Tyrannisch sein / vñ diser Ursach Luthern bewegt haben möche / den kirchlichen Weibern zu Mannen auff der Post zuhelffen / warumb daß hernach Luther vnd Philippus eben denselben proceß in ihren Conistoris vnd Ehegerichten selbst angestellt / vnd noch heutigs Tags an vilen Lutherischen orten gehalten würde.

Ist dann Luther hernach auch zum Tyrannen worden / oder wä er keyn Tyrann damit gewesen / warumb muß dann der Pappst bey einem einigen gleichen proceß eyn Tyrann sein? vnd Luther nicht sein? vnd warumb ist nit vilmehr Luther ein schandlicher Buh der als die

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Ursach alleyn zur beschuzung seines fleischlichen mutwillens erticht
et vnd hernach daß es ihm nicht ernst gewesen / mit der That bezeugt
dann kurtz zusagen / ist des Papsts gesatz ein Tyranny vnd hat Luther
derhalb ursach gehabt / ermeldten rath den Reichsvatter zugebe / So ist
Luther eyn Gottloser Bub / das er sich selbst hernach zu eynem solchen
Tyrannen macht / vnd dergleichen Tyrannen vnder seiner Gesellschaft
widerumb auff richtet / ist er aber damit zu keynem Tyrannen vnd Bus
ben worden / So ist erlogen das Luther jemals wegen des Papsts Ty
ranny ursach gehabt den Weibern besägte / Türckische beschlaffung
einraumen / sondern hat solches auß frechem Gemüt zu befürderung
der fleischlichen Lust gethon / vnd allein vor ein verlogenen falschen
scham / des Papsts Tyrannen herfür gezogen.

Dazu gesetzt daß es Tyrannisch war / soll ein Ehlichweib nicht
tiber drey Jahr warten / vnd sich mit recht vnd ordentlich scheid
lassen ? Dann also wider aller Menschen ordnung Hittisch beschlaf
fen vnd Gott vnd die Welt betriegen ? Können nuhr ewere Weiber mit
mehr drey Monat oder drey Jahr wartten ? was wollen sie dann thun
wann der Mann hinweg zeugt / oder so lang Kranckliegt ? oder muß
daß Weib auff disen Fall auch ein heimliche Ehmann haben vnd dem
andern daß Kind ins Haus sehen ? vnd soll diß auch kein Hurerey son
dern ein Eh sein ? Weil sie es vileicht vor ein Eh vnd keyn Hurerey
halten ?

Dann ob schon der vntüchtig Mann niemals ihr rechter Ehmann
gewesen / wird doch das Weib darumb zur Huren das sie vngefrägt
der Kirchen / Obrigkeit vnd Freundschaft vnd ohn wissend manig
lichs eyn andern vor ihrem Mann halten lasset / vnd doch bey eynem
andern heimlich schlafft ? Was sie aber verborgener weiß wider alle
Erbart mit ihme vngültig contrahiren mag.

Oder muß nichts mehr recht sein / dazu man gepärlliche zeit zur
probation vnd nothwendigē Vnkosten gebraucht ? vnd muß allwegen
das Weibs brunst alle Recht vnd ordnung / zeit vnd kosten auffheben /
vnd jr erlaubt werden / auff der post wider alle rechtliche Ordnüg bey
zuschlaffen ? Vnd weil sie mit wasser nie kan / mit mist zuleschen ? wie der
brecht Stier der Luther in seiner hiebei getruckte predig zureden pfllegt
vnd angesehen der Bub selbst (verlogener tückischer weiß) Anno 25. acht
tag vor

Kleine Trostschrift an die Württembergische

tag vor seiner Hochzeit sich vntüchtig machet / vnd doch wie er vorig
bet / ein verlobte Josephs Ehe ohn beischlaff vor seinem Todt halten
wöl? Wie dann wañ er keyn Bub ist vnd sein also genomne Fraw da
rauff auch breüt? hat er auch im Sinn gehabt jhr auff dise weiß ein
heymlichen Vülen zuzulassen? das er die Kinder zibe? hat er aber dis
ses nit nach geben wöllen / waruñ bindet er den andern diß Hurenjoch
auff? vnd widerumb / warumb hat der Bub eyn eheliches Weib in ge
fahr chr leibs vnd seligkeit also leichtfertig bringen wöllen / wañ er nit
leugte was er in angeregtem teutschen Text im Hundsbuch vom chris
chen Leben anzeuget? Ist dan noch war was Luther schreibt? oder leugt
er hie vnd dort?

Aber von dem allen stell ich hiemit das Urtheil dem Leser heym
vnd las meniglich erkennen / ob ein solch Weib / das alleyn außschambd
te oder geldts vnd kurzer zeit halben wider vnd ohn recht sich heimlich
verheuratet / vnd eynem andern Mann die Kinder zuerhneren heym
weist / ein Eheweib / vnd nicht vil mehr ein Diebin vnd Hur sey? Da
sie wol durch ordenliche erkänntnuß rechtens in kurzer zeit vnd auff dem
beschwerlichsten Fall zum aller lengsten in dreyen Jahren mit ehren sich
offentlich anderwärts verhehelichen / vñ mit jrem rechte bewußten Mann
Kinder zeugen vnd ernehren köndt?

Inmassen ich auch dem Leser zuerkennen heimsey / ob nicht die
Württembergische vnd Hessische Predicanten böshafte calumian
ten vñ vnverschambdte Leut seien / welche auß ertichter falscher vrsach
Huren zu Eheweibern vnd Hurenkinder zu Ehelindern machen / vnd
also wider jhr gewissen vnd eibareit Luthern entschuldigen dörfen.

Antwort
auff die an
der eimed.

Also die ander einred belangend / verwunder ich mich zum höch
sten / ob bey den Lutherischen Predicanten noch eyn natürlicher ver
stand vberig sei. Dan hab ich in der Anatomia, dz mein fünffter schluff
auff des Luthers meynung vnwidersprechlich erfolgt / nicht genug er
wissen / so weiß ich nicht wie etwas zuerweisen sein mag / Zu dem sie mit
keyn Wort darauff antworten / vñnd doch ohn aufflösung oder erwei
sung schreyen dörfen / es volgt nicht / als wann genug wahr / das sie dis
ses widersprechen vnd doch nichts beweisen? es heist dann mit jhnen
wie mit dem Luther / sic volo, sic iubeo, stat pro ratione voluntas.

Aber kurzlich vnd in einer Summa das vorig zu repetiren / Ist
diß mein Argument / Luther will nicht gestatten das ein Weib brennen
soll /

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

soll / vnd sagt doch es sey nicht in ihrer Macht der Natur zuwehren /
Sondern muß der stäten gefahr der Unkeuschheit geholffen oder des
Weibs sätigkeit verlohren sein.

Nuhn ist gewiß / das zuuweilen bey einem zimlich tüchtigē Mann
eyn Weib vil höher vnd stärker breñen / dann der Mann helfen kan.

Derwegen auß dem Luther bestendiglich zuschliessen / das er auff
solchen fall vermög seiner gelegten gründt dem Weib entweder mehr
eigliche Mann / oder wann dises nit sein soll / eyn heymlichen Schlass
halten beneben dem Eheman zulassen muß / vnd wenn er kein Dub vnd
Wetterhañ ist / de facto zugelassen hab / dann wañ ein Weib das brenn
en / welches ihr bey des Manns beywohnung vbrig bleibt / mit from
kege anderwärts in sich selbst leschen kann / so müßet allenthalben des
Luthers Argument fallen / das das brennen ohn Mann vnd Weib
nicht sönn geleset werden / vnd die Natur wann wir schon alle Geista
liche Hülf brauchen / dannocht ihr arth vnd brennen behalt. Wie
auch ein ander Weib so ein vntüchtigen Mann het vnd welche offte nit
mehr den ein solches Weib dauon wir sekund reden / vbrige brunst bes
indet / nit künd vrsach haben / Kinder halbē jres Mannsbruder zu einem
heimlichen Benschlaffer zubeghren / müßet Luther ein schandlicher
Egel sein / das er dem einen Weib wegen der Brunst dises zuließ vnd
dem andern Weib so auch noch ihres tüchtigen Manns benschlaff /
dannocht ein weg als den andern eben so grosse vñ gleiche brunst spä
ru dises erwehren solt. Da doch gleiche vrsach sein vnd alle Argument
vnd grund des Luthers so wol auff das eyn / als auff das ander Weib
gleich gehören vnd gehen.

Darumb Luther entweder allhie liegen / oder mein von ihm vnd
den Lutherische falsch verleugneten schluß in ewigkeit wahr sein muß /
wie auch ohn vernemlich was dem Weib gebürt / das solches niche
weniger dem Man gezimmen muß / weil bey den H. Apostel so wol das
Weib ein Man als der Man eyn Weib vmb einerley vrsach haben /
vnd die Männer so wohl als die Weiber brennen / vnd doch selig wer
den müssen.

Dabey ich die ander einred abfertig / vñ mit erhaltung an dis orth
was in der Anatomia erster Azoara fol. 50. vnd 54. steht nachmals
sag / das entweder des Luthers Argument mit dem brennen vnd ans
dem erlogen vnd vntüchtig ist / oder war sein muß was ich geschloß
sen / vnd

Kleine Trostschrift an die Württembergische

fen/vnnd solten die Lutherische doll vnd vnnsinnig werden/ doch mit dem anhang wann sie noch nicht zufrieden sein/das sie wider kommen/ vnd sich besser mit irer mehrern Schande vnderrichtē lassen mögen.

Antwort
vff die vierd
einred.

Die vierde Einred (dann die dritte mit der ersten der Lugen vnd vnwürdigkeit vberwisen worden) ist nicht zubeantworten / dann ich bißhero nicht gesagt/das es Luther befohlen/vnd brauchen sie diese vntwortung vergebentlich/Aber nunmehr sorg ich/das es Luther auch befohlen/weil er allweg die Wort brauchet (patiatur, ferat, Tyrannus debet cogi) er soll es leiden/er soll es dulden/der Tyrann soll gezwungen werden/der Mann ist schuldig/ Item / Mann muß es ihn redlich zahlen heissen/2c. Zu dem wann er es schon nicht befohlen/ vnd alleyn gerathen hat/ So ist entweder Luthers rath allerdings vor eyn spott zuhaltē/ welches von solchem erleuchten Theologischen Mann sich nicht schicken will oder gilt er etwas / so ist es von eynem solchen Hüffetischen Prophetē sovil als ein befehl/ vnd doch widerumb es gelt oder gelt nit/so ist dannoch dises des Luthers des von Gott gesandten Manns meynung gewesen/ welches nit in ir kan abgeredt werden.

Auff die
fünfft vnd
sechst einred
antwort.

Auff die fünfft vnd sechst eynred wer genug geantwortet / wann ich alleyn saget / spectatum admisi, risum teneatis amici, Mann soll nur nicht lachen/dann männiglich die erbärmliche behelff leichtlich vermercken kan/vnnd ist erstlich erlogen / das Luther damals noch ein rasender Papist gewesen/in bedenkung das er Anno 22. den vorigen rath nicht allein repetiert/sondern auch vil mehr scherpfet/ zu welcher zeit er kein rasender Papist / aber wol ein rasender vom bösen Feindt besessener Kezer vnd Hellenbrand gewesen / vnnd billich die Hesseische Predicanten dieser Vnwarheit sich schemen sollen/ vnnd desto mehr weil es eyn vnvermögliche Wetterhänische contradiction ist / das Luther eyn rasender Papist gewesen/vnd doch dem Bapst zuwider dises anfahren vnd den Bapst darüber zum höchsten beklagen soll / Inmassen er vor beyden Schrifften den Bapst vor eyn Antichrist vnnd das Bapstthumb vor eyn Grewel außgeschrien. Ist aber das war wie es ohnverneynlich ist/wie ist Luther dann eyn rasender Papist damals gewesen? Wie thut meinen Landsleuthen dis antiquum volē vnnd möcht ich nit besser sagen/dann sie/das kein Christliche Ader in irem Leib were?

Aber was soll ich mit den Schandmäulern anfangen? weil sie

vnd Hefische Predicantische Gesellschaft.

eyn Eugen vber die ander sagen/vnd sekunde weiter vermelden/Es hab zu Luthers zeyten dises raths bedürfft/ dessen man jeso gebriget sei?

Dann reden sie von vns Catholischen so ist es öffentlich erlogen/vnd sein wir noch Gott lob in eben den rechtelichen Christlichen vbunggen/darwider Luther sich auß fleischlicher erbärnde vber die brennende liebe Weiblin so hoch beklagt/ Vermeynen sie aber jrer Secten ver wandten/so hab ich zuvor angemeldt/das Luther selbst vnnnd mit ihm Philippus in vilen Lutherischen consistorijs den alten Päpstischen Proceß widerumb in Gebrauch gerichtet/ das sekunde auch bei ihnen niemandt ohn zeit vnd vnkosten/wider recht vnd vnordenlich auff der Post vnverhört gescheiden wurde/vnd derhalben meine Landsleut lie gen/das man der alten Lutherischen Raths nicht mehr bedarff/ dann weil sie zeit vnd kosten wie der Pappst in erkandnuß der Sachen er fordern/sollen billich weil alle vrsach vnd alle vmbständ bleiben/ die arme Weiber auch bei den Lutherischen noch dise stunde bei dem alten rath gehandhapt werden/vñ darff man desselben noch so hoch als den Diernag. Es sei dann abermals erlogen/das Luther wegen auffhalts der Weiber vnd jrer schambde/wie auch kosten vnd zeit zuverschonen/ mit seinem rath damals recht gehabt hab.

Sollt also billich bei ihnen des Luthers rath noch heut gefolget werden/weil die arme Weiblin auch ihres Proceß nit allweg außwar ten können/vnd wann sie ehrlich sein/sich des offnen Rechtens/wann Luther nicht leugt/zuschemen haben / das derwegen entweder Luthers vnd ihr dritte vrsach im grunde erlogen ist/wann sie war vnnnd Christ lich ist / So kan sie noch dise stunde nicht auffgehoben sein/oder den Weiblin auch bei den Lutherischen mit eynigem Rechten gewehrt wer den/das Luthers rath zu folgen / Wann wölle dann Luthern zu einem Raden machen/oder sei nit mehr war / das so lang die Vrsach weret/ vn effect auch bleiben soll vnd muß / vnnnd sei bey allen vmbständen nit mehr recht was zuvor recht gewesen.

Wann aber noch bei etlichen Lutherischen (das ich nicht weiß) eyn post Proceß gehalten/vñ solche zweifelhaffte sach sine strepitu iu dicij.wie meine Hessen fol. 94.gern sehē/vñ disen vnrechtlichē weg eyn vordentlich mittel neñen/widerrechtlich vber eilt werde/Auch die Weiblin nit öffentlich klage/vñ die klag beweisen/vñ meine Hefische Landsleut auff solche Lutherische orth jren verstand habē sollen/hätten disselbige Luther

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

Lutherische Obrigkeit inen keyn Danck zuversagen / sondern wegen außschwehens / daß sie solche vnrechtmäßige / vnchristliche vnd vneuangelische weiß in ihren Gerichten gebrauchten / inen solches sträflich zuverweisen.

Antwort
auff die
sibend
cynred.

Doch meyn ich biß ich es besser vernehm / es sei so wol erlogen als ihr sibendte cynred schandlich ertichtet ist / daß nemlich ich selbst oder andere Catholische kein bessern rath geben können / da doch ein jeder Catholischer so nur sovil Vernunft als ein sibenzähriges Kindt gehabt hett / leichtlich auß der Natur befinden können / daß Luther daran nartzisch / Heydnisch / vnchristlich vnd vnerbarlich geracht hätt.

Abfertigung
der achten
cynred.

Dahin vor die achte cinred die exempel Sare vnd Rachel in wenigsten nicht dienen / weil dieselbige Weiber selbst ihren Männern die Mägdt zur ehe gegeben / vnd darzu erbitten / Aber allhie der Mann nicht selbst dem Weib das beyschlaffen zulasset / Sondern auff den eynen fall ohn sein wissen vnd willen heymlich cyn anderer Mann vom Weib gedinge / vnd hinder ihm zur Hüren ehe genommen wirdt.

Darüber noch mehr / wann es schon gleiche exempel weren / dem Luther nicht gebürt hätt / auß dem alten Testament vnd der Altoätter exempel wider die Christliche eyngeführte ordnung vnd erbarkeit / auch wider das Euangelium daß in dem Herrn vnd nicht im fleischlichen Lust wider die Kirchen ordnung vnd alle billigkeit gefreyet haben will / neue Heydnische weiß eynzuführen / Sie wollen dann auch exempel mit den vil eheweibern / vñ das Jude that mit der Thamar nach gelogenheit der zeyt des Papstthumb / wie meine arme Herzen reden / gleicher gestalte billichen / vnd was sie lang gelaugnet / vnd wider alle warheit am Luther entschuldiget haben / jetzt widerumb selbst guthessen.

Sie müssen aber noch weyter dran / vnd solch exempel nicht mit den vntüchtigen Männern / sondern in gemeyn mit allen vnfruchtbar Mannen vnd Weibern anfangen / wie Sara vnd Rachel nicht vntüchtig / Sondern alleyn eyn zeit lang vnfruchtbar gewesen / derhalben nun mehr nach der Hessischen neuen Lehr des Luthers rath noch ferners auff die vnfruchtbare Mann vnd Weiber ex collatione patrum zuverwenden / vnd einen jeden vnfruchtbaren Mann oder Weib jekundt erlaubt sein müßet / durch eynandern cheman oder Eheframen sich zerbawen / damit dem Lutherischen Affangelio villeicht am besten geholffen sein möcht / wie der Hessischen achte cynred / wann man bei gleichen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

gleichem Exempel bleiben vnd eben dasselbig exempel auff ebe dieselbig
weiß gelten lassen will, ganz vnd gar von newem mit sich bringet / vnd
der vorig Heydnisch Irthumb von meinen Landtsleuten durch ihr
collationem parium vnd entschuldigung des Luthers noch weiters
zu mehrern Heydnischen vnd Machometischen lästerungen außgebrei-
tet wirdt / welches an den Hessen zuerwundern ist.

Da doch die vorige Lutherische sich des ersten Rathes wie er in
captiuitate Babylonica gestanden / selbst geschämet / vnd in Tomis
nicht mehr truckenlassen / ohn angesehen meine Hessen liegen / das es
Luther selbst abgeschafft der aber bis zur publication des andern La-
tinschen vnd Teutschen Wittenbergischen Tom. nicht gelobt hat /
vnd also dieses nicht thun können / Auch wann er es schon selbst außge-
lassen / dannoch damit nicht verantwort / Sondern vil höher bes-
schuldiget wer / weil er seiner Gottlosen rathschläg sich selbst schämet /
vnd sunsten ohn vrsach nicht außtragt hett.

So wenig als den Luther nuzet / das inn seinen ersten Büchern
eingestricke vnchristliche Irthumb de necessitate Stoica, coactione
voluntatis humanae vnd andere hernach in Tomis wegen befahrung
wöllicher schand außgelassen bliben / dauon ich anderwärts tractirt
vnd damit die acht Rindische vernünftige / muttwillige / ertraump-
te cinred im grund außgesecht vnd zu ihrem Vatter dem Luther in die
Welt abgeschickt haben will.

Dann das meine Hessen weiter lügen anhencken / das ich eyn
Schandmaul. Zum andern ein Lästere sei. Zum dritten / ein verkehrter
der Lutherischen wort. Zum vierdten / Luther sich im Buch wider den
König von Engelland rechtmässig verantwortet. Zum fünfften / sey ich
der verkehrung vberwisen. Zum sechsten / Luther nicht auch den Fall
geseht / das ein Weib den vntüchtigen Mann behalten vnd doch ohn
sein wissen vnd willen ein andern Mann sich beschlaffen lassen / vnd die
Kinder dem vntüchtigen Mann auffwisen mög / welchen fall die Hes-
sische außlassen. Zum sibenden / Ein Weib durch des Luthers Heyd-
nischen rath ihr Laumut vnd seligkeit ohn mehrere beschwerung behal-
ten könn. Zum achten / Ein Weib mit dem schämen zu entschuldigen
sey / das sie wider den ordentlichen Proceß rechtens vnd die gemeine
Erbarheyt thue. Zum neundten / das Luthers rath jemals vorndten
gewesen.

1. Funftzig
2. vnd ein
3. lügen so
4. inn dem
5. Hessische
6. buch auff
zweien Blet-
ter stehen /

7.

8.

9.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

10. gewesen. 10. Die Lutherische heutigs Tags darzu bessern vnd
 rechten Rath wissen. 11. Das Papstumb jemals ein Loch gewon-
 11. nen / ob schon der böß Feind durch den Luther vil Seel darauf vers-
 12. fährt. 12. Die Lutherischen des Papsts Joch abgeworffen / an-
 13. derst dann daß sie Christi Joch von sich erbärmlich gekosfen. 13. Lu-
 14. ther sein Consilium mit gutem bedacht hochvernünfftig gestelt. 14.
 15. Sich durch das Exempel Sare vnd Rachel bewegen lassen. 15. Des
 16. ser Exempel zu des Luthers Rath sich reimen. 16. Luthers Rath
 17. Gottes Wort gemess sey. 17. Den Armen gewissen zu hilff kommt.
 18. 18. Luther kein Regul oder Gebott darauf gemacht. 19. Luther
 diesen Rath mit grosser Forcht vnd Schew gegeben / da er ihn doch An-
 no zwey vnd zwanzig / widerholet rund selbst bekennet / daß er kein
 Schew mehr hab vnd was er zuuor gefürchtet jez nicht mehr fürchten
 20. vnd besser in die Wollen greiffen wöll. 20. Luther des wegen schew
 gewesen / das er besorget man werd ihn nicht recht vermercken / dann
 er sein ersten schew Anno zwey vnd zwanzig selbst auflegt / daß Er
 es auff sein neue Lehr versich / welche er erstlich auß forcht nicht so vn-
 uerschämdd wie zuletzt bekennet hat wie die Hessen selbst sol. 21. Wi-
 21. der sich nuhr ein Blatt hernach gestehn. 21. Die Catholische kon-
 22. bessern Rath geben können. 22. Luther damals / ein rasender Pa-
 23. pist gewesen / da er doch Anno 19. Zuuor den Papst den Antichrist
 vnd Sodoma vnd Gomorra öffentlich nennt. 23. Der Papst
 24. jemals inn der Religion Tyranny geübet. 24. Einiger christlicher
 Mann auß einiger Ursach den Luther hierinn entschuldigen könn-
 25. 25. Bruder Nasen vnd mein Glos nicht wahr vnd Teuffels gepit
 26. seien. 26. Ich vorsetzlich nicht sehen wöll / das Luther von einem
 27. impotente red. 27. Ich Luthern vnrecht thue daß ich sein Rath
 auß ander Fall verzich / da ich doch dieses auß des Luthers werten
 vnd gründen mit vnwiderleglicher consequentz vor vnd nach bewei-
 28. sen / vnd also der Armen Hessen ellenden Trux lang zuuor che sie ge-
 schrieben vernichtiget hab. 28. Ich sinckhend lieg daß Luther vnd
 Hurerey willen vnangesehen heiliger Tag / schwangerer Leib vnd
 29. erster nacht / 2c. cyn Weib brauchen heiffen / welches doch Luther offen-
 29. lich schreibt / vnd in der Anatomia außgeführt wirdt. 29. Des
 30. Papsts vnrecht gethon das er auß des heiligen Apostels Lehr den Eho-
 30. persohnen Christliche ordnung vorgeschrieben. 30. S. Paulus alle

vnd Hefische Predicantische Gesellschaft.

der Eheleut selbst eygener bescheydenheit heimlich/ welches ein schand-
liche Lugen ist. 31. Luther hierinn sich jemals in dem 42. vnnnd 43.
Spruch corrigiret. 32. Luther nicht woll das ein Weib in fremd bren-
nen mehr dann einen Mann rath suchen solt. 33. Luthers meynung als
leuthalben sey/ das ein Weib so ein zimlichen tüchtigen Mann hab/ sich
an ihm wol benützen könn vnd kein brunst fühlen werde so sie zur Hure-
rey dreib. 34. Luther selbst in captiuitate Babylonica das Conclium
ausgelegt hab. 35. Die Lutherische sich dieses Conclij nicht geschäm-
met. 36. Wir nichts dazu zureden haben / wann Luther in seinen Bü-
chern vor vnd auß krazet was er zu vor als das heilige Euangelium ge-
lehrt. 37. Luthers rath nicht mehr auch bey Lutheri zeiten vonnöthen
gewesen. 38. Luther auß besorgter Pistorischer Lästung den offter-
nanten Rathschlag auß dem Buch abgeschafft. 39. Ich vnd die mei-
ne Gottes Wort vnnnd Gebott lästern. 40. Eyn nequam wie sie sein.
41. Luthern auffgetichet das ein Weib mög vil Männer haben. 42.
Ich erst beweisen woll vnd nit bewisen hab das Luther auch einem Mann
erlaubt vil Weiber zuhaben. 43. Solche sach aber nirgende im Luther
sch. 44. Luther allein die vntüchtige Männer vnd Weiber mit einer
harcken correction straffen vnd weiter nichts thun wollen. 45. Ich
den Luther sein wort umbwend. 46. Ich am Luther nicht Catholisch
vnd Apostolisch handel vnd man sich vor mir kreuzen soll. 47. Ich am
Luther etwas vnredlich vn vchristlich begeh. 48. Ich ihm seine wort
verdrehe vnd mißdeut / vnd Luthers wol gemeyneten Rath schandlich
verth. 49. Keyn Christliche Ader in mir sey. 50. Luthers rath allein
wider des Papsis Tyranny gesetzt gewesen. 51. Luther mit den Worten
(Er woll Anno 22. besser rathen) keyn heymlische Ehe gemeynet hab/
da doch Luther eben daselbst diese Predicanden Lugenstrafft vnd erst die
heymliche Ehe rathet / vnd die ordenliche weg vnd mittel abschafft.

Das sag ich / meine Hefen diese eyn vnd fünffsig Lugen inn zwey
Blättern ein lauffen lassen / vnnnd mit so vilen Lugen ein einigen Jrs-
tumb bestättigē wollen / daran thun sie was man bey Catho-
lische vn erbarn Leuten für vnredlich vnd vchristlich
haltet/vn ist vn bleib/wz sie wider mich in der Religion
sagen/so oft sie es sagen vn widerholen/in grund erlo-

J 2 gen/inmas

3 B

32.

33.

34.

35.

36.

Die Hefen

meynē man

37. sol zum

38. Luther

39 nit sage

40. Domine

41 Martine

42. quare fa-

cis, sic

wie sie vns

43. die

44. dist 40.

cap. si prope

45 nährisch

46. verwer

47. ffen.

48.

49. 50.

51.

verba Hefo-

rum contra &

Pistorum in

illos reiecta.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

inmassen sie liegen vnd lestern (wie ich sech) wolgelehret / Sie seien darauff zur Schul gangen / wo sie wöllen / So treiben sie es auch redlich vnd weidlich / haben kein Christlich Ader an sich / Sein nequam vnd mögen derhalb gewertig sein wie sie Gott hie oder dort / oder an beiden orthen erschrocklich stürz vnd straff / wiewol sie allbereyt ihr straff mit schröcklicher blindheit vnd sonsten zeitlich eyngenommen haben / vnd durch ihr beharliche gewissenlose verstockung noch täglich eynnehmen.

Beschluß
deß andern
punctens

1.

2.

1.

2.

3.

bleibt demnach schließlich erwisen / daß die Hessische Predicanten besagtes alles auff mich erlogen / vnd hergegen war sei. Erstlich daß sie nichts wider mich hierinn bewisen / vnd den Luther vergebentlich wider die Warheynt entschuldigen / wie sie sol. 2. selbst geständig sein / daß sie deß Luthers consilium nicht rechtfertigen oder billichen wöllen / bei welcher meynung sie aber nicht beharren. Zum andern / daß Luthers vnd der Hessen meynung sei. 1. Es mög eyn Weib oder Frau (wann der eyn theyl vntüchtig zur Ehe ist) ohn wissen vñ willen deß andern / Auch ohn wissen der Obrigkeit / Kirchen vnd Freundi heimlich / wo sie deß beischlaffens nicht manglen können / oder nur allein gern Kinder haben wolten / vnd sonsten nicht brennen (dann Luther ihr bedt fall absonderlich nennet) eyn andern Mann oder Weib / vnd darzu deß vntüchtigen theyls Bruder oder Schwester auff die Ehe vnd vnder dem schein der heimlichen vnder ihnen versprochenen Ehe (Es sei gleich eyn rechte oder vermeynte falsche Ehe) bulen / vnd soll der vntüchtig theyl die Kinder annehmen vnd ziehen. 2. Man soll die Ehe sine itrepitu iudicii auff der post scheiden / vnd den Weibern vnd Männern baldt zu dem Beischlaff helfen / vnd bei Leib niemandt brennen lassen / vnd sei der Papsst eyn Tyrann / der erst lang disputieren wöllt ob die Klag war oder nicht war / vnd ob den Partheyen rechte oder vnrecht geschehe / oder ob dem francken theyl noch zu helfen sei. 3. Wann eyn Egemahel mehr brenndt dann das ander leschet / so muß (weil niemandt brennen soll) dem gewissen vnd heimlicher plag der Brüder vnd Schwester geholffen / vnd mehr Weiber oder Männern

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

ehelich oder vnehtlich demselben erlaube werden / weil sunsten die Nas
tur durch kein fasten sich dempffen lassen. 4. Mög auch eyn Ehe
gemahl (Luther fehl dann in seinem Fundament / vnd lieg schändlich
darin) wann ihm ahn seinem brennen nicht genugsame hilff zu lesch
ung desselben begegnet / anderstwo vmb ander entweder Ehe oder
sonst Person sich vmbsehen / vnd sein Gewissen mit abwehrgung der
vnkeuschheit befridigen. 5. Es mög der vntüchtig Mann vnd das
tüchtig Weib oder econuerso ihr selbst Richter sein / vnd eynes dem
andern erlauben / sein nechsten Freunde bey dem tüchtigen theyl schlaf
en vnd Kinder ziehen zulaßsen / da auch der vntüchtig theyl schuldig
ist dises zubewilligen oder wann sich das vntüchtig theyl sperret / Soll
es das tüchtig theyl eyn weg wie den andern heymlich thun / oder wann
es nicht sein kan / in eyn weit frembdt Landt lauffen vnd daselbst neh
men was ihm belibet / abermals ohn alle erkandenuß der Sachen
6. Mann soll eyn vntüchtige Eheperson so eyn tüchtig ehgemahl
nimpt vnd also bedreugt / vor der Obrigkeit andern zur Warnung
an Leib vnd Leben straffen / wie macine Hessen den Grumpen heraus
lassen / fol. 94

Damit der Hessischen vnd Württembergischen compagnia des
andern Punctens halben das Maul auch gesiopfft vnd die Warheit
wider ihr Lügen beschäset ist.

Vom dritten Puncten.

Ob Luther gerachen / wann das Weib nicht
wöll / daß die Magdt kommen / vnd eyn widerspenstig
Weib / so dem Mann nicht ehelich willfahren wöll / von der
Obrigkeyt gezwungen oder geöddet werden soll.



Ie Ursach zu diser dritten frag / vnd
derwegen Luther darüber von Herrn Catholi
schen zuvor / vnd jesund auch von mir der Gebür
gescholten vnd angezogen worden / hat Luther ge
geben / in dem er Tomo 2. fol. 152. Anno 22. im
Sawbuch vom ehlichen (Hurn) Leben folgen
de Wort in Druck öffentlich außfließen lassen.

Kleine Troßschriff an die Württembergische

Mercket „ Wann sich eines dem anderen selbst beraube / vnd entzeucht / daß
vñ für Weib „ es die eheliche pflicht nicht zahlen noch bei ihm sein will / daß man wol
ber es gilt „ findet so ein halßstarrig Weib / daß seinen Kopff auffsetzt / vnd sollte der
euch Leib „ Mann zehenmal in vnkeuschheit fallen / So frag sie nicht darnach. Die
vnd Lebe „ ifts zeyt / daß der Mann sage / wilt du nicht / so wilt ein andere / Will
Neuer „ **Frav nicht / so komme die Magdt /** So doch / daß der Mann
proceß / „ ihr zuvor zwey oder drey mahl sage / vnd warne sie / vnd laß es für an
wie man „ dere Leuth kommen / daß man öffentlich ihr Halßstarrigkeit wisse / vnd
soil eines „ vor der Gemeyn straffe / wil sie dann nicht / so laß sie von dir / vnd
Weibs vñ „ laß dir eyne Esther geben / vnd die Basthinfahren wie der König Assur
der post „ rus thät.
vñ eylands „
abkömen „
O ihr ar „
me weiber „ Hie solt du dich gründen auff S. Pauli Wort / 1. Corinth. 7. der
Luther „ Mann ist seines Leibs nit mechtig / sondern das Weib / vnd das Weib
will man „ ist seines Leibs nicht mächtig / sondern der Mann. Beraubt eynes daß
soil euch „ ander nicht / Es sei dann auß beyder bewilligung / 2c. S. ihe / da verbiet
vmbbrin „ S. Paulus sich vnder eyner berauben / dann im verlaubnuß gibt
gen / wän „ eynes dem andern seinen Leib zum Ehlichen Dienst. Wo nun eynes
ir de män „ sich sperret / vnd nicht will / da nimpt vnd raubet es seinen Leib / den es
ner in „ geben hat dem andern / daß ist dann eygentlich wider die Ehe zerissen.
beischlaf „ darumb muß hie weltliche Obrigkeit das Weib zwingen oder vmbbrin
fen nicht „ gen. W. sie daß nicht thut / muß der Mann dencken / sein Weib sei im
will fart „ genommen von Raubern vnd vmbbracht / vnd nach eyner ander trach
Wie aber „ ten. Wissen wir doch leidt ob jemandt sein Leib genossen wirt / warum
wann ihr „ solt man dan nit leiden das ein Weib sich selbst dem Mann raubte / oder
dise werck „ von andern geraubt wurde? Hactenus S. Spiritus quinti Euangelij.
vmbfehrt „ a Auß welchen öffentlich zuor nacheinander erzehleten Worten ich
muß man „ geschlossen / daß die Obrigkeit eyn Weib so dem Mann zu seinem ge
auch die „ fallen nicht beiligen will / wann sie halßstarrig ist zwingen oder gar
Männer „ vmbbringen / Aber der Mann an ihr statt die Magdt nehmen / vnd die
vmbbrin „ Frav fahren lassen soll.
gen / die „
den Weib „
bein nicht „
will fart „
ist nicht „
bein S. „ Dabej auch ad marginem fermer gezeichnet worden / daß zum
Aposteln „ andern die Weiber als deren Leib vnd Leben solches bedress / hie wol
gleich „ auffmercken sollen / vnd dises eyn neuer Proceß sei / eynes Weibs auff
make vñ „ der Post vnd eylands abzukommen. Zum dritten / daß Luther die arme
gewalt dem „ Weib reber? Was will aber auß diser Epicurischen Theologia werden? a. S. p. 16
Mann vnd „
stork vierde „ Schluß auß den vorigen Worten des Luthers.

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Weiber so den Männern im beischlafen nicht willfahren/vmbbringen
3
heiß/ vnd derwegen jnen gebür solches auch gegen den Männern vmb-
zukhren / vnd wann sie ihnen nicht herwidernb willfahren wollen/
auch vmbbringen zulassen/ weil der H. Apostel gleiche macht vnd ge-
walt dem Mann vnd Weib in Ehesachen geben. Zum vierdten/ das
4
mann acht nemmen soll/ was auß diser Epicurischen Lutherischen
Theologia werden mög.

Über dise meine schlüß wollen die Württembergische vnd Hessi-
sche Affangelische Diener des Würtgartens durch auß toll vnd vn-
sinnig werden. vnd saen ich verkehr dem Luther seine Wort. Dann
Lutherische
stünfte ein-
red wider
D. Distord
schluß oder
erklärung
der obgesag-
te Wort des
Luthers
erlich Luther eynem: Mann nicht einräume/ das Weib vmb geringer
ursach willen vnd alleyn wañ sie sich in bezahlung der ehelichen pflicht
etwas vnrillig erzeyg/ den nechsten zuverstoßen vnd eynandere zunch
men (welches Luther niemals in Sinn genommen) Sondern ser al-
tern eyn sonderbarlichen fall (wie die Hessen specificieren) wann das
Weib keines wegs dem Man auß gefakter halstarrigkeit die eheliche
pflicht zahlen vñ sich davon keynes wegs abweisen lassen will/ das als
dann vnd nicht eher der Mann mit verlassung der Frauen die Magdt
nehmen mög.

Zum andern hab Luther eyn Mann die Frauen nicht auff der
Post oder durch eyn neuen Proceß (wie ich gawellen) Sondern ers-
tentlicher weiß von sich stossen herßen/ vnd nicht chr/ dann er hab ihr
solches zwey oder drey mal gesagt/ vnd sie was darauff folgen werdt ge-
warret/ auch ihr Halstarrigkeit zuvor vor ander Leuth gebracht/ Die Hessen
schreiben
vnd von der Gemeyn gestrafft / Alsdann erst wann alle (von der
Gemeyn)
nichts halffen wöll/ soll die Obrigkeit darzu thun / vnd ihr Ampt ge-
gen eynem solchen Weib (mit straffung am Leib vnd Leben wie meine
Aber Luz-
landsleuth kurtz zuvor geschriben haben) exercieren / welches nicht
vor der
auff der Post gehandelt/ Sondern alle mögliche vnd gebürli-
liche mittel vnd weg gesucht sey.
NB.

Zum dritten red Luther nicht von Hurerey mit der Magdt. Sondern
vom ehelichen Wesen. vnd beweist dises mit beyden der Vasthi
vnd Ester Exempel/ welche aber keine Huren. Sondern Eheweiber ge-
wesen / vnd derwegen Luther auch nicht von Huren vnd Hurerey/
Sondern von Ehe vnd Ehefrauen sich versichn laßt.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

4
O Argumen-
tatores seruu
pecus.

Dabey zum vierdten / mein vbelgeschickte Landtsfleuth mit ey-
nem herzlichem Argument herfürbringen / weil namlich Ahalnerus die
Valki allein der Ursach das sie ihm zu Ehren nicht können vnd sich
sehen lassen wölle / von sich verstoßen vnd scheyden könen / daß derhalb
auch ein jeglicher Christen Mann vilmehr macht haben soll ein Weib
das sich dem Mann selbst raubet / von sich scheyden zulassen.

5.

So meynen auch zum fünfften / die Württembergische Patriar-
chen / ich hab in legibus das Wort (zwingen) mutwillig außgelassen /
vnd derwegen vom Luther per calumniam sein wort verkehrt.

Dises ist nuhn alles was die beyde Synagog an meinen schluß-
sen klagen / vnd sagen doch das ich es nicht zum ersten / Sondern ander
Lästerer des H. Euangelij vor mir auch gethon / da ich doch wol bey
etlichen Catholischen Euangelischen Herrn / Aber bey keinen Luthes-
rischen / Calvinischē vnd dergleichen Ketzern (so allein Lästerer des H.
Euangelij in der Christenheit sein) solches schreiben befunden / vnd
derwegen entweder die Württembergische in Hals liegen oder villeicht
nicht die Lästerer des H. Euangelij welches sie sein / Sondern die jeni-
ge Catholische / so daß Heydnisch / Lutherisch Affangelium billich schel-
ten / auß lauterer blindheyt vnd oberwis verstehen müssen.

Catholische
sein allein
Euangelisch
vnd die Luz-
therische Af-
fangelisch vñ
Lästerer des
Euangelij
Christi.

Antwort
auff der Luz-
therischen
einred.

2.

Aber dises an ein andern Orth zuuersprechen sag ich kurzlich daß
ich noch schreib / was ich zuuorgeschriben / vnd dazu noch mehr dann
beuohr / vnd nicht wie sie lügenhaffter / betrüglicher / Sondern war-
haffter / redlicher Weiß vnd Meynung. Dañ erstlich erlogen ist / das
Luther herzu eynig wichtige erwegnus gehabt / oder vmb wichtiger
Ursach willen dises gethon / Sondern ist war inn ewigkeyt daß er be-
sagten proceß mit verstoßung des Weibs vnd annehmung der Raub-
allein vmb abgeschlagenen Beyschlaffs willen / wider das Euangeli-
um so hievon kein wort wehß / vnd vilmehr dawider ist angestellt / vnd
die Eß so Gott zusammen gesägt hat / der ringen veranlassung halben
getrennt haben will.

Dabey des Weibs halbstarrigkeit vnd beständige verwegnung
des Beyschlaffs nichts zubeuten hat / dauon weder Christus noch
S. Paulus die ringste anmeldung thun / oder vor ein Ursach der
Eheschwendung haben.

So ist auch zum andern erlogen wann schon die Ursach richtig
vnd genug zum scheyden wer / daß darumb der Luther ein ordentlichen
Proceß

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Proceß zum scheyden gebraucht / sondern ist war das sein proceß in di-
ser Sach vnd bey jezigem Christlichen wesen ein nagelnewer vnchrist-
licher Heydnischer proceß bleibt / vnd noch wie vor auff der Post bey-
schlafen geheisset / Allerdings wie Luther sechzete tag vor der Hochzeit
bey seiner Nonnen / auff der Post beygelegt / dann was ist ordenlich
wann dises ordenlich sein soll ? das einer ein Weib so ihm ein zeitlang
nicht beyschlaffen will / darumb weil er eynmahl zwey oder drey sie zu-
vor gewarnet vnd auch vor ander Leuth kommen / vnd ihr Halsstarrig-
keit öffentlich bekant machen vnd vor der Gemeyn straffen lassen /
den nechsten abschaffen vnd vnbeprüft der Obrigkeit ohn erkantnuß
des Rechts sich selbst scheyden soll ? Sein dise angeregte vmbstände
alle mögliche / gepürliche Weg vnd Mittel wie meine
Landtsleut liegen ? Hat Luther darumb alle gebürliche mittel versucht /
wann ein Mann schon selbst das Weib gewarnet / ander Leuth dazu
genommen / vnd leslich vor der ganzen Widerteufferischen Bruders-
schafft straffen lassen / schambt man sich aber keyner Lügen mehr inn
der Welt.

Dazu wann er sie schon auff dise Weiß von sich scheyden dörfte /
solt ihm darumb erlaubt sein / auff alleyn ermeldten proceß / den näch-
sten die Magd zunehmen ? sine Crux & sine Lux ? Wo steht es inn
Gottes Wort ? oder darff man Gottes Wort nicht mehr dazu ? vnd
ist nicht mehr auff Lutherisch war das man nichts ohn ein offenbaren
Text der H. Schrift glauben vnd lehren soll ?

Ist aber dises nicht nachmals auff der Post beygeschlaffen ? kan
nicht diser ganzer Proceß in wenigstunden geschehen / das ein Mann
das Weib zwey oder drey mal straffet / etliche Feunde dazu beruffet /
vnd vor einem ganzen Dorff des Weibs strittigen Kopff anbringet ?
oder kan man noch ein kurzern mehr geciltten Proceß erdencken ? Ist
noch ein Vernunfft bey den Hessischen Scribenten ? vnd soll
dises **A L L E D A D E N I Z E H E G E B B A I Z E H E
W D G E H E** mittel gebraucht heissen.

Dann ob schon Luther hernach die Obrigkeit auch dazu braucht
vnd will das sie eyn solch Weib zum beyschlaff zwingen oder gar vmb-
bringen soll / so denckt er doch anfänglich dises proceß gar nicht / son-
dern lasset den Mann auff das mahnen vnd straffen vor der Gemein /
die Obrig-

Kleine Trostschrift an die Württembergische

die Magd gestracks nehmen / wie mich auch wundert / warumb Luther die Obrigkeit dazu lesslich gezogen haben wöll? dann solches wider die Schrift ist / vnd auff gut Lutherisch nicht glaube werden soll / weil Christus nicht mehr als die drey mittel weiß. Zum ersten selbst mahnen. Zum andern / etliche Brüder dazu ziehen. Zum dritten / vor der Gemein straffen. Will nun Luther bey der Schrift bleiben / so darff es keyner Obrigkeit dazu? will er aber die Obrigkeit habē / so ist der proceß welchen er als eyn Widertäuferischer Aff Christo gern nach thun wolt / wann er sich darein zuschicken wüst / schon geendert? vnd thut Luther mehr dan im Wort stehet? Aber Luther weiß nit was er sagt oder wohin Christi Proceß zuuerstehn sey / wie auch Christus sein Proceß mit der execution weiter nit verstreckt / dann das man ein vngheorsamen Brüder (als Lutherische / Caluinische vnd andere) wan sie die Gemeyn vnd Kirch nit hören wöllē / vor Zöllner vnd Heyden halten soll?

Was gehört aber dises zum scheyden / vnnnd also bald ein ander Weib darauff nehmen? vnd muß ein Weib daruff daß sie vor ein Heydin auff ihrem beharten vngheorsam zu erkennen ist / darumb gescheyden vñ ohn all Vrtheil vnd Recht die Magd genommen werde? vnd kan man eyn Heydin nit mehr auff Lutherisch zu einem Eheweib haben? Warumb soll man sie aber vmbbringen? vnnnd warumb andern zum Exempel? Wo stehet es geschriben? Muß man alle Sünd andern zum Exempel mit dem Leben straffen? was will auß diser Hellsichen / Prodicantischen lustitia werden?

Zu dem warumb soll der Mann ein ander Weib nehmen / wann die Obrigkeit daß vorig Weib nicht vmbbringe? Wo stehet es in der Bibel? dann was Luther auß S. Paulo anregt / ist wahr das sich keynes dem andern berauben soll. Wo sagt aber S. Paulus wann es geschicht / daß man disen Halsgericht proceß brauchen vnd das Weib mit der Magd abwechseln soll? Muß das arm Weib sterben / weil sie nicht beysehaffen will vnnnd damit dem Mann zu seinem fleischlichen Lust widerumb geholffen werde / in welchem Lutherischen rauchloch steht diß ordentlich gebürlich Recht?

Darumb ist bestendiglich war / daß der Weiber vnd blutigirig Luther wider das Euangelium vnnnd weltliche Gesas vmb keyner wichtiger oder gnugsamer vrsachē willen / so in der Schrift angeeldet oder in eynigē Seyß oder weltlichem Recht angeregt werde / dise scheydung vnd er

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

und Ermordung des Weibs erfundē vnd gelehrt was massen ein Maß auff der Post seines Weibs abkloffen soll / vnd trug das die Widerpart ein wort dawider mit Warheytt finden mögen.

Zum dritten vnd vierdten hilffet das Ahasueri Exempel gar nicht / sondern ist vilmehr wider die Lutherische Gesellschaft / dann wir Christen mit macht haben Weiber zunehmen vñ zuscheyden wie die Heyden vnd Juden gehabt / sondern ist vns solchs durch Christum vñ die Schrift verboten / vñ dazu was in vilen fällen bey ihnen Eheweib vñ Ehe auff Heydnisch vnd Mosaisch gewesen / das wahren jehsu vndt im Euangelio Huren vnd Hurerey / das man sich widerum nicht zuentschuldigen heet / vñnd ein weg als den andern war bleib / das Luth zu Hurerey vnd nicht zu Eheweibern gerathen.

Derhalben meine liebe Hessen mit ihrer ellenden Kunst woll zu hauff bleiben / vñnd ihr Argumentiren darinn sie sehr vbel verwahrt sein / zu höherer noth sparen können vnd vngeschlossen lassen sollen / weil Ahasuerus die Basthi allein vmb ihres außbleibens willen bey der Bastung verstoßen vñ darauff die Ester nehmē dörfen / das derwegen des Luthers Exempel so das beyschlaffen vnd also ein vilmehr notwendige Sach berühre / vil mehr stadt hab / dann wo steht geschriben was ein Heyd oder Jud vnd dazu ein Potentat vnd Obrigkeit auß einiger Ursach thun mög / das solches einem Christen vnd Vnderthorren auß etwas höhern vnd wichtigern Ursachen vil besser gebüre? Wo lehren sie doch solche grosse heimliche vberwizige Kunst? Inn was Theologia oder Philosophia?

Wie aber wann ich ihr Kunst besser braucht vnd also sagt: Hat Ahasuerus der Heydnisch König welcher hundert vñ sibben vñdzwanzig Prouins beherrscht hat / sein Ehegemahel nach erwishnem höchstem respect nicht eher verstoßen dörfen / bis er sein ganz Reich darüber vñ vñuernünftig rathschlagen vnd vrtheilen / auch solches Vrtheil zu vñ in all seine herrschafften verkündē lassen. Dad weitter hat derselbig Heydnisch König die ander Fraw Ester nicht alsbald darauff / sondern etliche Jahr hernach vnd nicht anderst dann nach mehrern Rath vñ vñlicher gehelb seiner Diener genommen / Aber damit die vorige Hausfraw so wider ihn vnd sein Königliche Autharitet schwerlich geführet / Darumb nicht vmbbringen lassen / So hat dem Luther vil nicht gebähree / bey den Christen dergleichen Proceß zuhalten /

R 2

vnd muß

3-4

Ahasueri
Exempel ist
ganz vñnd
gar dem Lu
therischen
Alcoran zu
wider.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vnd muß er mehr dann ein Heydnischer Sub sein / das er auch diesen Heydnischen brauch nicht halten können / Sondern auff der Post / vnd eher als in eynem Tag (dann darinn sein Proceß wol geendet werden könn) eynem jeden Bawern erlaubt nach verstoffung der Frauen die Magd den nechsten zünchmen / vnd dazu die Fraw schändlich tödten vnd ermorden heysen.

Was wolt ihr Predicanten nur hiewider sagen / ist mein Argument vnrecht / so ist das ewer erlogen / darauff das mein g. bawet ist / solt aber mein Argument recht sein / so hettet ihr lästerlich auff mich abermals gelogen / das ich dem Luther vnrecht thue.

Vnd ewer Kunst noch besser zueröffnen / wann vns Christen des Ahalueri vnd der Ester Exempel nach zu folgen ist / so wurd auff Lutherisch vnd Hessisch Predicantisch recht vnd Christlich sein / das einer zu vor wie Ahaluerus gethon / etliche Frauenbilder inn das Haus nam / vnd epne nach der andern voa nacht zunacht probier / vnd letztlich die zum Ehe weib behalt / welche ihm am gefelligsten ist.

Das wer villeich der Lutherischen meynung vnd zum wenigsten geht ihr Argument dahin / vnd geschicht ihnen als wie einem der sich in einem vnsaubern kotechten Wasser wäschet / daß sie / so vil mehr sie den Luther entschuldigen wollen / so vil tieffer inn den Heydnischen Türckischen vnglauben einfallen / welches ich ihnen vnder daß zu bedencken heymgeb vnd mich zum end eill.

5.

Derwegen ich auch der Württembergischen fünfften Einred kurtlich abfertigt / vnd allein sag / das sie mir in auffrichtung der mutwilligen außlassung des worts (zwingen) vnrecht thun vnd liegen / biß sie beweisen das daran etwas gelegen oder damit das ringst gesündigt worden / Dann je Luther selbst gesteht / daß die Obrigkeit daß Weib vmbbringen soll. Ob aber wohl Luther das zwingen vorher setzt / vnd ich nie geleugnet / so ist doch widerumb kein mutwill / wann es ohn geführ außgelassen worden / sondern sein die Württembergische Gesellen recht mutwillige verkehrer / welche auß lauter Mutwillen inn dem sie nichts zuantworten wissen / solche abschweyff suchen vnd mutwillen schreyen (da kein mutwill weder im Herzen noch im Werck ist.

Bleibe demnach nach verrichtung aller Einred / ewiglich war vnd erwisen / das Luther in ermeldtem dritten Puncten eynem Mann welchem sein Weib alleyn das beyschlaffen beständiglich verwegert. or. ordentlich

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

denlich recht durch eyn kurzen Postprocess in der eyll von sich zuscheyden vnd die Magde zunemen / auß seiner zu dem weiblichen Geschlecht tragender fleischlicher Lieb erlaubt / auch die Obrigkeit ein solches Weib / daß dem Mann nicht beyschlaffen will / vmbbringen geheissen / vnd das dieses was den Männern gegen den Weibern recht ist / auch widerumb den Weibern gegen den Männern wegen gleicher Gerechtigkeit eynes gegen dem andern nit gewehret oder verbotten sein könn.

Inmassen auß dem Luther auch weiter war / ist / wann ein Weib ihrem brennenden Mann vnd widerumb hergegen eyn Mann seinem angezündten Weib nicht also beiligen kann / daß dem andern in dem brennen geholffen wirdt / Sondern ihm noch weiter Ursach zur vnfleischheit vnd also gefahr an seiner Seligkeit (wie Luther sagt) bevozt bleib / daß widerumb weil niemandt inn solchen grossen Sachen so Land / Gut / Ehr vnd Seligkeit betreffen / daß ander mit der Nasen vntersuchen vnd niemandt sich nach dem Apostel dem andern entziehen soll / der Mann noch ein Magd / vnd das Weib noch ein Knecht nemen / vnd das vbrig Weib oder Man fahren lassen / oder dazu behaltn mög / vnd Luther dieses vil eher thun / dann das eyn theyl brennen oder Hurerey treiben lassen wöll / wie seine Wort im andern Puncten gelauffet haben / Aber hieher / wañ sie dort nicht erlogen sein / nicht weniger gehören.

Dahergegen vnd wider sein Tyrannischen Propheten gleichwoll der Schwarzerdig Philippus (Damit ich solches kurtlich zu vermerkung der Affangelischen eynigkeit anreg) vil bescheydener inn diesem Puncten gewesen so in seinen locis communis außdrücklich schreibt / daß man ohn Erkantnuß der rechtmässigen Gericht keyn Ehescheidung verziehen / Sondern das eyn theyl von dem Richter begehret / daß ander theyl zueittiren / vnd der Richter darauff nach klag vnd Antwort das Urtheil sprechen soll.

Wie er auch daselbst wider den schand Luther bey gemeynē Keche vnterbleib / das mit einem vntüchtigen Mann keyn Ehescheidung vor dem dritten Jahr (wann daran gezeiffelt wurde vorgenommen) werden soll / welches der fleischlich Tyrannisch Luther ein Päpstliche Tyranney nent.

Dazu noch weiter Philippus die Weiber so bey jren vntüchtigen Männern vil Jahr still vnd Jungfraw bleiben nicht genug rühmen könn

Philippi & Luther.
oder Lu: beari mit sich selbst Lutherisch eingegeben.

PRO
Luther
CONTRA
philippus
PRO
Luther
CONTRA
philippus
PRO
Luther
CONTRA
philippus

Kleine Trostschrift an die Württembergische

PRO.
philippus
CONTRA,
Luther

könn / alles wider des Sewluthers fleischbegirliche abschewlichkeyt.
Aber hergegen auch vnrecht vnnnd dem Luther zuwider ist / das er
der Altvätter vil Weibig vnd nach befreundte ehr vor Sünd auff aut
Mannicheisch außschreyet / vnd die heilige Erzvätter nicht entschuldigt
haben will.

An welchem ort mir auch vngesehrt einfelt was maß meine liebe
Heffen / die strittigkeit so zwischen dem vnsinnigen Luther vnd welt-
weisen Philippo mit der Ehe zwischen einem Bräuder vnd seines Bräu-
ders oder Schwester Tochter einfalt / da Luther dasselbige zulasset /
aber Philippus in Göttlichem vnd natürlichem Gefas verbotten hal-
tet / gern auß hochmechtigem Verstand auffheben wolten? Da von
zu beschließung des dritten Punctens vnd dem Leser ein kurzweil mit
der Hessischen Kunst zumachen ich ein kleine anmeldung thun muß /

Habet acht
liebe Heffen
auff ewer
predicanten
mächtige
Kunst.

dann meine arme Landfleuth folio 139. Jhr. Kunst weidlich gebraucht
zu haben vermeynen / da sie sagen das Luther seines Bruders oder
Schwester Tochter zunehmen erlaube / vnd Philippus dasselbig ver-
botten hab / sey damit zuentschuldigen / weil Luthers (de foro con-
scientiae) auff Theologisch vnnnd nach dem gewissen / Aber Philippus
(de foro politico) von weltlichen Rechten red / da ich kurzlich ihre
ellende Köpff ein wenig für die Augen stellen will / lach nuhr nicht über
ber Leser.

1. PRO.
CONTRA.

Erstlich sagen sie Luther meyne es sey im gewissen erlaube / seines
Bruders oder Schwester Tochter zunehmen / Aber wann weltliche Ge-
fas dawider sein / las er es auch dabey bewenden / dauon doch Luther
kein Wort anmeldet. Zum andern sollen Luther vnnnd Philippus ey-
nes sein / Warumb daß der eyn als Luther meynet es sey (iure diuino)
im Göttlichen Rechten nicht verbotten / der ander aber sagt / es sey im
Göttlichen Rechten verbotten. Ist aber das nicht ein herrliche einig-
keyt? Zum dritten soll der Papp / das er zwischen ermeldten Personen
Dispensirt, vnrecht vnd wider das Göttlich Rechte thun / da doch Lu-
ther meynet es sey nicht wider das Göttlich / sondern alleyn wider
das weltlich Recht.

2. PRO.
CONTRA.

Zum vierdten soll es wider Leuitici cap. 18. sein / da doch kein
Wort davon im selbe cap. steht vñ nichts anders darin zu finde als daß
eyner seines Vatters Brudersweib nicht berühren / vnd sunsten Luther
selbst im Buch vom Sewhlichen leben liegen vnd triegen müßet / da
er bekennet /

3. PRO.
CONTRA.

Zum vierdten soll es wider Leuitici cap. 18. sein / da doch kein
Wort davon im selbe cap. steht vñ nichts anders darin zu finde als daß
eyner seines Vatters Brudersweib nicht berühren / vnd sunsten Luther
selbst im Buch vom Sewhlichen leben liegen vnd triegen müßet / da
er bekennet /

4. PRO.
CONTRA.

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

er bekenne / daß diese zusammen verheyratung vor Gott nicht verboten / Sondern Göttlich vnd Christlich sey.

Zum fünfften sagt Philippus was im Göttlichen Rechten Leuitico: 8. verboten sey / dawider las sich nimmermehr dispensiren, dann was im Leuitico steh das verbindt alle Völcker vnd sein Gefas der Natur vnd sein Schwester vnd Bräder Kinder zunehmen im Leuitico verboten. Noch dannaohcht soll Lutherus der solches im Gewissen zulasset mit dem Philippo meinen guten Predicanten in Hessen cynig sein, vnd soll also Göttlich sein, was von Gott bey allen Heyden in der Natur verboten ist.

Zum sechsten soll im Leuitico außstrücklich stehn / daß eyner seines Bruders oder Schwester Tochter nicht nehmen soll, vnd doch widerumb soll es nicht außstrücklich darinn stehn / vnd noch einmahl soll es dannaohcht wañ es schon außstrücklich im Leuitico verboten, dannaohcht in Mosaica politica er laube sein gewesen *o miseriam.*

Zum sibenden soll gleich vnd cynes sein / das Gott Bräder oder Schwester tochter zunehmen nit verboten, (wie Luther außführlich im Buch vom ewigen Leben sagt) vnd widerumb das er sie doch verboten, wie Philippus sagt.

Zum achten soll war sein / daß mit den gradibus so im Leuitico stehn niemandt dispensiren mög, vnd Gefas der Natur sein, wie Philippus sagt, vñ soll widerum doch auch war sein, daß weltliche Obrigkeit woll darinn dispensiren mögen, wie Luther sagen soll.

Zum neunnden soll eyner im Gewissen macht haben zuthun beim Luther was in gewissen von Gott vnd Natur verboten ist beim Philippo, vnd sollen doch diese beide widerumb cynig sein.

Zum zehenden sollen die Obrigkeit befülgt sein diejenige am Leib vnd Gut zu straffen so wider ihr Gefas Ehelich werden, wanns gleich in foro conscientiae passirt werden könn. Aber widerumb sollen die Obrigkeitliche Grad vnd Gefas ohn angesehen sie vorm Luther von allen Königen / Chur vnd Fürsten angenommen gewesen / dannaohcht nicht gelten.

Zum elfften soll mit den Ehen wider Leuiticum nimmermehr dispensirt werden können / dann es seyen natürliche allen Menschen außgebundene Gebott die auff alle Zeit gehn / vnd inn Gottes Gemüth

5.

1. PRO
CONTRA

6.

2. PRO
CONTRA.

7.

3. PRO
CONTRA

8.

8. PRO
CONTRA

9.

9. PRO
CONTRA

10.

10. PRO
CONTRA

11.

11. PRO
CONTRA

Kleine Trostschrift an die Württembergische

tes gemüt vnd willen ewigklich vnbewegliche Richtschnur der Gerechtigkeith bleibens nach dem Philippo. Aber doch sollen solche Ehe/wann sie bereyts geschehen/nicht mehr zerrissen/ sondern wider Gott/ Recht vnd Ehr geduldet werden.

XII.
12. PRO.
CONTRA.

Zum zwölfften soll Philippus (de foro politico) vom Weltlichen Rechten mit verbietung der Brüder oder Schwester Kinder zu nehmen reden / da er doch eusserlich (te foro conscientia) von dem Gewissen redt vnd sagt/ das es in Göttlichem Rechten verboten vnd wider Gott sey/ wie die Hessische selbst auß dem Philippo bekennen/ vnd doch auß schandlicher blindheit dises wider sich schreiben dörfen.

Wöcht man aber lieber Leser nicht fragen/ ob dise hessische Predicanten noch vernünftige Leuth wären? oder ob sie dis Buch in vnsernigleith vnd verrucktem Hirn gemacht hätten? dergleichen doch noch vil hundert Irthumb/ Lügen vnd abschewlichheyt in ihrem Buch so wol als in der Württembergischen vnd anderer Sudelwerken stecken/ so zu männiglichs verwundern an Tag bracht werden sollen.

Damit ich mich nach dem ich dem Leser auff ein eyn zeitlang die Predicanten genugsam zuverlachen / gelegenheit geben hab / auff jesigmahlt bis zu andern Druck nicht ferners belad / vnnnd damit zugleich den dritten Puncten absoluiert sein laß.

Gott geb dem Gegentheyl Gnad vnd Vernunfft/ ihr eygenen Lügen zumercken/ vnd Gottes Warheit vnd Ehr soverrn statt zugeben/ das sie sich vnnnd andere zur verdambnuß zuverführen / künfftig vnderlassen vnnnd den Weg zu ihrer Seligkeit anzutretten entlich anfangen/ Vornemblich aber ihre fromme Chur vnd Fürsten mit anzeigung auffrührischer Sachen nicht wider vns Catholische zuermegen/ inmassen die Württembergier in ihrem Geschweh/ fol. 74. vnd sonst schandlich thun / da sie Chur/ Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession acht nehmen heissen / was gestalt ich das Capitel meines Buchs Azoaras nenn / vnd also die Lutherische Lehr Türckisch/ wie auch den Luther zu einem Mahometischen vnd Türckischen Propheten mach.

Welches sie dahin muthwilliger verlogener weis verdecken / das ich damit alle Chur vnd Fürsten/ Stände vnd Stäte angemeldet Confession zuschmisen begehrt.

Ob aber wol den Württembergischen Predicanten dise weis mit ihrem

vnd Hertzliche Predicantische Gesellschaft.

Item gegenpart zu procediren vnd wann sie mit Argumenten bestrecken die hohe obrigkeit zum schwerde auff zuwecken/vnd die realia auff die Person zu irer mehrer beschätzung auffrührer Gestalt zuwenden / nit vngewöhnlich ist/vñ dises bisher wider vns vnd die Caluinische von jnen offft gebraucht worden. Solten sie sich doch vilmehr deswege in jr Herz hinein schämen nit allein das sie der Sachen beschaffenheit damit vermühen/sondern auch dz sie sich damit zu lautern Vnchristen machen.

Dann ein mal vnser H. Er. Christus vor die höchste billigkeit/ das tan das Gefas vnd alle Propheten hangen vns ein Regul verlassen/ das ein jeder was er gern hab das im einander thut/dasselbig auch alles mit thun vnd leisten soll/ vñ vicissim. Nun ist auch am tag dz Luther vnd sie vnser Catholische Christliche allein seligmachende Euangelische Religion nit genug vor ein Ershur vñ Hurenkirch des Teufels/grund lapp aller vnglauben/vñ erger dan aller Heyden vnd Türcken lästerüg mit irer verlogenen Feder vnd Maul täglich in Büchern vnd auff den Carsten aufscheltē wie auch den Papsst vor ein verfluchten Antichrist/ Heyden/Türcken/den aller ergste Duben vñ des Türckenteufels Vater/Schwiger vñ Schwester nennen/welches sie aber nit gern widerum leiden wolten/das es von vns auff die Käys. Mayest. vnd Catholische Chur vñ Fürsten verstanden/vnd sie dadurch zum Schwerde verhetzet oder dise jr falsche Schmachwort auff die Person der Obrigkeit getrosen werdt. Derhalben wann sie Christen nur sein wolten (dann seit könen sie nit) sie billich was sie gegen vns selbst thun an vns nit widerum also hoch abstraffen/oder wann wir es thun dahin verdeuten sollen/dahin sie es ihres theyls nicht verdeutet leiden können.

Aber wie sie kein Christen sein/also können sie dasselbig mit jrem Exempel nit verbergen/vnd müssen selbst meniglich/wer sie sein in Werck gesehn/dabey wir sie bleiben lassen vñ allein bekürster weiß jr auffrührerliche/schwärige Gemüter/dahin sie vñ mangel an Argumentē dreibet/das gemeinē Leser eröffnen wollen/damit Chur vñ Fürstē vnd meniglich irer Predicanten giftig Gallenherz wissen vñ versichert seien/das wir Catholische nichts als die Lehr scheltē/aber jr Person keines wegs geringst darunder verstehn/sonder derē vnderthenigste vñ vnderthenige Diener sein/vñ der verführung halbē so durch die Predicantē beschicht/ an herlich mitleiden tragē/mit bitte/sie als höchst vñ hoch verstendige Herrn sich durch dise auffwicklūg der vnrühige Predicanten wider vns nit anfänge

Württenber
gische sein
vñ frührige
blurgirige
Vnchristen/
vnd wann sie
nichts mehr
könen/heisse
sie darinn
schlagen.

Kleine Trostschrifft an die Württembergische
nit anzuhören lassen oder zuvor befehlen wollen / das sie beim Luther und
den Predicanten alle türckische teufelische schmahung der Catholischen
Religin abschaffen vnd vns zu gleichem nicht versach geben.

Der vierdt Punct.

Ob Luther ein frommer Mönch / vnd nicht
vilmehr jederzeit ein brennender Kuttelhengst
vnd Hurenbus gewesen.

Wangesehen ich dises in der Anatomia mit vie-
len Zeugnissen auß bündig gemacht / vñ vnonnöthig vñ
solches weiter zubeckreffigen / auß der vornemen Ursach dz
mein Gegenpart die angebrachte Zeugnuß onbeantwortet
lasset. jedoch dauß ein kleine anregung zuthun / vñ dz vberig vff die Anato-
mia zuuerziehen / ist nachmals war / das Luther jederzeit fleischlich ge-
breit. vnd wann er dises von ihm geleugnet / schandlich gelogen hab.

1. Dann also bekennet er Año 21. in Epist. lat. im vertramte brieff an
„ Philippū quod carnis lux indomitæ magnis vratur ignib⁹, &c. fer-
„ ueat carne, libidine, &c. partim carnis tentationibus partim ala-
„ molestia vexetur, nihil oret pro Eccles. Dei, &c. Auff teutsch / das er
„ vß grossen Feuerflammen seines ungezaumptē Fleisches angezündet sey
„ brenn in Fleisch vnd lüsten / werdt von des Fleisches versuchungen vnd
„ sunsten geplagt / bette nichts vor die Kirchen Gottes / r.
2. „ Desgleichen gesteht er in Tischredē / je lenger je mehr er sich castet
„ vnd gemartert / das er nur desto mehr gebreit hab / derhalb er auch vber
3. „ die pollationes klagt. Nit weniger will er (Tom. 4. Germ. fol. 126.
„ vber dz 29. Cap. Genes. Año 28.) das vnder allen so vnder dem Bapst
„ tumb sich vor keusch außgebē / wann man sie zusamen schmidet / nit einer
„ gefunde der bis in dz 40. jar keuscheit gehalten het / nun ist Luther vber
„ die 40. Jar im Bapstum ein Mönch v Kuttel nach gewesen / derhalb
„ ben ich jederman schliessen laß / was hierauf volg / vnd wz vermög seiner
4. „ engenen zeugnuß vom Luther zuhalten. Welches noch weiter seine
„ eigene facta zuuer stehn gebē / dz er in seiner Affangelische er leuchtung /
„ da er sich ver ganzē Welt bekehrung vnderfangen / vñ billich anders zu
„ schaffen haben sollen / im jar 24. mit der Eva Schonfeldin / so auch ein
5. „ außgesprungene Nonn gewesen / gebulet vñ hernach erst sein Käit genö-
„ men hab. Wie ebenmessig er auff der Post sobald er den handstreich
heymlich

vnd Hertzliche Predicantische Gesellschaft.

hymnlich gehalten / bey der Räte gelegen / vnd erst hernach vber 16. tag Hochzeit gehalten / auch zeitlich vñ vor außgang des jars ein Sohn bekommen / vñ hernach bald auff einander in seinem zimlichen alter in 9. jahren 6. Kinder auß der Nonnen außgeschlepft hat.

Aber dessen alles zugeschweigt / hat der sauber Gesell Anno 19. da er noch ein Mönch sein wolle ein Predia vom Ehelichenlebe zu Wittenberg auff der Kanzel vor der ganze Gemein gehalten / dergleichen ich nit glaub dz einiger Prediger wie vnuerschambdt er sein mögen jemals vor sich gethon. Welche alsobald zu Leipzig nachgetruet vñ wiewol Lufft (wie Tom. 1. Germ. fol. 69. b zu finden) nit laugnē können dz sie sein Predig sey / hat er doch ein Bräulein darüber machen vñ damit verantworten wollen / das er es gleichwol geprediget / aber nit also in die Feder bracht / vnd ein grosser vndercheid sei / etwz mit lebendiger Stim oder mit todter Schrift an tag zubringē. Derhalben er auch die ganze Predigt wie er selbst sagt geendert / vñ von neuē in druck gefertiget / mit bei dz jedermañ die erst außgangē sermon vndergehn vñ zu nichte werde lasse. welches alles der ursach geschēhē / weil er wie vnuerunfftig er sich damit entlöset vñ zuschanden gemacht / vñ vielleicht vff anderer Leute ernüerung wol gemerckt hat. Damit er sovil erhalten / dz sie seihero auß allen Tom. vñ büchern des Luthers bliebē / aber wie sie damals in Druck sollten / also hab ich sie hiemit zu end dieses Buchs zuoberweisung seines brüden Stierfleisches vnd anderer lästerung / meniglich vor dz Gesicht ruffen wollen / damit man sich erstlich ob Luther nicht ein brüderliche Saw vñ Kuttelhengst jederzeit gewesen. Zum andern wz er für ein verlogen vñ wetterhamscher Bub sey / der solches abn andern outhen vñ die erfahrung vnd sein Herz also schandlich zunweilen laugnen vñ sich vor vnbrünstig außgeben dörfen / welches auch meniglich ein Exempel vnd prob billich sein soll / was er in allem andern auff den Luther gehalten hab / vñ in diser Predig öffentlich vor allen Weibern vnd Jungfrauen so in Wittenberg selbiger zeit in der Kirche gewesen / also härtlich geschändigt ist / dz er die ansechtig der vnkeuscheit vñ die brunst des Fleisches sehr oft erfahren / vñ sie gar wol ken / auch wiß / wann dz Fleisch anfang zubrennen / wie es einen blind mach / dz er mit Mist lescht muß wann er kein Wasser hat / vñ dergleichen in massen vñ lieb Leser selbst die schon überliche jungfräwliche Predig ablesen / vñ hernach vñtheilt wöll / was auff den vierden Puncte zuantworten sein möcht. Doch dz er danes auch nit vergesse wz er sonst vor gute Brocken einwerff / vñ Christum

Luthers
fleischliche
vngesampte
Brust

Gottfleste-
rung des
Luthers.

unsern Herrn Gott vñ Heyland also zornig vñ in seinē affe Cē pertu-
birt mach/dz er vergessen vnd nit mehr darā gedacht dz die liebe hochge-
lobte Jungfraw Maria sein Wueter gewesen/auch derhalbe sie auß vns
gessenheit also hart angeschnaukt hab wie er den H. Chrystomū an-
leugt das er geschriben haben soll.

Ob ich aber woll in dem vierdten Spiritu mich erbotten/dz ich ange-
meldte predig bei den fünften Spiritu anhefften vñ mit im außgehn las-
sen woll/so hab ich doch weil mir diese gelegenheit jez mit gegenwertigen
Māßkram zugestanden/nit vnderlassen sollen/ sie alsobald hiennit auß-
zufertigen/vnd kann doch als dann widerumb repetirt werden.

Da auch jemand an der Predig zweifelt/soll jederzeit bey mir dz ori-
ginal finden/vnd will ich sie wohin man es erfordert/vidimiren vnd
durch notarios bezeugen lassen/meyn doch nit dz man darā zuweiffeln
hab/weil Luther selbst jrer gestendig ist/vnd mit seiner endrüg sie vor-
hin vil säuberer gewesen/zuersteh gibt.

Welches ich in lauffender eyl in 4. tagen/weil die Māß mir auff
den halß gelegen/vñ ich in dz Elßas in meines Gnädigst. Herrn geschäft-
ten verreisen müssen/also dem liebē Leser zugesehen/vnd den Lutherischen
zu einem Māßkram mit vertroöstung v bald erfolgender mehrer antwort
vnd des vierdten Teufelischen mehr dan Türckischen Spiritus Lutheri
in Druck verfügen sollen/mit bitt an meiniglich/das villeicht nit alles
der nothturfft nach außgeführt werde/mir dismal vor gut zuhalten vñ
die gewisse hoffnung zuhaben/dz vermittelst Götlicher hilff den Lutho-
rischen nichts vnzahlt außstendig bleibē/vnd jr vngläubliche/War-
thantische vnd vntüchtige fabel vnd erugwerck/sein billiche belohnung
auff dem grund der vnbeweglichen warheit finden werden.

Der Allmechtig Gott/erleucht in seinem Sohn Jesu Christo durch
sein H. Geiße das arm verführt Teutschland / das sie doch mit offnen
Augen nicht lenger blind bleiben/vñ einmal iren ewigen Spott/darmit
nen sie der Seel halben stecken/erkennen lernen/Amen.

Volgt die schöne Hochzeit Predigt/ so der
Münch Luther in seiner Kutter Anno 19. zu Witten-
berg in offner Kirchen vor Jung vnd Alt/Mann vnd Weib gehalten
welche als ein Affangelische zucht vnd keuschheit wol in acht zuhaben ist
des Luthers Affangelischen Geyst welcher in anno 1516. an-
gefallen vnd allgemach von tag zu tag mehr erleucht
et hat/darauß sovil besser zuerkennen.

**Ein Sermon von dem
Ehelichen standt/ Doctoris Martini Lutter
Augustiner zu Witttenburgk/ gebredigt im taus
sent sunffhundert vnd neunze
henden Jar.**

Nuptiæ factæ sunt in Chana Galilee.

An pflege heut in dem Euan-
gelio zusagen von der Ehe / darumb das
Christus auff die wirtschafft geladen wart/
wollē wir auch darvon reden. Der Ehliche
standt steet in zweyen dingen / wie dann
Mann vnd Weyb zwen leib ein natre sein/
Weg nun das Eliche leben gleich vnrein ist / ist nichts bessers
dan ein ander leben/vnrein vnd scheützlich an dem Leyb/wen
man aber in die Seel sicht/so ist es vil anders. Do Gott Adam
schuff/ do schlieff er / do nam Gott ein Rip auß seynem Leib
vnd schuff Euam daraus / Do nun Adam auff wacht vnnnd
sach Euam vor jm stann, sprach er das ist ein fleisch von meis
nem fleisch/ vnd ein bein von meinem bein. Darumb wirt ein
man Vatter vnd Mutter verlassen / vnnnd wirt seynem weib
anhangen. Das legt Christus selber auß im Euangelio/ das
rumb das Adam sprach/ das seind Gottes wort gewesen/das
ein mensch sol faren lassen Vatter vnnnd Mutter / vnnnd seym
weyb anhangen. Es ist nicht vil reynß darinne. Darum kan
ich auch nicht vil reynß darvon redē/ Es sey dan/ dz die Seel
vor gereinigt werdt / Darumb wollē wir von der Seel redē/
das die möcht ein rechte braut werden. Es ist vmb sunst das
man wil vil Regel machen / das die recht sollen zusamē stym
men man vnd weyb die Seel sey dann vor gereyniget. Es ist
zweierley liebe/ ein fleischliche vnlustige liebe/ vnd ein brauch
lieb

lieb. Es ist kein grösser lieb/die dy Mutter vñ die Töchter has-
 ben/oder der Vatter vñnd der Son/wann die braut lieb.
 Das hat Christus gesaget/das ein mensch Vatter vñ Mut-
 ter lassen werde/vnd seynem weyb anhangen. Die braut lieb
 ist hübsch gewesen/do Adam vñ Eua noch nicht gefallen wa-
 ren/aber do sie gesielen darnach ist sye nie reyn worden. Noch
 dannoch muß man arbeiten vñ thun/das sye reyn wirt/Dan
 dieweil der mensch vorterbet ist durch die fleischliche lust/so ist
 die braut lieb verlor. Eyn braut lieb wen sie recht ist vñ rein
 so sucht sie nichts anders in der Person dan die Person allein/
 vnd leßt sonst alle andere ding faren. Es ist eyn falsche lieb/dz
 ist eynen vmb Gelts willen lieben/dann het er kein Gelt ich
 ließ ihn wol gehen. Aber das ich eynen vmb fründschafft lieb
 hab/oder das ich ein weyb liebe/darum das sy schön ist/dann
 were sy gewlich/ich sech sy nicht an. Darumb fallen ymmer
 stuch herab/also ist die lieb vergifft/wen es aber rechte lieb we-
 re/so sprech sie/ich frag nicht was du hast/wie du bist/dann
 ich wil dich/dann so kem es auch wol/das keins dem andern
 nachließ/das nicht recht were/der man dem weib/vnd wider
 das weib dem man. Eyn solche lieb hat Joseph vñ Maria ge-
 habt/die hetten ein solche lieb/das keins von dem andern was
 böses het geliden/Dennoch so bleiben sye keusch/vñ in Junch-
 fraw standt. Man findt ihr mehr die also gelebt haben. So
 list man von Keyser Heinrich vñ Künigunda/darumb schlug
 er sie ins maul/do sie bey einem Keüter saß/er konß nicht ley-
 den von ihr. Aber solche lieb haben nicht alle empfangen/Es
 ist ein solche lieb die sich nicht teylen leßt/Do hyn solt man pre-
 digen/das ein mensch ein rechte brautlieb erlanget/das man
 do hinbringen möcht/ja wo woll wir dartzu kōmen/die natur
 hats verlor. es ist die natur ganz vertirbet/also das man
 nichts dan leckerey darin hat/wie ein freyer wil di gnade Gop-
 tes muß dartzu kōmen soles gut werden. Es ist nun dahin kō-
 men das man ein schimpff darauß hat vnd schempt sichs. Die
 meide wern sich seintlich/wen man spricht sie hetten gern men-

ner/ vnd ligen doch/ es stunde auch nicht wol/ wenn sie sagten
 sey hetten gern menner. Es were wol ein güte dingt/ das sich
 ein mensch enthielt in der Junckfrawschafft / Du darffst dich
 aber nicht schemen lieber mensch / man weiß wol / vnnnd wen
 duß gleich vil verbergen wilt/ so weiß man doch das/ das also
 ist/ Darumb bit Gott das er dich zu einem stande schick / wel-
 cher jm gefelt vnd dir selig ist. Magst Gott vil mehr danken/
 das er der aller reinigste dich in solchem vnstat nicht verstoß /
 sonder gnediglich darin nemmen wil. Darumb wen sich einer
 fület/ das er die Junckfrawschafft nicht kan halten / nicht in
 der keuscheit stehen / es ist schwer / wen einer ein neygunz zu d
 vnkeuscheit hat/ gedenck er eben vñ baw nicht zu vil auff sich/
 es ist ein schentliche anfechtung / ich hab sie wol erkant / ich
 meyn zwar/ jr solts auch wissen/ o ich ken sie wol/ wen der teuf-
 sel kompt vnd reizt das fleisch an/ vnnnd entzunt es. Darumb
 bedenk sich einer wol vorhin vnd brüß ob er in der keuscheit
 leben kan / dann wen das bömen wirt ich weiß wol wie es ist/
 vnd die anfechtung kompt/ so ist das aug schon blind. Darum
 sol einer seynen Herren Christum bitten vnnnd sprechen / Sich
 Herr da bin ich/ du weißt das ich vergiftt bin in meinem fleisch
 vnd bedarff deiner hüß/ ich bit dich du wolst mir ein weyb ges-
 den/ die dir gefelt vnd mir seliglich ist. Man weiß wol das/ dz
 jung fleisch nie fride hat. Ich hab von mir nit so vil dz ich mich
 enhalte kan. Es haben ein teil ganze bucher darvon geschri-
 ben/ vñ das sich einer enthalt / wie es ein solch vn sauber ding
 sey vmb ein weib vnd schlammig zc. Ouidius de remedio amoris,
 diener auch wol darzu/ aber diß reizt einen mehr an/ dan wen
 die anfechtung kompt vñ dz fleisch wirt entzündt/ so bistu bereit
 blind/ ob gleich das weib nicht schön ist/ Einer neme wol mist
 vnd lecher mit/ het er kein wasser/ Du wilst aber gegen Gott
 nicht bekennen / vnd er weiß doch wol. Darumb erclag dich
 allein frey / es wirt dir dester besser vnnnd glückseliger gehen.
 Es ist wol ein sach so hin/ das ein mensch vor dem reinen Gott
 seine vnreinigkeit bekennet/ Dennoch so sol man Gott bitten
 das

Man het es
 vom Lutter
 auch gewußt
 vnnnd hat er
 doch die
 Wele betrü-
 gen könen.

Da sich ob
 Lutter nit
 gebrent hab
 vnd ob er an
 andern ortē
 nicht lüg.

Lutter was
 mit hastu
 gesecht?
 mit was
 mist? dann
 du je kein
 wasser ges
 habt.

Das er vns helff. Item man hat S. Paulus also gefragt/ob
 einer ein weib solt nemen/antwort er. Ich hab kein gebot das
 ich einen ein Juncdfraw heysß bleiben/ es ist wol gut wens ey-
 ner thun kan dz er sich enthalt/ Kan jm aber kein gebot geben/
 es brüß sich ein iedlicher selber/ Kan er sich nicht enthalten/ so
 neme er jm ein weib vnd bleib daran. Der Eliche stande ward
 vorzeiten allein eingesagt vmb der kinder wegen / vnd wens
 darüm geschicht/so sicht Gott mit durch die finger/ dz auch etz
 was guts darauß kompt. Darumb hab ich gesagt das jm eys-
 ner ein weib nem/ das jn der Teuffel nicht ferrer versir. Dar-
 umb so spricht auch Augustinus / wen sich eyner also brüß/
 das er nicht kan rein bleyben/so frey er allein/dan die Aposteln
 haben den stand gebotten / vnd nicht die Keuscheit. Aber ich
 hab gesagt das wir nicht zuweit in das fleisch kommen / prüff
 sich einer also das er es nicht kan mißgehen / so frey er nicht als
 kein vmb der frucht wegen / wens allein mit früchten zus-
 ging. So wern wolein man hundert weyber nutz / Sunder
 das er grösser sündt vermeydē. Darumb geben die Doctores
 dem Sacrament drey nutz/man sol sich aber davon enthaltē/
 als vil man kan/vnd nach vermögen reyn sein. ¶ Zum ersten
 das es ein Sacrament ist/das ist ein zeychen eines heilige din-
 ges/ gleich als wen der Priester das wasser in der tauß auff dz
 kind geuß/ bedeut das / das Christus sein gnad in die Seel
 gyeß vnd wesch sie/ die da gar vil grösser ist / dan das zeychen
 des wassers. Also ist auch das Eliche leben eüsserlich ein zeychen
 dz Christus Gott die menscheit hat an sich gesömen. Paulus
 saget/es werden sein zwo natur in einem fleisch/Es ist ein groß
 heilig zeychen das da bedeut das Christus vereinigt ist mit
 dem fleisch/ wie groß ist die vereynigung / vnd gar vil grösser
 den das zeychen gleich als das wasser das da bedeut die gnad
 Gottes/ist gar vil geringer dē Gottes gnad also ist vil höher
 die einigkeit Gottes mit dē menschen/Es sey ein man verfuget
 mit ein weib wie er wil/ so bleibt doch der man ein Person vñ
 weyb eyne. Das ist aber ein solche verfuget das Gott eins
 mens

menschen son vnd Gottes Son nicht mag geteilt werden/dz
 zeichen reichte nyrgen an/das ist die groß bedeutniß / wie Gote
 vnd mensch vereinigt sindt. Dis ist ein schanddeck worden des
 Elichen standes / des muß er auch genießen das Gote die sünd
 darin nicht straffen wil / das sunst tödelich were / sey darinnen
 reglich / das ist ein grosse freyheit / das sie dardurch bedeütet
 wird durch ein solch edel dingt / Dan wen 8 Eliche stande nicht
 also gedeckt wer so stünct 8 dreck all zufer / man muß weyrach
 anzünden / das er nicht so sere stünct. Das solten die menschen
 bedencken / das jr leben ein solchen edlen schatz bedeütet / vff dz
 nicht eytel fleisch darauß wurde. ¶ Der ander nutz in der Ehe
 ist ein verbündnuß der crew / Ist der ander mantel der do ma
 cher das man die schalckheit nicht mercket / vnd ist das sich eyn
 ner anbynden leßt das er nicht die stat creutzweyß außlaufft /
 das die fleischliche lust wirt also gedempfft / dz sie an ein bande
 gebunden wirt das er dar an allein heng / vnd sunst an keiner
 mer / So sieht Gote das gefengknuß an / vnd vergünts mit /
 das einer genügt ist an eynē bechgenos / vñ begert sunst keins
 mehr / sieht die crew an / die man vnd weib zusamen verbun
 den haben / die do sol jr lebtag weren bis in den tode hinein / dz
 ist schwer / die crew macht wesentlich das Elich leben vñ ist vor
 nemlich das ganze Elich leben / die crew die sie eynander ver
 heyschen haben. Also reden sie da von / Darumb stet das Elich
 leben (nicht das sie eynander lieb haben / sunst weren huren vñ
 haben auch Elich) Sunder in der crew das eins zum andern
 spricht / ich bin dein vnd du bist meyn / das ist die Ehe. Da solt
 ich sagen wen ich klug genug were / welche wort vnd was eyn
 rechte Ehe machte. Darumb soltē sich die jungen narren nicht
 baldt verschnappen / hinden nach gereut sie es / dan sein als
 ler bücher zu wenig das man sie wider von eynander brecht /
 Es wöllen ein teyl wen eyne spricht ich wil dich nemen / so sey
 es kein Ehe / dan es gehe nicht auff dz gegenwertige / man muß
 sprechē ich neme dich das sey ein rechte versprechung / vnd tei
 len dan von eynander / dy jr lebtag zusamē gehören. Ich wole
 nicht

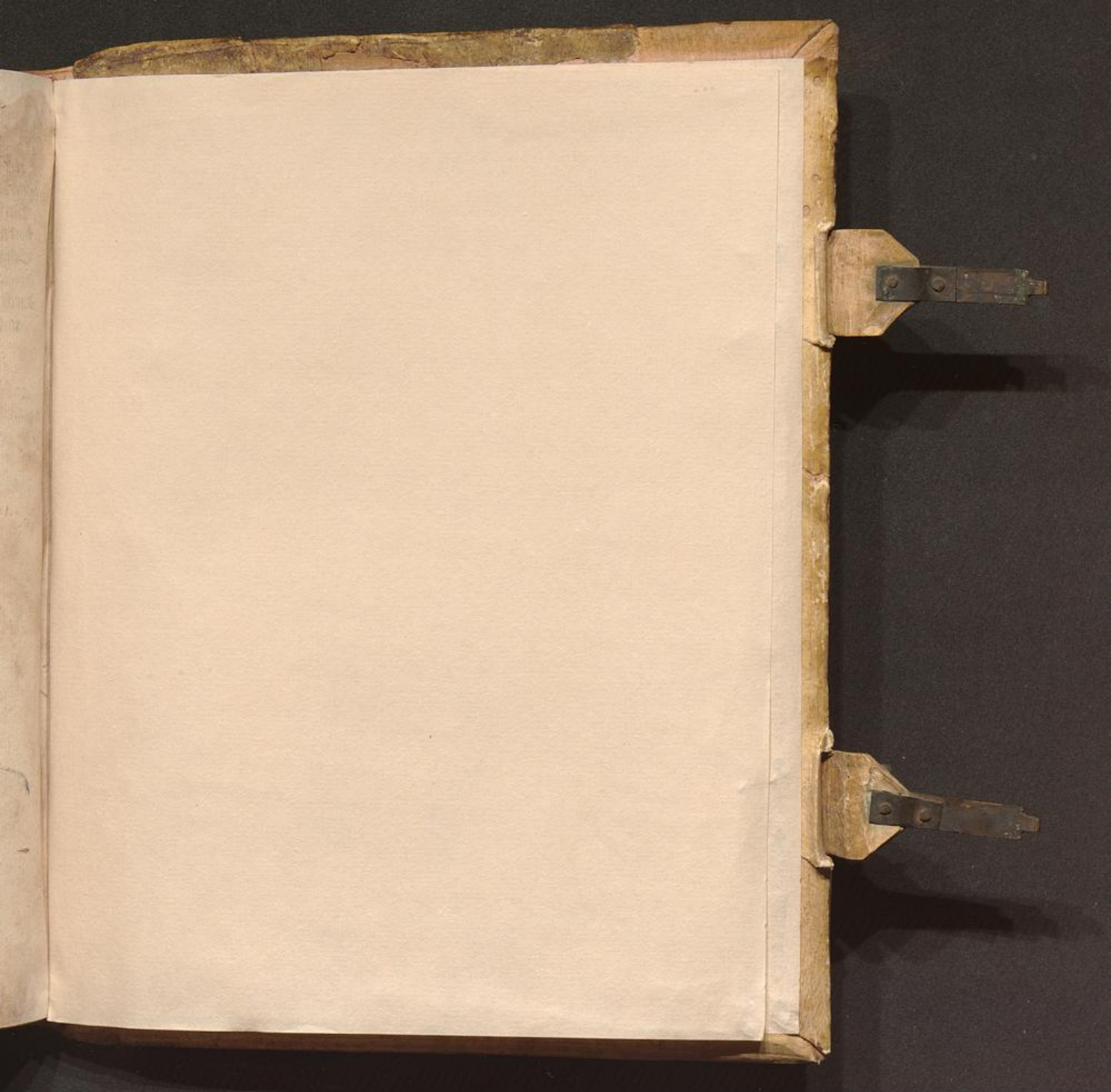
nicht gern darüber richten/wo sein sie so klug worden/das sie
 es auß dem quarto Sententiariū hettengelernet / wie sie spre-
 chen solten. Ich hab sorgen wen sie zusammen kōmen vnd erbi-
 ten auff eynander / sie fragen nicht was sie für wort gebräu-
 chen / das allein eins dem andern seynē willen zuerkennen gibt.
 Darnach müßt man richten wie die trew kēgē eynander were/
 wer weiß das aber / Es geschicht wol das eins das ander bes-
 treüget / ist aber nicht gut / das die jungen lappen domit scher-
 zen wollen / vnd wollen ein scherz darauß haben / vnd genar-
 ret. So selte dan die kirch zu vnd hengt jm die an den halß. Ja
 ob du es gleich lachest / die kirch wil aber jr gebort vmb deince
 willen nicht lassen zu nicht werdē / ob du es gleich nicht wilt ge-
 meiner haben / wer wol ein seine meinung / das eynes der wort
 gebrauch die man verstünde. Aber das dunckt mich für das
 beste / hastu lust zu eynes / gehe hyn / vndd sags deynem Vate-
 ter vnd Mutter / vndd sprich / Vatter die Jungfraw hab ich
 lieb / gehe hin vnd gib mir sie / vnd verlob dich nicht heimlich.
 Also thet Samson / als man list in libris iudicum. Er gieng in
 die Statt / vnd sach ein Juncfraw die gefiel jm / do er wider
 heim kam / sprach er zu seinem Vatter / ich hab ein Juncfraw
 gesehen / die hab ich lieb / gehe hyn vnd frey sie mir. Ein eil-
 zehen die kinder also / das sich die kinder schemen / wen man da-
 von redt / aber sollen sie es thun / vnd das meyn ich / es sey auch
 die ursach / das selten jzunde eine zu dem andern ins Beth
 kompt ein Juncfraw / das ist / es weren hurn vnd buben da-
 von / Man wil sich des directis schemen vnd lest sich doch nicht
 schemen wen sie allein zusammen kōmen / so schemē sie sich nicht
 vnd verbergen lautter nichts. Ist wol ein plag / das wesen ist
 kein schimpff / das lachen wirt dich wol selber vergehn / ehr ein
 jar oder drey hin kōmen / es wirt dirß wol vertreiben. Das ge-
 schicht alles das man sich schemen wil / dz ist die trew / das sich
 ein mensch zum andern verbündt / vnd nicht laufft bis an
 das ende der stadt. Darumb die Ehebrecher vnd Ehe-
 rechte wirdig / das sie das empfangen solten
 ehunde

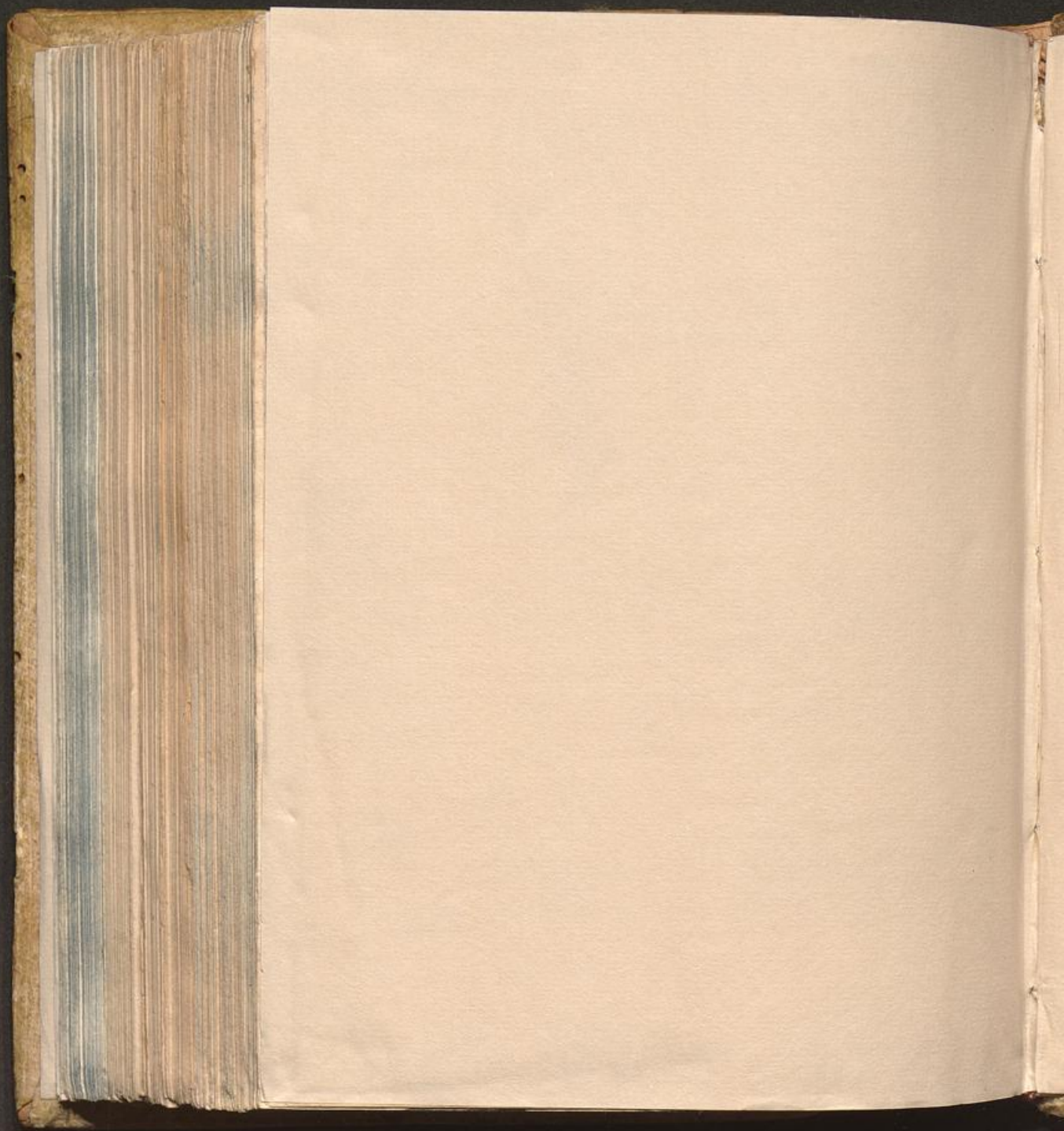
chunde grösser Sündt dan vor/ehe sie Ehelich worden seyn.
 Der dritte nutz / das sein die frucht domit wirt geschüldis
 get der eselß zanz / das auch was guts da von kompt / aber
 gleich nicht von allen eltern / Es solt keyner kein Vatter wer
 den / er het dan gelernt / das er seinen kindern kan predigen die
 gebot Gottes vnd das Euangelium / das er fromme Christen
 zöge. Es greiffen jr aber vil zu Sacrament der heyligen ehe/
 für den kaum ein Vatter vnser bethen sy wissen nichts / so kün
 den sie auch jren kindern nichts predigen noch lernen / Man
 sol die Kinder recht vnderweyßen in der forcht Gottes. Dan
 sol die Christenheit in jr krafft kómen / so muß man warlich an
 kindern anheben / so wirts ein sein dingt / Ich móchts wol
 leyden / das man in der wigen anhüb. Dife drytze gab dínck
 mich schir die gröste / wen ein elich man sein lebtage nichts an
 derst gúts thet / dan zöge allein das kindt recht zu der forcht
 Gottes / so mein ich er het im genug gethan / dórfft nicht zu S.
 Jacob oder gen Rom gehn / das gróst werck das du gethun
 kanst / is eben das / das du dein kindt recht zeuchst / wen du
 gleich am Sontag nicht in die kirchen kómeest / hórest kein mess /
 noch predig / zógest du allein dein kindt recht. Ich meine nicht
 das du bey der wigen singest das es schweyget. Sunder das
 es nicht lernet fluchen oder schelden zc. Du thetst wol so wol /
 als bettest du alle Sontag S. Barbara ein gebeth / oder sa
 sest alle wochen zu wasser vnd zu broch / Ist vil besser / dan dz
 du mess hórest / das du deinen kindern werest was sie böß thun
 lasto euch gesagt sein / die kindt lernen jetzunde fluchen vnd
 vnzuhr / ehr sie wissen wz es ist. Wen má die dreyding betrach
 tet so kóme es / das ein eelich leben were recht gestimpt / vnd
 vnrht hin wider zu letzten was er verschüt het. So gedenden
 die eltern allein darauff das sie die kindt schmücken vnd ma
 chen das sie gesehen werden von der welt / bereyten jhn reych
 tumb / hengen dem dreck sack golt an den haß / er kan kaum
 gehen. So wollen die eltern nicht das manß straffet / Dan so
 wil die natúrlíck lieb immer / die hende im dreck haben / vnd
 des

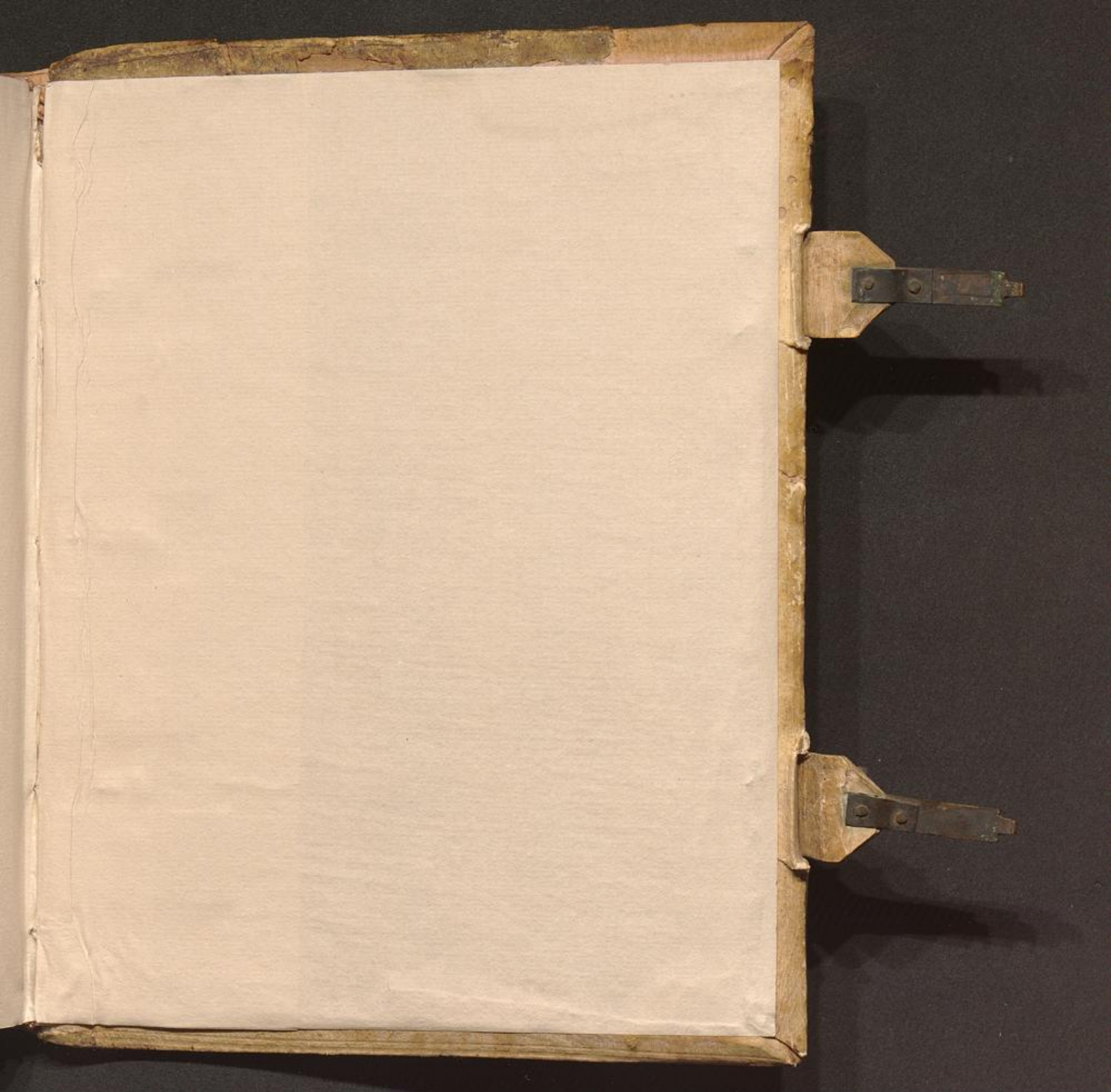
sacks funffzypffeln/ die wils nicht habē/ sichts auch nicht gern
das man die kinder steupt/ in den sachen die Gott angehören/
sol ein vatter vergessen das er ein kindt hat. Also thet Christus
in dem heütigen Euangelio mit seiner Mutter/ do sie sprach/
sie haben kein wein/ antwort er/ vnd vergas das sie sein Mut-
ter war / weyb was gehes mich vnnnd dich an mein stunde ist
noch nicht kommen. Dife wort handelt Johannes Chri-
stos mus hefftig warum Christus sein Mutter also angeschnauze
hab/ vnd meiner eben/ das Christus jm auch vorhalten hab
das sie nicht wüssen solt/ dann sie hat nicht alles gewyst was
Gott/ Darumb aber das sie begert zu wissen was Gott allein
gehört/ vergas er das sie sein Mutter war. Also thund die
Eltern nicht/ alles was den leib angeht/ das richten sie sorg-
lich auß/ aber der armē seelen vergessen sie gar/ man wils nicht
ansehen/ es ist wol natürlich/ ein jeclicher vatter vnd mutter
hat das lieb vnd gefelt ihn alles wol was ihr kindt thut/ ist ab-
les schön an jm/ was ist es/ du darffes nicht klagen/ man weiß
bereyt wol/ man muß sich aber deß entbrechen vnd nicht ge-
dencken das dein kindt sey/ wiltuß in der forcht Gottes auß
ziehen. Es ist leyder jezunde eyngewurtzelt/ das man vberal-
bit für ein seligen standt der Römischen kirchen/ dan sie mey-
nen zu sein/ wen sie von niemandt angefochten werden / vnd
der Türck kämme vnd brechte in all sein güetter vnd gelt mit
andern herñ das sie könten schleimen mehr dan Sodoma aber
Sybaris die auch mit den pferden getantz haben / vnd herñ
der hurñ kein zall/ so stundes wol/ Man solt aber bieren vmb
betrübniß / je mehr man der hat je besser es ist. Es ist ja
kein Kachelberg zu machen auß dem Christen glau-
ben/ dan es kost ja Gottes Sohn sein
Rosenfarbes blut.

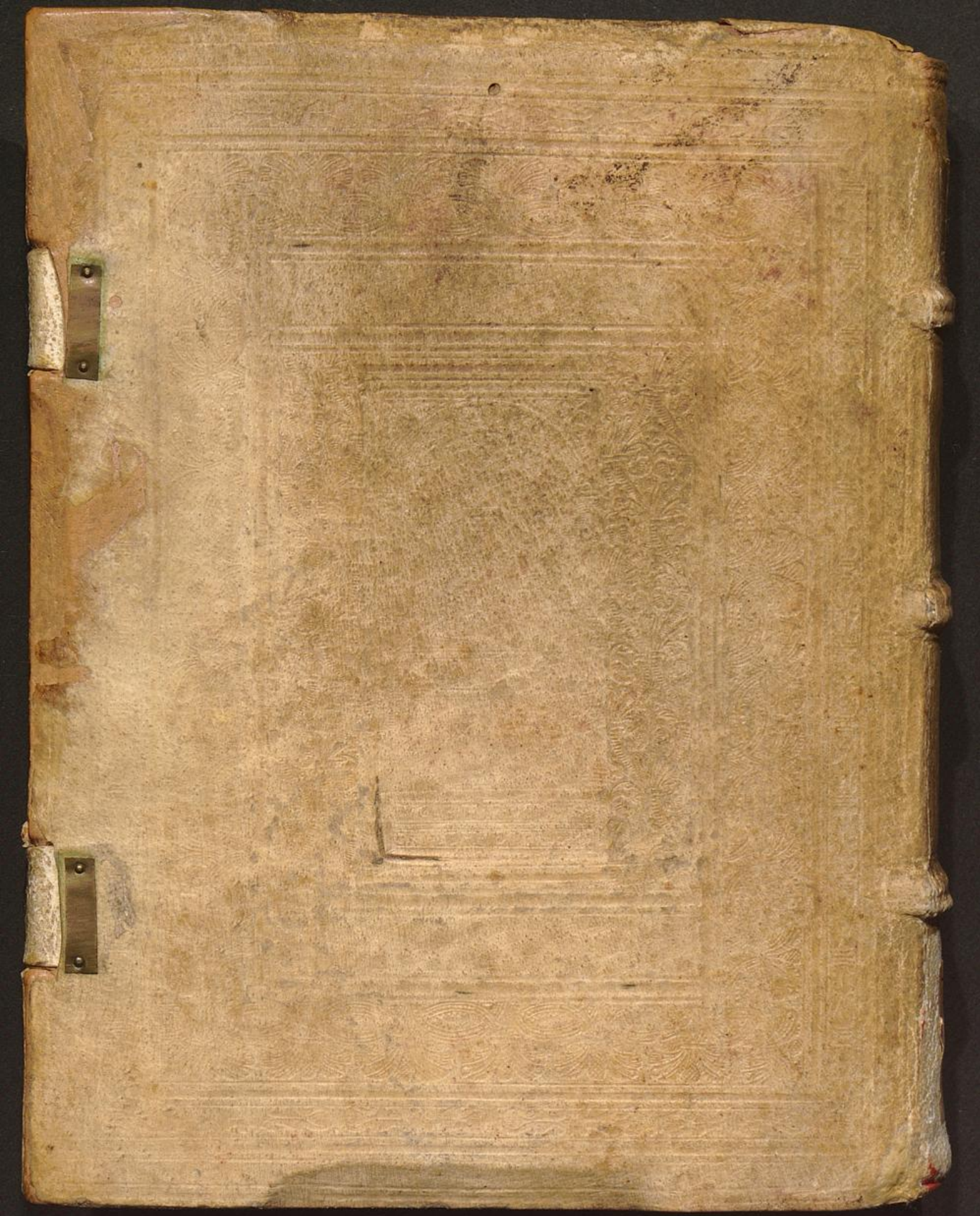
¶ ¶ ¶

Dise Predig ward getruckt zu Leipstg durch Wolffgang
Stöckel in der Grymischen Gassen/ 1519.











Th
1333